

Deutsche Steuer-Zeitung

Monatschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens

mit Beilage: „Goldbilanzpraxis“

JAHRGANG XIV

MITTE JANUAR 1925

NUMMER 1

HAUPTSCHRIFTLICHTUNG: RECHTSANWALT Dr. jur. FRITZ KOPPE, BERLIN

Unter Mitwirkung von:

Dr. BALL Reg.-Rat, Berlin	Dr. BEUCK Steuerfonditus, Berlin-Zehlendorf	Dr. DELBRÜCK Steirer	DÜRR Finanz-Gerichtspräsi- dent, Stuttgart	Dr. ERLER Rechtsanwalt, Weimar	Dr. FEILCHENFELD Industrie- und Handelskammer Berlin	Dr. FÜRNRÖHR Rechtsanwalt, München	Dr. GERSTNER Berlin
Dr. GROSSMANN Prof. d. Betriebswirtschafts- lehre, Leipzig	Dr. HEILFRON Beh. Justizrat, Professor, Berlin	Dr. HEINRICH Regierungsrat im Reichs- finanzministerium, Berlin	Dr. JADESOHN Staatsanwalt- schaftsrat, Breslau	Dr. KARGER Rechtsanwalt, Berlin	Dr. KLOSS Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München	Dr. KONIETZKO Regierungsrat a. D., Frankfurt a. M.	Dr. LION Rechtsanwalt u. Notar, Berlin
MIRRE Reichsfinanzrat, München	Dr. PAPE Oberverwaltungsgerichts- rat, Berlin	Dr. PISSEL Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin	ROESSLER Steuerinspektor im Reichsfinanzministerium, Berlin	Dr. RHEINSTROM Rechtsanwalt, Professor, München	Dr. STRUTZ Senatspräsident am Reichsfinanzhof, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat	ROHDE Beigeordn. a. D., Berlin-Zehlendorf	Dr. WARNEYER Reichsgerichtsrat, Leipzig

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: DIREKTOR RUDOLF RITTER, Frankfurt am Main

VERLAG UND GESCHÄFTSSTELLE: INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

Buchhandlung für Steuerliteratur, Berlin W 10,
Genthiner Straße 42. Fernruf: Lühow 3752. Post-
scheckkonto Berlin NW 7, Nr. 18541. Bezugs-
preis: Vierteljährlich 4,50 Mark
(ausschließlich) Zustellungs-
gebühr direkt vom Ver-
lag unter Kreuz-



band oder durch jede Buchhandlung. Anzeigen-
preis nach Tarif. Alle Zuschriften, mit Aus-
nahme der Sprechsaalanfragen, sind an
den Verlag Berlin W 10, Genthiner
Straße 42, zu richten. Eingetragen
in der Postzeitungsliste unter
„P o t s d a m“.

Dem neuen Jahrgang zum Geleit!

Mit dem 1. Januar 1925 tritt die „Deutsche Steuer-Zeitung“ in ihren vierzehnten Jahrgang ein. Im Gegen-
satz zu manchen Kriegs- und Nachkriegsercheinungen hat
sie nicht nur ihr Programm restlos durchhalten, sondern
dieses nach Form und Inhalt ständig erweitern und er-
gänzen können. Kaufleute und Landwirte, Steuerzahler
wie Steuerberater als auch Steuerbeamte zählen zu ihren
treuen Lesern und Mitarbeitern.

Die von verschiedenen Seiten gegebene Anregung, die
Zeitschrift zweimal im Monat erscheinen zu lassen, ist er-
neut geprüft worden. Die bessere Anpassung der Bedürf-
nisse der Praxis ließ es jedoch angezeigt erscheinen, die fort-
laufende Erörterung der großen, wichtigen Steuerpro-
bleme nach wie vor der in der Mitte des Monats erschei-
nenden „Deutschen Steuer-Zeitung“ zu über-
lassen, dagegen die plötzlich auftauchenden Tagesfragen so-
wie die eilige Registrierung von Steuerterminen dem „Eil-
dienst der Deutschen Steuer-Zeitung“, der einem ganz
außerordentlichen Interesse trotz seines kurzen Bestehens
begegnet, auch weiterhin vorzubehalten.

Der neue Jahrgang wird im Hinblick auf die
ständig wachsenden Bedürfnisse der Praxis und angesichts
der bevorstehenden großen Steuerreformen im Umfang
erheblich erweitert, auch ist die technische Auf-
machung, insbesondere das Druckbild, für den Leser an-
schaulicher gestaltet worden. Vor allem aber wird in halt-
lich der neue Jahrgang eine wesentliche Erweiterung
bringen:

Das für die Praxis der Buchhalterei und der Be-
triebsprüfungen so überaus wichtige Gebiet der Buchführung
und Steuer wird als Sondergebiet neu aufgenommen. Neben
ersten Spezialisten wird hier der durch seine einschlä-
gigen Arbeiten bekannte Dozent an der Berliner Handels-
hochschule und Direktor der Deutschen Revisions-Gesellschaft,
Treuhand-N.-G., Berlin, Herr Dr. Paul Gerstner,
ständig mitwirken.

Eine neue Rubrik „Steuer-Umschau“ hat der durch
seine zahlreichen Veröffentlichungen in der Fach- und
Tagespresse bekannte, hervorragende Steuer- und Bilanz-
praktiker Herr Rechtsanwalt Dr. Lion-Berlin von der
Februarnummer ab übernommen. Hier werden besonders
dringende und wichtige, allgemein interessierende Tages-
fragen der Praxis in gemeinverständlicher Form behandelt.

Die Berichterstattung über die Rechtsprechung des
Reichsfinanzhofs wird bedeutend erweitert und systematisch
gestaltet. Die Herren Senatspräsident Geheimrat Dr.
Kloss und Reichsfinanzrat Mirre werden die Rechts-
prechung gesondert nach den einzelnen Steuergesetzen fort-
laufend zusammenstellen, wobei besonderes Gewicht auf die
Mitteilung anderweit nicht veröffentlichter Entscheidungen
gelegt werden wird.

Die Verwaltungspraxis, insbesondere also Erlasse und
Verordnungen des Reichsfinanzministeriums, die oft in den
verschiedensten Publikations-Organen verstreut und daher
mitunter nur schwer erreichbar sind, werden in übersicht-
lichen Zusammenstellungen von Herrn Reichsfinanzrat
Mirre fortlaufend mitgeteilt werden.

Die Goldbilanzbeilage wird entsprechend der gegen-
wärtigen außerordentlichen Bedeutung dieser Materie bei-
gehalten unter besonderer Mitarbeit der Bilanzspezialisten
Rechtsanwalt Dr. Rosendorff und Handelskammer-
syndikus Dr. Feilchenfeld, Berlin.

Daneben werden die Aufwertungsfragen, die schon sehr
bald den neuen Reichstag beschäftigen dürften, besonders
eingehend behandelt werden; hier werden in erster Linie
die Herren Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer, Professor
Dr. Heilfron und Rechtsanwalt Dr. Koppe mitwirken.

Eine Literaturübersicht aus der Feder des Herrn
Steuerinspektor Kössler vom Reichsfinanzministerium
Berlin wird über den jeweiligen Stand der Literatur, ins-
besondere auch über steuerrechtliche Aufsätze in anderen Zeit-
schriften unterrichten.

Die Monatsrundschau liegt nach wie vor in den bewährten Händen des Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Geheimrat Dr. Kloß, München.

Der Lohnabzug, dem zeitweise eine besondere Beilage gewidmet war, wird neben ersten Praktikern besonders von Herrn Ministerialrat Dr. Pissel, Reichsfinanzministerium, Berlin, behandelt werden.

Der Steuerkalender aus der Feder des Hauptschriftleiters, des Herrn Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin, wird, wie bisher, jeder Nummer vorangestellt sein.

Wenn Schriftleitung und Verlag in diesem Augenblick zu einer derartigen erheblichen Ausgestaltung der Zeitschrift schreiten konnten, so verdanken sie das in erster Linie dem außerordentlichen Interesse, der wachsenden Zahl der Leser und der hervorragenden Mitwirkung alter und neuer Mitarbeiter. Die „Deutsche Steuer-Zeitung“ wird als das weitestverbreitete Fachorgan mit ihrem „Eildienst“ auch im neuen Jahrgang den Zwecken der Praxis gewidmet sein.

Berlin, Neujahr 1925.

Schriftleitung und Verlag der „Deutschen Steuer-Zeitung“.

Steuerkalender. Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin.

10. (17.) Januar: Einkommensteuervoranmeldung und Einkommensteuervorauszahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat Dezember, der Quartalszahler für das letzte Kalendervierteljahr 1924 auf vorgeschriebenem Formular. Die Ermäßigung gemäß Steuermilderverordnung vom 10. 11. 1924 (bei den Monatszahlern um $\frac{1}{4}$, bei den Quartalszahlern um $\frac{1}{12}$) tritt bei dieser Januarzahlung ein, da sie sich auf die Zeit ab 1. Dezember bezieht. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis 17. Januar.
10. (17.) Januar: Einkommensteuervoranmeldung und Einkommensteuervorauszahlung der Festbesoldeten über 2000 Goldmark, des Grundbesitzes, der freien Berufe und sonstigen Einnahmen für das letzte Kalendervierteljahr 1924 auf vorgeschriebenem Formular. Für Anmeldung und Zahlung läuft eine Schonfrist bis 17. Januar.
10. (17.) Januar: Körperschaftsteueranmeldung und -vorauszahlung der Körperschaften für den Monat Dezember, der Quartalszahler für das letzte Quartal 1924. Die Ermäßigung gemäß Steuermilderverordnung vom 10. 11. 1924 (bei den Monatszahlern um ein Viertel, bei den Quartalszahlern um ein Zwölftel) tritt auch hier, wie bei der Einkommensteuer, bei dieser Januarzahlung ein. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis 17. Januar.
10. (17.) Januar: Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerzahlung der Monatszahler für den Monat Dezember, der Quartalszahler für das letzte Vierteljahr 1924. Der Satz beträgt seit dem 1. Oktober 2% und ermäßigt sich ab 1. Januar auf $1\frac{1}{2}$ % bzw. bei der Luxussteuer auf 10%. Diese Ermäßigung kommt also erst bei der Februarzahlung in Betracht. Schonfrist für die Voranmeldung und Zahlung bis zum 17. Januar.
10. (17.) Januar: Vorauszahlung auf die preussische Gewerbesteuer, soweit nicht die Vorauszahlungen vierteljährlich erfolgen. — Regelmäßig auch Zahlung der Lohnsummensteuer, wo solche erhoben

- wird. Schonfrist für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage berechnet wird, bis zum 17. Jan.
15. Januar: Die ursprünglich am 15. Januar fällige Zahlung der zweiten Hälfte der von der Industrie geschuldeten halbjährlichen Rentenbankzinsen ist einstweilen ausgesetzt.
15. (22.) Januar: Preussische Grundvermögen- und Hauszinssteuer; Schonfrist bis 22. Januar.
25. Januar: Lohnabzug für die Zeit vom 11. bis 20. Januar; keine Schonfrist.
31. Januar: Abgabe der Umsatzsteuererklärungen für 1924, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Betriebe handelt oder der Steuerpflichtige der Überzeugung ist, daß die Summe seiner Voranmeldungen und Vorauszahlungen aus dem Jahre 1924 den tatsächlichen steuerpflichtigen Umsätzen im Kalenderjahre 1924 entspricht. Vorgeschriebene Formulare sind beim Steueramt erhältlich. Keine Schonfrist.
31. Januar: Einreichung der Markenblätter beim Lohnabzug für 1924. Ein Verzicht auf die Einreichung, wie bei den Überweisungsblättern, ist hier nicht ausgesprochen.

Anmerkung: Der Monat Januar pflegt sonst noch eine Reihe weiterer Verpflichtungen, insbesondere abschließende Veranlagungen für das abgelaufene Kalenderjahr, zu bringen. — Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer ist in diesem Jahre die einstweilige Forthebung der bisherigen Vorauszahlungen mit den Ermäßigungen der Steuermilderverordnung vorgesehen, ohne daß eine Veranlagung bislang in Aussicht genommen ist. — Zur Umsatzsteuer soll eine Veranlagung der Umsätze des Kalenderjahres 1924 nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn Voranmeldungen und Vorauszahlungen mit den tatsächlichen Umsätzen nicht übereinstimmen. Endlich ist auch auf die Einreichung der durch die Arbeitgeber beim Lohnabzug zu fertigenden Überweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen für 1924 verzichtet. Ein Verzicht auf die Einreichung der Markenblätter, wo der Steuerabzug durch Markenkleben bewirkt wird, ist dagegen nicht ausgesprochen.

5. Februar: Lohnabzug für die Zeit vom 21. bis 31. Januar 1925. Keine Schonfrist.
10. (17.) Februar: Einkommensteuer-Voranmeldung und Einkommensteuer-Vorauszahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat Januar, auf vorgeschriebenem Formular; die Ermäßigung um $\frac{1}{4}$ gemäß Steuermilderverordnung vom 10. 11. 1924 gilt in gleicher Weise wie bei der Januarzahlung. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis 17. Februar.*)
10. (17.) Februar: Körperschaftsteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung der Körperschaften für den Monat Januar unter Berücksichtigung der gleichen Ermäßigung wie bei der Januarzahlung. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis zum 17. Februar.*)
10. (17.) Februar: Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerzahlung der Monatszahler für den Monat Januar. Die Herabsetzung der Umsatzsteuer von 2 auf $1\frac{1}{2}$ %, die am 1. Januar 1925 in Kraft getreten ist, kommt bei dieser Vorauszahlung erstmalig zur Auswirkung. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis zum 17. Februar.*)

*) Gilt nicht, wenn die Monatszahlungen in Vierteljahrzahlungen umgewandelt werden (siehe S. 88).

10. (17.) Februar: Vorauszahlung auf die Preuß. Gewerbesteuer, soweit nicht die Vorauszahlungen vierteljährlich erfolgen. Regelmäßig auch Zahlung der Lohnsummensteuer, wo solche erhoben wird. Schonfrist für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage berechnet wird, bis zum 17. Februar.
15. (23.) Februar: Preussische Grundvermögen- und Hauszinssteuer. Schonfrist bis 23. Februar (da der 22. Februar ein Sonntag ist).
15. (23.) Februar: Zahlung der fälligen Vierteljahrssrate der Vermögensteuer auf Grund des Vermögensteuerbescheides. Schonfrist bis zum 23. Februar (da der 22. Februar auf einen Sonntag fällt).
15. (23.) Februar: Einkommensteuerzahlung der Landwirtschaft für das erste Kalenderquartal 1925, unter Berücksichtigung der Ermäßigung um $\frac{1}{4}$, die durch die Steuermilderungsverordnung vom 10. 11. 1924 auch für die Vorauszahlungen 1925 einseitigen weiter gilt. Schonfrist bis zum 23. Februar (da der 22. Februar auf einen Sonntag fällt).
15. Februar: Lohnabzug für die Zeit vom 1. bis 10. Februar. Keine Schonfrist.
15. Februar: Zahlung der Vierteljahrssrate an Kirchensteuer gemäß Kirchensteuerbescheid.

Das deutsche Steuerrecht im Jahre 1924. Ein Rückblick und Ausblick. Von Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. E. Strutz, München.

I.

Die zweite Hälfte des Jahres 1923 hatte den in seinem Vorher kaum von irgend jemand für möglich gehaltenen Ausmaß auf den Ruheinbruch und den passiven Widerstand, dessen Ausichtslosigkeit für jeden mit der in der Position wie im Wirtschaftsleben gebotenen Nüchternheit Wägenden von vornherein oder mindestens lange vor seinem Abbruch klar sein mußte, zurückzuführenden völligen Zusammenbruch der Währung gebracht: bei Beginn des Jahres 1923 stand der Dollar 7260, am 1. Februar 41 500 und nach dem von vornherein vorauszuhenden Scheitern der Stützungsaktion der Reichsbank, die ihn ein paar Monate lang auf etwa 20 000 bis einige 20 000 gedrückt hatte, Anfangs Mai 31 700, Anfangs Juni 74 750, Anfangs Juli 160 000, um im Juli die Million, im August 10 Millionen, im September 100 Millionen zu überschreiten, im Oktober bis $72\frac{1}{2}$ Milliarden zu steigen und am 20. November endlich bei der Billion zu landen. Mit dem Zusammenbruch der Währung stand in notwendiger Wechselwirkung dasjenige des Steuersystems und der Reichsfinanzen. Damit will ich nicht sagen, daß nicht frühzeitiger Zweckmäßigeres und Wirksameres zur Stützung des Steuersystems und der Reichsfinanzen hätte geschehen können. Man hatte sich viel mehr zu lange ohne einheitlichen Plan mit kleinen Mitteln abgemüht, bald bei dieser, bald bei jener Steuerart den Gehel oder ein Gebelchen ansetzend. Noch als man sich zuerst mit dem Gesetze über Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen zu einer umfassenderen Aktion aufraffte, war man im Reichstage von der Vorstellung beherrscht, die Entwertung der Mark — der Dollar stand bei Verabschiedung des Gesetzes etwa 20 000 und hatte während der Beratung des letzteren nur am 31. Januar, 1. und 5. Februar auf einigen 40 000 gestanden — sei nur zum Teil als eine dauernde, zum andern Teil als eine

vorübergehende Erscheinung anzusehen, und unter solchen Vorstellungen konnte man nicht zu den wirksamsten Maßregeln gelangen — soweit solche überhaupt möglich gewesen wären! Gewachsen einer solchen Wahrungskatastrophe, wie wir sie im vorigen Jahre durchlebten, kann kein Steuersystem sein. Es gibt keine Steuer, die sich so beweglich gestalten läßt, daß sie Sprüngen im Werte der Währungseinheit, die von einem Tage zum andern bis zu mehr als 100, häufig mehr als 150 v. H. betragen, sowohl hinsichtlich des Belastungsverhältnisses der Steuerpflichtiger der „Gleichmäßigkeit“ der Belastung, als auch hinsichtlich der finanziellen Wirkung für den Steuerberechtigten, der „Ausreichendheit“ der Besteuerung, voll und rechtzeitig anzupassen vermöchte, wenn die Bewegung des Währungsstandes nicht vorauszusehen ist. Relativ am meisten ist es doch bei solchen Steuern möglich, die an den einzelnen Vorgang eines Kaufs oder Verkaufs oder sonstigen Geldumsatzes anknüpfen, wenn die Steuer in Prozenten oder sonstigen Bruchteilen des umgesetzten Geldbetrages besteht. Aber auch hier läßt sich eine volle Anpassung an den Währungsstand in der Richtung, daß der Steuergläubiger wirklich den Geldwert erhält, dessen er zur Erhaltung des Gleichgewichts in seinem Haushalte bedarf, deshalb nicht erzielen, weil ein Zusammenfallen von Entstehung und Tilgung der Steuerschuld nur in sehr beschränktem Umfang sicherzustellen ist, Festsetzungen der Steueraufwertungsätze für die Zukunft immer im Dunkeln tappen und endlich zwischen Eingang und Verwendung der Steuererträge weitere Änderungen in der Kaufkraft der Währung eingetreten sein können, die auch die Finanzverwaltung nicht voraussehen und gegen die sie sich durch zeitweise Anlegung der Steuereingänge in Devisen u. dgl. nicht völlig sichern kann. Immerhin hätte durch rechtzeitige und umfassendere Umgestaltung der absolut oder für die Gewicht- oder Mengeneinheit feste Marksätze aufweisenden Verbrauchs- und Verkehrssteuern in prozentuale Wertsteuern oder auf dem bei den Zöllen beschrittenen, wenn auch keineswegs bedenkenfreien und ausreichenden Wege der sog. Zahlung in Gold mehr geschehen können, als geschehen war, bevor die Geldentwertung schon katastrophale Dimensionen angenommen hatte.

Den verheerenden Wirkungen der Markentwertung auf die Einkommensteuer und die ja nur eine Einkommensteuer der nicht-physischen Personen darstellende Körperschaftsteuer hatte man bis zum völligen Zusammenbruche der Währung und der Reichsfinanzen nur durch fortwährende Auseinanderziehungen der Tarife und Ausbau und Erhöhung der Vorauszahlungen sowie durch teils zugunsten der Steuerpflichtigen unzureichende (vgl. § 59^a EinkStG.), teils über das Ziel hinauschießende und ungenügend durchdachte und unklar gefaßte (vgl. §§ 33^a, 33^b EinkStG.) Vorkehrungen gegen ein zur Verzehrung der Substanz führende Besteuerung der nur aus der wirtschaftlichen Ungleichheit des Wertmessers, der Mark, in verschiedenen Zeitpunkten resultierenden sog. Scheingewinne zu begegnen gesucht. Das waren einerseits rohe, andererseits unzulängliche Hilfsmittel, rohe, weil die Einkommen und auch die Preise und Werte der Waren und Betriebsmittel sich in verschiedenem Maße der Markentwertung anpaßten, unzulängliche, weil sie stets hinter dem sich in unregelmäßigen Sprüngen vollziehenden Abwärtsgleiten der Mark hinterherhinkten und, wenn sie ergriffen wurden, von diesem schon wieder überholt waren. Auf ähnlichem Wege hatte man Abhilfe bei der für 1923 zum ersten Male zu veranlagenden Vermögensteuer gesucht.

Namentlich bei Steuern nach dem tatsächlich erzielten ziffermäßigen Einkommen mußten derartige Mittel und Mittelchen versagen, denn es gibt eben keine Steuer, die in solchem Maße wie diese eine stabile Währung voraussetzt.

Das liegt im Wesen des Einkommens, das in Wahrheit keine reale Größe ist, die sich jemals — von Ausnahmefällen abgesehen — zu demselben Zeitpunkte voll in der Hand des Steuerpflichtigen befunden hat, und für deren wirtschaftliche Bedeutung für den Steuerpflichtigen und damit für dessen Steuerkraft ihr Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt entscheidend ist. Das Einkommen ist vielmehr in Wahrheit nur ein Rechnungssaldo, dessen einzelne Aktiv- und Passivposten sich in der Regel über das ganze Jahr, und zwar zumeist ungleichmäßig, verteilen. Diese Einzelposten sind bei gleichem Nennwert wirtschaftlich gleichwertig nur, wenn die Kaufkraft der Währung, in der sie ausgedrückt werden, in den verschiedenen Zeitpunkten ihrer Entstehung gleich ist. War das nicht der Fall, dann sind ziffernmäßig gleiche Saldos dieser Aktiv- und Passivposten, d. h. ziffernmäßig gleiche Einkommen wirtschaftlich gleichwertig nur, wenn sie auch hinsichtlich der Höhe und Zeitpunkt der Entstehung ihrer Einzelposten übereinstimmen, was selbst innerhalb der einzelnen Erwerbsgruppen nicht und vollends nicht unter den verschiedenen Erwerbsgruppen der Fall ist. Nicht nach dem ziffernmäßigen Betrage des Einkommens richtet sich aber die durch das Einkommen angezeigte Steuerkraft, sondern nach seinem wirtschaftlichen Werte, d. h. nach dem Umfange der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung es ausreicht.

II.

Die zweite Hälfte des Jahres 1924 hat aber nicht nur die Katastrophe für Währung und Reichsfinanzen, sondern auch, in seinen letzten Monaten, die ersten Grundlagen und auch schon die ersten Erfolge des Wiederaufbaues gebracht. Mit Hilfe der Schaffung der Rentenbank und der Einschränkung der Reichsausgaben gelang die Stilllegung der Notenspresse und bereits seit Mitte November die Erhaltung der Reichsmark auf der Wertrelation 1 Dollar = 4200 Milliarden Mark, also auf einen Billionstel ihrer Vorkriegsparität. Nicht wenig trugen zu diesem ersten Erfolge auch die umfassende Umstellung der Steuern auf Gold durch die Steueraufwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923, durch die Erste Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 und durch entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern sowie die Vorverlegung erst im Januar 1924 fälliger Steuerzahlungen und die sonstige Abkürzung der Steuerzahlungsfristen bei. Die einschneidendsten Maßnahmen auf steuerlichem Gebiete, die der erst am 19. Dezember 1923 erlassenen Zweiten Steuernotverordnung, aber bedurften noch näherer Durchführungsbestimmungen und konnten sich daher erst im nächsten Kalenderjahr auswirken. Aber auch ob die bis zum Jahreschlusse sich bereits zeigenden Wirkungen der Sanierungsaktion in Wahrheit die Anfänge einer nachhaltigen Gesundung darstellten, ließ sich nach der Kürze des Zeitraums von noch nicht einem Vierteljahre noch nicht beurteilen, und auch ihre gesetzgeberische Aufgabe auf steuerlichem Gebiete, zu der sie die Ermächtigungsgesetze an Stelle des infolge seiner Parteizerklüftung versagenden Reichstags vorübergehend beriefen, erachtete die Reichsregierung mit den im Jahre 1923 erlassenen Verordnungen noch nicht für abgeschlossen.

Das nun hinter uns liegende Jahr 1924 mußte also den Abschluß der 1923 in Angriff genommenen Notgesetze bringen und die Probe auf das Exempel liefern, ob diese sich auf dem richtigen Wege zu einer wirklichen Heilung unseres Finanz- und Wirtschaftslebens befanden. Nur wenn sie sich zur Erreichung dieses Zieles, von dem unsere ganze finanzielle, wirtschaftliche und schließlich auch politische Existenz abhängt, als tatsächlich geeignet erwiesen, ließen sich die getroffenen Maßnahmen und läßt sich auch die

unterm 14. Februar 1924 erlassene Dritte Steuernotverordnung, wenn nicht durchweg rechtfertigen, so doch entschuldigen. Reichszankler Marx hat jene Maßnahmen als „brutale“ bezeichnet, und sie verdienen in der Tat nicht nur diese Bezeichnung, sondern einzelne von ihnen enthalten sogar derartig schwere Verletzungen von Treu und Glauben, wie sie mit dem Begriffe des Rechtsstaats nicht mehr verträglich sind. Dies gilt zwar nicht von den auf rein steuerlichem Gebiete liegenden Verordnungen, wohl aber von der Einschränkung der Aufwertung von Schuldforderungen durch die 3. StNW. und der Versagung einer solchen für öffentliche Anleihen, die mit der Unlaf zu jener Einschränkung sein mochte. Denn dadurch wurden gerade die durch die Inflation am meisten betroffenen kleineren Rentner, denen die Möglichkeit und Fähigkeit, durch Beteiligung an der durch die Inflation gezielten Spekulationswut zunächst wenigstens — die inzwischen als Folge der Umstellung auf Goldmark eingetretene Entwertung auch der Spekulationspapiere hat ja auch die meisten derer, die durch Anlage der Reste ihres Vermögens in Anleihen der kapitalvernichtenden Wirkung des Währungsverfalls in ihnen zu entgehen hofften, um jenen Erfolg gebracht — einigermaßen sich über Wasser zu halten, abging, am schwersten geschädigt, und das war ein besonders bitteres Unrecht gegenüber denen, die aus Vaterlandsgefühl während des Krieges ihre guten Hypotheken und Aktien hingegeben hatten, um mit dem Erlöse Kriegsanleihe zu erwerben, ferner durch das Reichsentlastungsgesetz diejenigen, die, oft als Pioniere des Deutschtums ihr Vermögen im feindlichen Ausland angelegt hatten, endlich die Beamten. Immerhin konnte man zugunsten der Scheidung der beiden ersteren Kategorien noch geltend machen, daß eben Not kein Gebot kennt und die furchtbare Notlage des Reiches jenes Unrecht unabweisbar machte. Soweit Länder und Gemeinden als Schuldner in Betracht kommen, kann man dies in gleichem Umfange schon nicht mehr sagen. Denn die Wahrnehmungen des letzten Jahres erwecken den Eindruck, daß hier nicht mit der durch die allgemeine Verarmung des deutschen Volkes gebotenen Sparsamkeit gewirtschaftet wird. Haben wir es doch erlebt, daß sich Landtage, sogar auf Vorschlag ihrer Regierung, Entschädigungen für ihre Mitglieder votierten, die über diejenigen der Vorkriegszeit erheblich hinausgingen und durch die Lebensgewohnheiten ihrer Mitglieder mindestens nicht mehr geboten erscheinen, als die noch nicht mögliche Anpassung der Dienstbezüge der Beamten an die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung, und daß Städte, die in den Zeiten der schlimmsten Inflation und kärglichsten Bezahlung der Beamten fast unerschwingliche Entgelte für Gas, elektrischen Strom, Wasser usw. erhoben, überschüsse von vielen Millionen erzielten und nach Stabilisierung der Mark finanziell in der Lage waren, die Aktien von Luxushotels nicht bloß in der eigenen Stadt, sondern sogar in anderen Städten und Sommerfrischen an sich zu bringen. Die im Interesse der Einschränkung der Ausgaben den Beamten gegenüber ergriffenen Maßregeln aber waren nicht nur, wie die zeitweise Herabsetzung der Dienstbezüge, geradezu auf Hungerlöhne, ein bitterer Undank gegenüber den Beamten, denen es, wie selbst von sozialdemokratischen Ministern wiederholt anerkannt ist, in erster Linie zu verdanken ist, daß die Revolution von 1918 nicht zum völligen Chaos geführt hat, sondern sie hatten zum Teile sogar mit dem Gesichtspunkte richtig verstandener wirtschaftlicher Sparsamkeit so wenig zu tun, daß sie den Eindruck erwecken konnten, als seien bei ihnen hinter den Kulissen Drahtzieher beteiligt gewesen, denen es weniger auf wirkliche Ersparnisse für den Reichshaushalt ankam, als auf eine andere politische Zusammenfassung der Beamenschaft und auf die der Aufstiegsmöglich-

keit der ihnen vermöge ihrer, oft mit der vor der Revolution befundenen nicht recht vereinbarten politischen Gesinnung sympathischen Elemente. Das gilt insbesondere von der Einführung einer Altersgrenze, vermöge deren Reich, Länder und Gemeinden mit ganz unnötigen Pensionslasten für noch hervorragend leistungsfähige Beamte belastet sind, während sie daneben Befoldungen an den oft weniger leistungsfähigen und erfahrenen Ersatz zu zahlen haben. Geradezu ein Hohn auf Treu und Glauben und auf das oft ausgesprochene Wort „Nur die Arbeit kann uns retten“ aber sind die Pensionskürzungen, wenn noch leistungsfähige, vielleicht durch die Altersgrenze oder den Beamtenabbau gegen ihren Willen aus ihrem Amte entfernte Beamte es sich beikommen lassen, ihre Arbeitskraft noch nutzbringend zu verwerten. Wer Treue vom andern Teil verlangt, muß sie auch selbst wahren! Wenn das Treueverhältnis zwischen Beamten und Staat und Reich vorläufig noch nicht schwerer gelitten hat, als es der Fall ist, so ist das nur der aufs neue bewiesenen selbstlosen Hingebung der deutschen Beamenschaft zu danken. Reichsfinanzminister Luther schreibt in seiner Broschüre „Feste Mark — Solide Wirtschaft“: „Wenn Deutschland aus dieser Notzeit allmählich zu neuer Lebensentfaltung erblüht, so kann die deutsche Beamenschaft sich dessen mit Recht rühmen, daß sie Deutschland gesund gehungert hat“, so ist das nur zu wahr. Aber die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß es ihr niemand dankt, und eine solche Anerkennung seitens eines einzelnen Ministers ist für sie ein magerer Trost für die Zerrüttung ihrer wirtschaftlichen Existenz, ein umso magerer, nachdem die Reichsverfassung in einer kaum begreiflichen doktrinären Kurzsichtigkeit ihr die Möglichkeit äußerer Anerkennungen versagt hat, und ein böllig veräugender für Unrecht, das man ihnen zugefügt hat, ohne daß damit ein entsprechender Nutzen für die Reichsfinanzen erzielt ist. Ob sich nicht derartige Vergewaltigungen der Beamten in der Zukunft noch bitterer rächen werden, als man bisher überraschenderweise den Eindruck hatte, darüber sind die Akten noch nicht geschlossen. Gewisse Vorkommnisse der jüngsten Zeit geben in dieser Beziehung zu denken! Mit einer Beamenschaft, deren für die großen Aufgaben der Verwaltung und Rechtspflege ausschlaggebenden höheren Kategorien noch nicht einmal die bereits in der Vorkriegszeit bei billigerer Lebenshaltung allgemein als unzureichend anerkannten Befoldungen beziehen, deren übrige Kategorien jener die Vorkriegsbezüge angeglichenen oder auch höhere, aber noch nicht den heutigen Kosten der Lebenshaltung angeglichene erhalten, einer Beamenschaft, die somit in allen Kategorien sozial herabgekommen ist, und deren festes Vertrauen auf Wahrung ihrer wohlverordneten Rechte erschüttert ist, die vielmehr die Empfindung hat, daß Art. 129 der Reichsverfassung nur auf dem Papier steht, fördert man das „Erblühen Deutschlands zu neuer Lebensentfaltung“ nicht, auch wenn man sich auf derartig auf Schrauben gestellte richterliche Urteile stützen kann, wie es dasjenige des Reichsgerichts über die Zulässigkeit von Altersgrenzen ist. Damit schafft man nur eine Beamenschaft von Mittelmäßigkeiten und Mißbräutigten! Es ist dem bisherigen Reichsfinanzminister Luther, dem hervorragendsten, den das neue Deutschland an der Spitze des Finanzministeriums gesehen hat, nicht hoch genug anzurechnen, daß er dies und die Gefahren einer Gleichmacherei der Befoldungen für die Leistungen der Beamenschaft offenbar erkennt und daher, sobald es die Finanzlage irgend erlaubte, wenigstens die eine Notmaßregel, die Kürzung der Befoldungen bis auf — bei den höheren Beamten — kleine Bruchteile der Vorkriegsbezüge so ziemlich wieder beseitigt hat. Möchte die Erkenntnis der schweren Gefahren der Beamtenpolitik der Nachkriegszeit, namentlich derjenigen des Jahres

1923, bald auch zu einer Wiedergutmachung der sonstigen der Beamenschaft zugefügten Schädigungen führen, ehe es zu spät ist! Zur Erreichung des rein finanziellen Zweckes einer Senkung der Ausgaben war es freilich ein wirksames und verblüffend einfaches Mittel, mit einem Federstrich Dienstbezüge, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder auf einen Bruchteil herabzusetzen und den Beamtenapparat um bestimmte Prozentsätze abzubauen, wenn man sich dabei weder an Dienstfähigkeit noch an Dienstalter, noch an Pensionsberechtigung fehrte, vielmehr nicht nur völlig dienstfähige ältere, sondern auch jüngere Beamte, denen erst eine geringere oder gar keine Pension zustand, abbaute. Es fragt sich nur, ob der momentane finanzielle Erfolg den auf andern Gebieten liegenden nachhaltigeren Schaden aufwiegt. In der Allgemeinheit bestehen über die Rolle, die die Personalausgaben im Reichshaushalt, abgesehen von den ihren eigenen Haushalt besitzenden Betriebsverwaltungen — Reichsbahn und Reichspostverwaltung —, spielen, ganz falsche, übertriebene Vorstellungen, die von den dem Berufsbeamtentum feindlich gegenüberstehenden Kreisen geflüffentlich genährt werden.

III.

Nicht so — relativ — sicher voranzusehen wie der finanzielle Erfolg des Beamtenabbaues und der Kürzung der Dienstbezüge war derjenige, der auf Vermehrung der Einnahmen gerichteten steuerlichen Notmaßnahmen. Namentlich die buntscheckige Regelung der — allerdings ja überwiegend den Ländern und Gemeinden zufließenden — Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach der 2. Steuernotverordnung und den zu ihr ergangenen Durchführungsbestimmungen war doch finanziell mehr oder weniger ein Sprung ins Dunkle. Daraus ergab sich, da finanzielle Nachenschläge Reich, Länder und Gemeinden nach den Verhältnissen Ende 1923 und anfangs 1924 nicht zu ertragen vermocht hätten, die Notwendigkeit, bei Gestaltung und Bemessung der Abschluß- und Vorauszahlungen sowie für die sonstigen durch die Steuernotverordnungen geregelten Steuerleistungen so fest zuzugreifen, daß die größere Wahrscheinlichkeit dafür sprach, man werde mit ihnen mehr, als dafür, man werde weniger erzielen, als man unbedingt brauchte. War man hier zu zaghaft, dann bestand die Gefahr, daß dadurch die ganze Sanierungsaktion ohne nachhaltige Wirkung verpuffte, ihr Erfolg schließlich nur eine mehr oder weniger nutzlose neue Beunruhigung der Wirtschaft würde. Die Reichsregierung ist bei den Steuerzugriffen nicht zaghaft gewesen und hat einen derartigen finanziellen Erfolg erzielt, daß die Steuereinnahmen im Kalenderjahre 1924 die Voranschläge weit überstiegen haben, sich sogar schon in den dem Rechnungsjahr 1924 angehörenden 9 Monaten des Kalenderjahres den Voranschlägen für das ganze Rechnungsjahr nähern. Das hat natürlich dem beliebten Vorwurfe fiskalischer Plusmacherei Nahrung gegeben, um so mehr, als man auf der andern Seite den Vorwurf erhebt, die Steuerleistungen des Jahres 1924 seien nur unter unerträglichen Eingriffen in die Substanz der Wirtschaftsbetriebe möglich gewesen.

Soweit die Reichssteuern dem Reiche verbleiben, begrüße ich die Mehreinnahmen. Denn die Ausgaben des Reiches sind noch immer in einem Maße gedrosselt, wie es länger nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, zumal wenn die oft verheißene Senkung der Preise nicht nur nicht gelingt, sondern Großhandels- wie Lebenshaltungsindex sogar fast von Woche zu Woche oder doch von Monat zu Monat steigen. Geht das so fort, so steuern wir einer neuen Inflation zu, die Volkswirtschaft und Staat nicht mehr überstehen würden. Denn was bedeuteten denn jene Steigerungen anders als ein entsprechendes Sinken der Kauf-

kraft der Reichsmark, und eben anders als dies war ja der in Wechselwirkung zur Inflation stehende, ungenau als „Geldentwertung“ bezeichnete Währungsverfall der letzten Jahre nicht. Etwas anders zu beurteilen sind die den Ländern und Gemeinden zugutekommenden Mehreinnahmen. Die Klage ist allgemein und nicht ganz unbegründet, daß die Länder und Gemeinden nicht mit derselben Sparsamkeit wirtschaften wie das Reich, während vor der Revolution wenigstens die Länder im allgemeinen die sparsameren waren — die Sparsamkeit der Gemeinden war nach den Erfahrungen, die ich in den Jahren 1894 bis 1909 als Referent für die Kommunal финанzen im preussischen Finanzministerium gemacht habe, etwas fragwürdigerer Natur. — Wenn heute die Länder weniger, die Gemeinden noch weniger sparsam zu wirtschaften geneigt sind, so liegt das zunächst wohl mit an dem Überweisungssystem, in Verbindung mit der wenigstens in einzelnen Ländern starken Abneigung gegen die Weimarer Verfassung, eine Abneigung, die durch unfehlbare Mißgriffe namentlich der früheren linksgerichteten Reichsregierungen und namentlich des Reichstags in der Behandlung der Länder und durch die heterogene politische Richtung der Regierungen in den beiden größten Ländern ergiebig Nahrung gefunden hat. Wenn die Länder zum großen oder größten Teil von Überweisungen des Reiches leben, dann neigen ihre Regierungen und Landtage weniger dazu, sich in den Ausgaben Schranken aufzuerlegen, als dazu, dem Reiche höhere Überweisungen zuzumuten, ohne viel danach zu fragen, woher das Reich die Mittel für seine eigenen Ausgaben nehmen soll, und diese Tendenz wird um so stärker, je mehr die Länder das Gefühl erhalten, daß das Reich schließlich doch, um die Abneigung gegen den zentralistischen Charakter der Weimarer Verfassung nicht noch zu stärken, nachgibt. Kein Land will denn in seinen Anforderungen hinter dem andern zurückstehen, und die Beche zu bezahlen haben die Steuerzahler. Ein Beispiel dafür waren schon seit dem sogenannten Sperrgesetz die Einstufungen der Beamten in den Ländern: vor dem Krieg fiel es keinem der Mittelstaaten, namentlich nicht der süddeutschen, ein, seine höhern Beamten, deren Aufgaben und Verantwortung in kleinen Staaten naturgemäß weniger groß als in größeren ist, so wie jetzt ebenso oder womöglich noch besser wie des Reiches und Preußens zu besolden und sich eine derartige Zahl von Ministerien zu leisten, wie gegenwärtig. Die Gemeinden gingen ja schon früher in der Bezahlung ihrer höhern Beamten, in ihren öffentlichen Bauten usw. über das berechnete Maß hinaus, das ihnen aufzuzwingen wenigstens in Preußen dem Finanzministerium wegen des Widerstandes des Ministeriums des Innern und des Einflusses der im Herrenhause sitzenden Oberbürgermeister weniger gelang, als ich wünschte. — Ein paar weitere kleine Beispiele aus neuester Zeit für eine der geschwächten wirtschaftlichen Kraft Deutschlands nicht ganz Rechnung tragende Finanzwirtschaft in Ländern und Gemeinden erwähnte ich bereits. Wenn seinerzeit mir ein Oberbürgermeister mit dem Ansinnen gekommen wäre, zum Zwecke des Erwerbes von Luxus-hotels in der eigenen Stadt und an andern Orten eine Anleihe oder Steuern in nach dem Kommunalabgabengesetz genehmigungspflichtiger Höhe zu genehmigen, ich glaube, ich hätte ihn ausgelacht und da wohl auch die Zustimmung des Ministeriums des Innern gefunden. Wird so schon durch die prozentualen Überweisungen von Reichssteuern, ohne daß das Reich einen wirklichen Einfluß auf die Finanzgebarung der Länder und Gemeinden besitzt, deren Sparsamkeitstrieb beeinträchtigt, so auch durch die heutigen Verfassungen der Länder und Gemeinden. Früher bildeten die den gewählten Landesvertretungen gleichberechtigt gegenüberstehenden Regierungen und Ersten Kammern,

die nach den Steuerleistungen abgestuften Wahlrechte und, namentlich, wie in Preußen, die Auspaumung der Personalsteuern bestimmte Verhältnisse zu der der Realsteuern innehalten mußte, die dem Haus- und Grundbesitz gesicherte starke Vertretung in den Gemeindeförperschaften Sicherheitsventile dagegen, daß schließlich die nichtbesitzende Mehrheit über den Geldbeutel der Besitzenden beschließt. Alle diese Hemmungen sind heute fortgefallen. Deshalb wäre die Gewährung eines Zuschlagsrechts zu den Personalsteuern an Länder oder Gemeinden mindestens wenn es mehr als eine Teilung des vom Reiche allein bestimmten Gesamtsteuersatzes bedeuten sollte, und vollends des Rechtes zu autonomen Personalsteuern an Länder oder Gemeinden heutzutage geradezu ein Fehler von kaum zu überbietender Schwere. Ist also der Vorwurf, daß als Folge des heutigen rein prozentualen, nicht nach den Bedürfnissen sich richtenden Überweisungssystems durch die Abschluß- und Vorauszahlungen der Volkswirtschaft mehr Mittel entzogen sind, als zur Befriedigung der unter Würdigung der ganzen Wirtschaft bzw. Deutschlands unbedingt notwendigen Bedürfnisse der Länder und Gemeinden erforderlich gewesen wären, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, so gilt ein gleiches nicht, wenn Landwirtschaft und Gewerbetreibende der Steuerbelastung des letzten Jahres zum Vorwurfe machen, daß sie überhaupt in die Substanz ihrer Wirtschaft eingegriffen habe, nicht ohne Inanspruchnahme der Substanz aufzubringen gewesen sei. Die letztere Tatsache ist nicht abzustreiten. Aber Reich, Land und Gemeinde müssen leben, damit der Einzelne leben kann, und zum Leben brauchen sie ebenso wie dieser Geld. Können sie dieses nicht auf andere Weise und auch nicht durch lediglich aus dem Einkommen schöpfende Steuern — das sind nicht bloß nach dem Einkommen bemessene, sondern alle, die zusammengenommen eine Belastung der Einzelwirtschaft darstellen, die normalerweise noch aus dem Einkommen bestritten werden kann — beschaffen, so müssen sie, um nicht für die Volkswirtschaft und damit für die Gesamtheit der Einzelwirtschaften noch größeren Schaden entstehen zu lassen, notgedrungen zu Steuern greifen, die der Einzelne seinem Vermögen entnehmen muß. So aber war die Situation im Jahre 1924. Wie die Wirtschaftslage sich gestaltet hat, wäre mit einem sich streng an den Grundsatz, daß die einzige normale Steuerquelle das Einkommen ist, haltenden Steuersystem auch bei größter Sparsamkeit das Gleichgewicht in den öffentlichen Haushalten, vor allem in dem des Reiches nicht herzustellen gewesen. Ohne Herstellung dieses Gleichgewichts wäre aber die — verglichen mit den Preissteigerungen ohnehin, wie oben erwähnt, in Wahrheit nur in beschränktem Sinne gelungene und noch nichts weniger als gesicherte — Stabilisierung der Mark unmöglich gewesen. Wäre die Mark aber nochmals stark ins Gleiten gekommen, dann wären die Substanzverluste der Wirtschaft ungleich schwerere und allgemeinere gewesen, als die durch, wie zugegeben ist, außerordentlich drückende und für längere Dauer unerträgliche Steuerlast des Jahres 1924 veranlaßten, dann wären nicht einzelne Betriebe, sondern die ganze Volkswirtschaft zum Erliegen gekommen. Im November 1923 war diese ohnehin schon nahe genug hieran, und erst neuerdings haben wir aus Rußland vernommen, wie sicher man in Sowjetrußland damals auf die Bolschewisierung Deutschlands als Folge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs rechnete.

Wenn heute mit Vorliebe alle Schuld an der unbefriedigenden Lage unserer Wirtschaft, in der sich übrigens während des zweiten Halbjahres 1924 unverkennbare Zeichen der Besserung gezeigt haben, auf die übermäßige Steuerlast geworfen wird, so ist das vollkommen verkehrt. Schuld hieran war in erster Linie die allgemeine Kredit-

not, die eine Folge der Kapitalvernichtung durch die Inflation und der durch die unsichere Wohnungs-, Finanz- und innen- wie außenpolitischen Verhältnisse Deutschlands verursachten Zurückhaltung des Auslands von der Kreditgewährung an die deutsche Wirtschaft war, und daneben der eigenjinnige Widerstand der Arbeiter oder vielmehr ihrer Gewerkschaftssekretäre gegen Verlängerung der Arbeitszeit. Naturgemäß wirkte eine noch hinzukommende überaus schwere Steuerlast weiter verschärfend auf den Geldmangel in der Wirtschaft, aber die Ursache der letzteren war sie nicht. Die Alternative war nur, entweder der Wirtschaft noch vorübergehend ihre Kreditnot verschärfende steuerliche Opfer zuzumuten, um die Grundlagen für eine allmähliche Gesundung, insbesondere auch der Stärkung unseres Kredits im Auslande zu schaffen, oder aus Scheu vor diesem Opfer die deutsche Wirtschaft vollends dahinsiechen oder in einer Katastrophe zugrundegehen zu lassen.

Auf Jahre hinaus wäre allerdings eine Besteuerung wie in den ersten elf Monaten des Jahres 1924 nicht tragbar gewesen, sollte nicht das Ergebnis sein, daß die Operation gelang, der Patient aber an Entkräftung starb. Darüber ist sich auch die Reichsregierung nie im unklaren gewesen. Gerade der Reichsfinanzminister Luther hat schon im Februar im Reichstage mit aller Schärfe betont, daß die steuerlichen Eingriffe in die Substanz der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe ihre engen Grenzen haben müßten, und die Reichsregierung hat ja auch nicht gesäumt, sobald es ihr die Finanzlage möglich erscheinen ließ, durch die Steuerermilderungsverordnung des Reichspräsidenten Milderungen eintreten zu lassen. Freilich hat sie dabei m. E. einen schweren Fehler damit begangen, daß sie an den Milderungen in erster Linie die Umsatzsteuer beteiligte, statt alles, was sie zu Steuererleichterungen glaubte verwenden zu können, den direkten Steuern zugutekommen zu lassen. Diese und nicht die Verbrauchsteuern, zu denen die Umsatzsteuer ihrem Wesen nach gehört, sind heute die in erster Linie erleichterungsbedürftigen. Wenn die Reichsregierung geglaubt haben sollte, mit der Herabsetzung der Umsatzsteuer ihre auf Senkung der Preise gerichteten Bemühungen für die Verbraucher irgendwie fühlbar zu fördern, so wird sie sich getäuscht sehen. Die Erfahrung hat bisher noch stets gezeigt, daß zwar die Einführung oder Erhöhung einer Verbrauchsteuer eine über diese sogar hinausgehende Steigerung der Preise zur Folge hat, nicht aber die Ermäßigung oder Aufhebung einer bestehenden Verbrauchsteuer eine entsprechende Senkung der Preise oder das Unterbleiben einer Produktion oder Handel aus andern Gründen angezeigt erscheinenden Preissteigerung. Daß eine Herabsetzung der Umsatzsteuer populär ist, ist ganz natürlich; ganz abgesehen von dem in Deutschland eingewurzelten törichten Vorurteil gegen Verbrauchsteuern schmeicheln sich die in dieses eingelullten Verbraucher, trotz aller gegenteiligen Erfahrungen, immer wieder mit der Hoffnung auf Preisenkungen. Produktion und Handel aber wissen, daß solche Steuerermäßigungen nicht den Verbrauchern, sondern ihnen zugute kommen. Wo man den Hebel bei der Umsatzsteuer ansetzen mußte, das war nicht der Steuerfuß, sondern eine höhere Ausführvergütung. Denn das lebenswichtigste für unsere Wirtschaft und insolgedessen auch für die Erhaltung einer stabilen Währung ist eine starke Vermehrung unserer Ausfuhr, namentlich in solchen Waren, in denen möglichst viel Arbeit im Verhältnisse zu den Rohstoffen steckt, und dazu gehört neben einem endlichen Abkommen der Arbeiter von dem ihnen von ihren Gewerkschaftsführern gepredigten Dogma von dem Palladium des Achtstundentages, daß die Ausfuhr möglichst wenig durch Inlandsteuern belastet wird. Soweit die Mit-

tel zu solchen Ausführvergütungen nicht anderweit bereitstellen wären, müßte in Erwägung gezogen werden, sie aus einer Heranziehung der Einfuhr zu einer der Umsatzsteuer entsprechenden Ausgleichsabgabe zu gewinnen. (Schluß folgt.)

Die Entwicklung der Aufwertungsfrage. Von Professor Dr. Ed. Heilfron, Geh. Justizrat, Berlin.

Wenn man die Bilanz des Jahres 1924 auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtsentwicklung zieht, so muß man feststellen, daß hier die Inflationszeit keinesfalls schon vorüber war, und daß recht viel Papier verwendet werden mußte, um den zur Obrigkeit treuergeben ausblickenden deutschen Staatsbürger klarzumachen, welches Gold in den zahllosen Gesetzen und Verordnungen enthalten sei, mit denen er sturzartig bedacht wurde. Eine der bewegtesten Materien war die Aufwertungsfrage, die auch heute noch nicht zur Ruhe kommen kann.

Bis in den Anfang des verflossenen Jahres hinein hat die Reichsregierung dem Drängen der Aufwertungsfreunde, wie die Diplomaten sagen würden, „die kalte Schulter gezeigt“. Durch die Inflationszeit war eine Umwertung aller Werte herbeigeführt worden, deren Grundlage auch der Rechtslehre und Rechtsprechung zu spät zum Bewußtsein kam. Es wurde lange Zeit mit der *clausula rebus sic stantibus* operiert, also mit dem Einflusse veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse, während der richtige Gedanke, daß im wesentlichen nicht eine solche Veränderung die lediglich fiktive Verteuerung verursachte, sondern eine ständige Wandlung des Wertmessers, erst gegen Ende des Jahres 1923 klar erkannt wurde.

Zimmerhin hätte, nachdem diese Erkenntnis sich durchgerungen hatte, die Reichsregierung mit Gesetzesvorlagen eingreifen können. Es bedurfte aber erst des Anstoßes durch das berühmte Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923, um die Reichsgesetzgebung aus ihrer Lethargie aufzurütteln. Das Reichsfinanzministerium hatte zunächst den fiskalisch sehr einträglichen, aber für die beteiligten Staatsbürger kaum tragbaren Gedanken, aus den Umwertungsvorgängen Einnahmen für die Reichskasse zu gewinnen. Der Gedankengang des Finanzministers war sehr einfach. Er empfand es als eine schreiende Ungerechtigkeit, daß die Hypotheken- und Obligationenschuldner durch eine nicht mehr meßbare Zahlung, also durch ein Nichts, ihrer Schulden ledig werden sollten und zum Teil schon davon frei geworden waren. Er hatte aber die Empfindung, daß nur die Reichskasse den gesunden Magen hätte, der dazu gehört, um das den entrechteten Gläubigern Vorenthaltene und durch Steuern auf die Schuldner dem Reiche Zuzuführende zu verdauen. Diese ursprüngliche Absicht des Reichsfinanzministers erwies sich als undurchführbar, und man suchte einen Mittelweg. Dieser wurde in der Dritten Steuernotverordnung gefunden, die am Tage vor dem Ablauf des Zweiten Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 erlassen wurde und sofort in Kraft trat.

Von vornherein war klar, daß die außerordentlich schwierige Materie nicht restlos durch eine in wenigen Wochen geschaffene Verordnung erledigt werden konnte, der der Filter fehlte, den die verfassungsmäßig zustandegebrachten Gesetze in den Ausschüssen passieren müssen. Sehr bald ergaben sich zahlreiche Schönheitsfehler, die in der sofort einsetzenden Kritik der mit Gesetzeskraft bekleideten Verordnung gebührend hervorgehoben wurden. Unklar war der Begriff der Vermögensanlage, auf die allein die Ver-

ordnung zugeschnitten war. Stark angefochten wurde die Berechnung des Goldmarkbetrages über den Dollarkurs, von dessen Bewertung die inländische Kaufkraft der Papiermark während der Inflationsperiode häufig abwich. Sehr unstritten war für Hypotheken und Obligationen die Frage des Erwerbstitels und besonders angefochten die Bestimmung des § 2 II, daß zwar im Falle eines Erwerbs mittels Erbgangs der Zeitpunkt des Erwerbs durch den Erblasser maßgebend sein sollte, daß aber für sonstige Fälle einer unentgeltlichen Zuwendung (Schenkung, Ausstattung) der Tag des Erwerbs seitens des Begünstigten zugrunde zu legen sei. Stürmischen Widerspruch erfuhr § 11, nach welchem die während der Inflationszeit erfolgten vorbehaltlos erteilten Vorschreibungsbewilligungen und Quittungen dem unerfahrenen oder schlecht beratenen Gläubiger jede Aufwertungsmöglichkeit benahm. Zu einer wahren Rechtsplage, gegen welche die *cruces iuris consultorum* ein Kinderpiel waren, entwickelte sich endlich der § 12, in welchem so viel Fallstricke verborgen waren, daß unzählige Doktoranden daraus Anregungen für lichtvolle Dissertationen hätten schöpfen können.

Einigen dieser Angriffe versuchte die Reichsregierung in den Durchführungsbestimmungen zu begegnen. Sie hatte sich, wie auch im Schlußparagraphen der Goldbilanzverordnung, im § 64 der Dritten Steuernotverordnung eine Selbstermächtigung erteilt, „die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen“; sie hatte sich ferner selbst für befugt erklärt, „soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen“. Auf Grund dieser Vorschrift ging nun die Reichsregierung, d. h. das Reichsfinanz- und das Reichsjustizministerium, an den Ausbau der Dritten Steuernotverordnung. Hierbei überschritt sie aber unzweifelhaft die im § 64 gesteckten und durch den allgemein anerkannten Satz, daß gesetzliche, auf eine gewisse Zeit gewährte Ermächtigungen, nicht selbstherrlich ausgedehnt werden dürfen („*delegatio delegationis non datur*“), von selbst gegebenen Schranken.

Zuerst geschah dies durch den § 7 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. Mai 1924. Diese Vorschrift bestimmte, daß eine Abweichung vom „normalen Höchstfuß“, d. h. der 15prozentigen Aufwertung von hypothekensichernden Forderungen, nur in bestimmten Fällen zulässig sein sollte, nämlich bei Unterhalts-, Familienrechts-, Auseinandersetzungs- und solchen Restkaufgeldhypotheken, die nach dem 31. Dezember 1918 begründet waren.

Diese Verordnung rief sofort allgemeinen Widerspruch hervor. Sie wurde zunächst als *rechtsungültig* bezeichnet, weil es sich hierbei nicht um eine Durchführung der Dritten Steuernotverordnung, auch nicht um eine „allgemeine Anordnung für besondere Fälle“ handelte, sondern um eine bewußte und grundsätzliche Änderung der Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung. Dieser formaljuristische Mangel wäre aber vermutlich nicht so scharf gerügt worden, wenn die in § 7 sich findende Einschränkung nicht auch sachlich für fehlerhaft erachtet worden wäre. Daß die Hypothekengläubiger mit 15 Prozent abgefunden werden sollten, hatte man hingenommen, weil § 3 der Dritten Steuernotverordnung für besondere Fälle ein Ventil darstellte, dessen Gebrauch den Eintritt schwerer Unbilligkeiten für den Gläubiger hintanhaltend konnte. § 3 ließ bekanntlich die Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften, d. h. nach Treu und Glauben unter

Berücksichtigung des einzelnen Falles, zu. So konnten insbesondere verarmte Hypothekengläubiger gegenüber reichgebliebenen oder -gewordenen Eigentümern und Schuldnern eine höhere als die normale Aufwertung erhoffen. Das war ein sehr verständiger und die Unzufriedenheit neutralisierender Rechtsgedanke. Er konnte allerdings zu praktischen Schwierigkeiten führen, nämlich zu einer Verbielfältigung der Prozesse vor den Aufwertungsstellen, der der Gesetzgeber durch die Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung ja gerade entgegenarbeiten wollte. Diese Befürchtung scheint der Reichsregierung den Anstoß zu der Beschränkung gegeben zu haben. Nun kann man in der Verminderung der Prozesse einen zweifellosen Vorteil erblicken. Dieser liegt aber in Wahrheit nur auf dem Gebiet der Justizorganisation. Aber die Entlastung der Gerichte wird seitens der Benachteiligten niemals als Grund einer Beschränkung berechtigter Ansprüche anerkannt werden.

Was alle Sachkenner der Reichsregierung vorhergesagt hatten, geschah. Nachdem schon mehrere andere Gerichte den § 7 der Ersten Durchführungsverordnung für rechtsunwirksam erklärt hatten, geschah das gleiche durch den Beschluß des IX. Zivilsenats des Kammergerichts, der für ganz Preußen maßgebenden Beschwerdestelle, in der (in der *DStZ.* Jahrg. XIII S. 696 mitgeteilten) Entscheidung vom 13. November 1924.

Die Rechtspraxis setzte sich aber auch noch in einem zweiten Falle in Widerspruch mit den Anordnungen der Reichsregierung. In § 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 28. August 1924 werden den in § 8 der Dritten Steuernotverordnung aufgezählten Versicherungsverträgen (Lebens-, Invaliditäts-, Witwen-, Alters-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherungen) auch die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen gleichgestellt, soweit für diese Ansprüche ein Prämienreferendfonds zu bilden war. Über die sachliche Berechtigung dieser Änderung der Dritten Steuernotverordnung kann man verschiedener Meinung sein. Die Reichsregierung kann darauf hinweisen, daß der Grund, der zu einer Sonderbehandlung der Lebensversicherungsverträge geführt hatte, nämlich die Entwertung der Anlagen der Prämienreserven, auch auf die ähnlich ausgestalteten, neu in der Vierten Durchführungsverordnung zugefügten Versicherungsformen zutrifft. Worüber aber kein Zweifel sein konnte, war, daß auch hier die Reichsregierung die Grenzen ihrer Durchführungsbefugnis überschritten hatte. Dies wurde ihr dann auch durch das Reichsgericht in dem (in der *DStZ.* Jahrg. XIII S. 693 mitgeteilten) Urteil vom 21. November 1924 vor Augen geführt.

Nun griff die Reichsregierung zu einem Mittel, das überall Kopfschütteln hervorrief. Sie veranlaßte den Reichspräsidenten, den Schild des Art. 48 *AB.* vor die durch die Angriffe der Gerichte bedrohte Dritte Steuernotverordnung zu halten. Wir wollen nicht auf die staatsrechtlich interessante Frage eingehen, ob selbst dieses Mittel die Dritte Steuernotverordnung und die angegriffenen Durchführungsverordnungen vor der Justiz schützt; es gibt Staatsrechtler, die die Möglichkeit einer richterlichen Nachprüfung auch der Notverordnungen des Reichspräsidenten behaupten. Wir wollen auch kein besonderes Gewicht darauf legen, daß die fortwährende Verwendung des Art. 48 für alle möglichen Zwecke dem Geiste der Verfassung und der Absicht der Nationalversammlung bei Schaffung des Art. 48 durchaus nicht entspricht. Wir würden uns mit diesem Eingreifen des höchsten Reichsvertreters im Interesse der Herbeiführung eines vorläufig gesicherten Rechtszustandes einverstanden erklären, wenn dieses Ziel (vgl. die in der

Verf. Jahrg. XIII S. 689 wiedergegebene Begründung) auf dem eingeschlagenen Weg erreichbar wäre. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Durch die Dritte Steuernotverordnung und alle bisherigen Durchführungsbestimmungen mit Gesetzeskraft bekleidende Präsidialverordnung wird, wie diese selbst erklärt, nur ein Zwischenzustand herbeigeführt. Es ist also unrichtig, daß, um mit den Worten der amtlichen Begründung zu sprechen, „ein gesicherter Rechtszustand“ geschaffen ist. Alles bleibt vielmehr unsicher: ob der Reichstag die Verordnung des Reichspräsidenten bestätigt — manche bekennen sogar, es könnte daneben auch noch das im Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 vorgesehene Aufhebungsverlangen des Reichsrats in Frage kommen —; ob es bei der 15prozentigen Aufwertung, dem normalen Höchstfuß, bleibt; was geschehen soll, wenn dieser Satz nachträglich geändert wird; wie sich in der Zwischenzeit die grundbuchlichen Verhältnisse gestalten sollen und vieles andere. Viel richtiger wäre es gewesen, die Aufwertung vorläufig überhaupt zu sistieren, bis der Reichstag sein Sprüchlein gesagt hat. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 hat die Rechts- und Sachlage nicht vereinfacht und geklärt, sondern verwirrt; sie hat die Gerichte, die Aufwertungsstellen und die Grundbuchämter vor unlösbare Aufgaben gestellt und zu vermutlich vielfach unproduktivem Leerlauf gezwungen.

Nun ist der Reichstag zur Entscheidung berufen. Die Parteien, die im Wahlkampf große Versprechungen gemacht haben, fühlen sich verpflichtet, diese Akzente einzulösen. Die Deutschnationale Volkspartei verlangt (N.Dr. Nr. 9) die Aufhebung der Präsidialverordnung vom 4. Dezember 1924 und die Verlängerung der Anmeldefristen bis zur gesetzlichen Neuregelung. Die Deutsche Volkspartei (N.Dr. Nr. 15) verlangt die Wiedereinsetzung des Aufwertungsausschusses zur Beratung eines Gesetzentwurfes, in welchem die Aufwertung der öffentlichen Anleihen unter Ausschluß der Spekulanten geregelt, der Aufwertungsfuß erheblich erhöht und über die Rückwirkung Bestimmung getroffen wird. Endlich hat auch die Bayerische Volkspartei (N.Dr. Nr. 48) die gesetzliche Regelung der Aufwertungsfrage nach Maßgabe der Grundzüge beantragt, die der Unterausschuß des vom vorigen Reichstag eingesetzten Aufwertungsausschusses festgestellt hat.

Offenlich sind diese Bestrebungen nicht nur Versuche nach dem Satze: „Ut aliquid fieri videatur“ und die Aufwertungsfrage kommt endlich zur Ruhe. Daß dies nur geschieht, ohne daß an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs etwas gerührt wird, darf man wohl von dem Verständnis der zur Mitwirkung berufenen Beamten und Abgeordneten erwarten.

Aufwertung bereits in Papiermark zurückgezahlter Forderungen. Keine Löschung der Hypothek. Von Reichsgerichtsrat Dr. Warneher, Leipzig.

(Das wichtige Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1924.)

Am 3. Dezember 1924 hat der 5. Zivilsenat des Reichsgerichts ein Urteil (V 83/24) erlassen, das in mehrfacher Beziehung von besonderer, weittragender Bedeutung ist.

Der Sachverhalt war folgender: Für den Beklagten stand auf dem Grundstück des Klägers eine Hypothek von 32 400 M für ein vorm Kriege gewährtes Darlehn eingetragen. Im September 1922 kündigte der Beklagte die Hypothek für den 1. Januar 1923, falls der Kläger nicht den Zinsfuß erhöhe. Der Kläger zahlte am 2. Januar 1923 das Hypothekenskapital samt Zinsen auf das Konto des Beklagten bei einer Bank. Im April 1923 erteilte der Beklagte

eine Quittung unter Vorbehalt der Aufwertung. Das Grundbuchamt lehnte die Löschung der Hypothek auf Grund dieser Quittung ab. Die Klage des Klägers auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung wurde abgewiesen, vom Reichsgericht mit folgender Begründung:

„Nach der Sachwürdigung des Oberlandesgerichts hat der Beklagte die ihm vom Kläger am 2. Januar 1923 zur Erfüllung geleistete Zahlung vorbehaltlos als Erfüllung angenommen. Diese Leistung bestand in der Entrichtung des Nennbetrages der Darlehnsforderung des Beklagten in Papiermark. Sie stellte tatsächlich eine Bewirkung der „geschuldeten Leistung“, welche nach § 362 Abs. 1 BGB. das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht hätte, nicht dar. Denn der Gläubiger einer Darlehnshypothek konnte, wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 107 S. 78 ff. ausführlich dargelegt und seitdem in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, auch schon vor dem Erlasse der Dritten Steuernotverordnung wegen der starken Entwertung des deutschen Papiergeldes eine Aufwertung seiner Hypothekensforderung beanspruchen; die Leistung des Klägers war, wenn lediglich die zur Zeit ihrer Entrichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften in Betracht gezogen werden, eine unvollständige. Auf die Unvollständigkeit der Leistung kann sich, wie § 363 BGB. ergibt, der Gläubiger auch dann berufen, wenn er eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat (Mügel, Aufwertung, Anm. 1 zu § 11 der Dritten Steuernotverordnung). Dem Beklagten stehen daher an sich die sämtlichen Rechtsbehelfe zur Seite, die das Gesetz gegenüber einer unvollständigen Leistung bietet, insbesondere das Recht, die Löschungsbewilligung zu verweigern, soweit der Kläger seiner Zahlungspflicht nicht genügt hat (RGZ. Komm. Anm. 2 zu § 363 BGB.).

Der Kläger will allerdings diesen Schluß nicht zulassen, weil der Beklagte alles, was er verlangt hatte, auch erhalten und vorbehaltlos angenommen habe; deshalb habe anfangs 1923 eine klare Willenseinigung der Parteien darüber bestanden, daß die Schuld durch die gewährte Leistung getilgt sein sollte. Diese Ausführung könnte zutreffen, wenn die Parteien vereinbarungsgemäß die Höhe der vom Kläger zu gewährenden Leistung auf den Betrag, in dessen Höhe er gezahlt hat, festgesetzt hätten. Eine solche Vereinbarung ist aber, zunächst ausdrücklich, nicht getroffen, namentlich nicht aus dem Schreiben des Beklagten vom 29. September 1922 zu entnehmen. In diesem hatte er für den Fall, daß der Kläger mit der Zinserhöhung nicht einverstanden war, zwar die Kündigung des Darlehns zur Rückzahlung auf den 1. Januar 1923 ausgesprochen, aber keinen bestimmten Betrag angegeben, in dessen Höhe er Zahlung verlangte; er hat also darin nicht zum Ausdruck gebracht, daß er, wie auch die Rechtslage sei, lediglich den Nennbetrag des Darlehns in Papiermark haben wolle. Der Kläger mag angenommen haben, daß er mit der Zahlung vom 2. Januar 1923 die von ihm geschuldete Leistung bewirkte; daß er damals aber eine besondere dahingehende Vereinbarung hätte treffen und vom Beklagten eine Aufgabe dessen Rechts auf etwaige Aufwertung der Hypothekensforderung hätte verlangen sollen, kann auch aus seiner eigenen Sachdarstellung nicht hergeleitet werden, weil er nach dem Stande der damaligen Rechtsprechung, welche die Aufwertung einer Darlehnsforderung noch nicht zugelassen hatte, keinen Anlaß zu einer besonderen dahingehenden Abrede hatte. Ebenso wenig lag eine solche Vereinbarung, welche den Verzicht auf seinen etwaigen Aufwertungsanspruch bedeutet, im Willen des Beklagten. Dieser hat nach der Feststellung des Berufungsurteils die Zahlung als Erfüllung vorbehaltlos angenom-

men nur aus dem Grunde, weil er sich damals darüber noch nicht im klaren war, daß ihm rechtlich der Anspruch auf Aufwertung zustand. Wenn er aber an seinen Aufwertungsanspruch zu jener Zeit selbst nicht glaubte, so kam es für ihn gar nicht in Frage, auf diesen zu verzichten oder dem Kläger seine Aufwertungspflicht vertraglich zu erlassen. Zu einer solchen Vereinbarung hätte für die Parteien ein Anlaß allenfalls vorgelegen, wenn sie die Rechtslage für zweifelhaft hielten; das war aber nach dem Berufungsurteil zu Anfang Januar 1923 bei keinem von ihnen der Fall. Einer Anfechtung seitens des Beklagten bedurfte es demgemäß nicht, weil er sich seines, ihm damals nicht bekannten Aufwertungsanspruchs nicht begeben, insbesondere keine dahingehende Willenserklärung abgegeben hat. Aus dem Berufungsurteile ist lediglich zu entnehmen, daß beide Parteien anfangs Januar 1923 der Auffassung gewesen sind, der Kläger habe seine Verpflichtung erfüllt; diese Annahme war indessen, wie die spätere Rechtsprechung klargestellt hat, rechtsirrig. Wann die Parteien darüber aufgeklärt sind, ist mangels Vorliegens einer Vereinbarung des oben erwähnten Inhalts rechtlich unerheblich; daher hat das Berufungsgericht auf die Parteibehauptungen darüber, wann der Beklagte zuerst einen Vorbehalt erklärt und einen Aufwertungsanspruch erhoben hat, mit Recht kein Gewicht gelegt.

Bis zum Erlasse der Dritten Steuernotverordnung war nach alledem die Rechtslage die, daß der Kläger dem Beklagten lediglich einen Teil der diesem geschuldeten Leistung gewährt, seiner Aufwertungspflicht aber nicht genügt hatte. Er war, wie in RGZ. Bd. 107 S. 93 näher dargelegt ist, verpflichtet, die hypothekarische Belastung seines Grundstücks für dessen Forderung fortbestehen zu lassen solange, bis der Beklagte wegen seiner ganzen Forderung befriedigt war, und er war nicht berechtigt, die Löschung der Hypothek lediglich gegen Zahlung des Nennbetrages in der eingetragenen Höhe zu beanspruchen. An diesem Ergebnisse ist auch durch die Dritte Steuernotverordnung, namentlich deren § 11 nichts geändert. Dieser verfährt hinsichtlich einer Hypothek, die zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 das. aufgeführten Vermögensanlagen gehört, dem Gläubiger das Recht, Aufwertung zu verlangen, wenn er, ohne sich sein Recht vorzubehalten, die Löschung der Hypothek bewilligt. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da der Beklagte die Erteilung einer Löschungsbewilligung bisher verweigert hat. Der § 11 verfährt ferner hinsichtlich der durch die Hypothek gesicherten Forderung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 das.) dem Gläubiger das Recht, Aufwertung zu verlangen, wenn er, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, die Zahlung angenommen hat. Dieser Fall ist hier gegeben. Der Beklagte kann also eine Aufwertung seiner persönlichen Forderung nicht mehr verlangen. Aber die Schlussfolgerung, daß er damit auch seiner Rechte hinsichtlich der Hypothek verlustig gegangen sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Eine solche Ansicht wird zwar in der Rechtslehre mehrfach vertreten mit der Begründung, daß die Hypothek wegen des Erlöschens der ihr zugrunde liegenden Forderung, das durch die Zahlung bewirkt sei, zur Grundschuld geworden sei und als solche dem Eigentümer zustehe (§ 1163 Abs. 1 Satz 2, § 1177 BGB.); vgl. Schlegelberger, Aufwertung, Anm. 4 zu § 11 der Dritten Steuernotverordnung; Warneher-Roppe, Aufwertung, Anm. 2 zum selben § 11; Lehmann, Aufwertung von Markforderungen in „Steuer und Wirtschaft“ 1924 Sp. 256; Schaeffer-Reidel, Hauptfragen der Geldentwertung usw. S. 47 sowie Ergänzungsheft dazu S. 13; Goldfeld in Hanssat. Gerichtszeitung 1924 S. 77; Abt in Jurist. Wochenschrift 1924 S. 524; auch Schiller das., S. 781, 782; ähnlich auch: Michaelis, Auf-

wertung, Anm. 2 zu § 11 der Dritten Steuernotverordnung. Im gleichen Sinne hat ferner der 1. Zivilsenat des Kammergerichts entschieden (Jurist. Wochenschrift 1924 S. 1258). Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Dagegen spricht schon die Entstehungsgeschichte des § 11 der Verordnung. In dem Entwurfe war (vgl. Michaelis, Anm. 2 zu § 11), ohne daß ein Unterschied zwischen dem dinglichen und dem schuldrechtlichen Ansprüche gemacht wurde, lediglich die Voraussetzung aufgestellt, daß der Gläubiger „eine Zahlung als Erfüllung angenommen habe“. Diese Fassung ist in der Verordnung selbst nicht beibehalten worden, vielmehr der vorbehaltslosen Annahme der Zahlung Bedeutung lediglich für die persönliche Forderung und die sonstigen im § 1 Abs. Nr. 4 bis 10 aufgeführten Vermögensanlagen beigelegt, hinsichtlich der Hypothek dagegen die Löschungsbewilligung erfordert. Das deutet darauf hin (in der mündlichen Begründung der Verordnung im Reichstage — Reichsanzeiger 1924 Nr. 49 und 51 — ist näheres über den Grund der Fassungsänderung nicht mitgeteilt worden), daß der bloßen vorbehaltslosen Zahlungsaufnahme hinsichtlich der Hypothek nicht mehr die gleiche Bedeutung beigemessen sein soll, wie hinsichtlich der persönlichen Forderung. Sener Auffassung steht ferner die Rechtslage bei einer Grundschuld entgegen. Für diese kann, da ihre Entstehung und ihr Fortbestehen als dingliches Recht von dem Bestehen einer Forderung unabhängig ist (RGZ. Komm. Anm. 1 zu § 1191 BGB.), die Bestimmung des § 11 der Verordnung, soweit sie in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 das. auf die vorbehaltslose Annahme der Zahlung Gewicht legt, nicht in Betracht kommen. Folgerichtig kommen auch Mängel in Deutlich. Jur.-Zeitung 1924 S. 185, Michaelis, Anm. 2 zu § 11, Schaeffer-Reidel, Ergänzungsheft S. 13 und Wagemann, Aufwertung und Geldentwertungsausgleich, Anm. 1a zu § 11 der Verordnung übereinstimmend zu dem Ergebnisse, daß bei einer Grundschuld im Falle einer Annahme der aus dem Grundstücke zu leistenden Geldsummen, ohne Erteilung der Löschungsbewilligung, die Rechte des Gläubigers durch § 11 der Verordnung unberührt bleiben. Hypotheken und Grundschulden sind nun aber in § 1 Abs. 2 Nr. 1 das. durchaus gleichmäßig nebeneinandergestellt, und auch § 11 ergibt keinen Anhalt, daß ein Unterschied hinsichtlich seiner Wirkungen bei einer Hypothek oder einer Grundschuld gemacht werden sollte. Auch das läßt darauf schließen, daß durch die bloße vorbehaltslose Annahme der Zahlung des Nennbetrages in Papiermark der Gläubiger seiner Rechte an der aufzuwertenden Hypothek nicht verlustig gehen sollte. Hierzu treten noch folgende Erwägungen: Wie oben ausgeführt, war in Fällen der vorliegenden Art bis zum Erlasse der Dritten Steuernotverordnung durch die Zahlung des Nennbetrages in Papiermark ein völliges Erlöschen des Schuldverhältnisses nicht herbeigeführt, namentlich der Gläubiger nicht verpflichtet, schon bei vorbehaltsloser Annahme dieses Betrages die Löschung der Hypothek zu bewilligen. Die Dritte Steuernotverordnung, die ja das Aufwertungsrecht nicht erst geschaffen hat, fand diesen im Gesetz, insbesondere in § 242 BGB. begründeten Rechtszustand vor. Wenn sie ihn abändern, namentlich die Rechte des Hypothekengläubigers einschränken wollte, so mußte das in ihr einen unzweideutigen gesetzlichen Ausdruck finden. Sie hat aber das Aufwertungsrecht dem Gläubiger hinsichtlich der Hypothek mit klaren Worten nur verweigert bei vorbehaltsloser Bewilligung der Löschung, nicht schon bei vorbehaltsloser Annahme der Zahlung, letzterer Tatsache vielmehr Bedeutung lediglich für die durch die Hypothek gesicherte Forderung beigelegt. Dieser in ihr deutlich zum Ausdruck gebrachte Unterschied kann durch die Erwägung, daß

die Hypothek infolge Erlöschens der Forderung zur Eigentümergrundschuld geworden sei, nicht wieder, entgegen dem Gesetzeswortlaute, beseitigt werden. Dies um so weniger, als das Gesetz in § 223 BGB. den Fortbestand der Hypothek für einen verjährten Anspruch vorsieht. Wenn die Verjährung den Anspruch auch nicht von selbst zum Erlöschen bringt, so behaftet sie ihn doch mit einer ohne weiteres wirksamen Einrede (§ 222 das.); das zeigt, daß das Gesetz zum Fortbestande einer Hypothek eine voll wirksame Forderung nicht immer notwendig voraussetzt. Es bedarf für die vorliegende Entscheidung mithin keiner Stellungnahme zu der Frage, ob die Forderung durch die vorbehaltlose Annahme der Zahlung erlischt oder, wie das Oberlandesgericht Hamburg (Hanseat. Gerichtszeitung 1924 Weibblatt für Zivilrechtsfälle S 225 ff.) annimmt, nach Art der gemeinrechtlichen Naturalobligation fort dauert; ebenso erübrigt sich ein Eingehen auf die Ansicht von Michaelis, der in Anm. 2 zu § 11 der Dritten Steuernotverordnung dem Gläubiger, der die Löschung nicht bewilligt hat, unter gewissen Voraussetzungen Rechte an der Hypothek als einer Gläubigergrundschuld geben will. Aus ähnlichen Gründen kommen außer dem schon erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg auch Mügel, Aufwertung, Anm. 4 zu § 11 der Dritten Steuernotverordnung, derselbe in Deutsch. Jur.-Ztg. 1924 Sp. 185 und in Jur. Wochenschrift 1924 S. 1620 Anm., 1924 Sp. 185 und in Jur. Wochenschrift 1924 S. 63 Anm. 20, das Oberlandesgericht Breslau in Jur. Wochenschrift 1924 S. 1620, wohl auch Ricks in Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1924 S. 110 zu der Auffassung, daß das dingliche Recht dem Gläubiger in Ansehung der nicht aufgewerteten Forderung verblieben ist."

Das Urteil entscheidet also die Streitfrage, ob eine Hypothek trotz vorbehaltlicher Annahme der Valuta in Papiermark zum Nennbetrag fortbesteht, in bejahendem Sinne. Der Gläubiger wird also — so muß wohl das Urteil, das ausdrücklich auf § 223 BGB. verweist, verstanden werden — nicht gehindert sein, die Aufwertung seiner Hypothek zu verlangen und wegen des aufgewerteten Betrages Befriedigung aus dem Grundstück zu suchen. Darüber hinaus aber stellt das Urteil allgemeine Erwägungen über die Aufwertung bereits erfüllter Ansprüche an, die von großer Tragweite und geeignet sind, eine gewisse Unsicherheit in Schuldner- und Gläubigerkreisen hervorzurufen. Denn nach den Ausführungen im Eingang der Urteilsbegründung ist jede Vertragserfüllung, die nicht in vollwertigen Gelde erfolgt ist, als eine unvollständige anzusehen, die den Gläubiger in der Regel berechtigen soll, Aufwertung des als Erfüllung Empfangenen zu verlangen. Eine Menge von Prozessen wird die Folge dieses mit Schärfe ausgesprochenen Satzes sein, und nur der Hinweis auf die von demselben Senat im Urteil vom 28. November 1923 und später oft von diesem und anderen Senaten entwickelten Richtlinien über das Maß der Aufwertung kann vor übertriebenen Erwartungen bewahren, die sich an dieses Urteil knüpfen. Insbesondere muß immer wieder eindringlich darauf hingewiesen werden, daß von einer „vollen Aufwertung“ bereits gezahlter und noch geschuldeter Beträge gemeinhin nicht die Rede sein kann, daß der Gläubiger vielmehr nur eine Aufwertung nach Billigkeit erwarten darf. (Vgl. hierüber meinen Aufsatz „Voll aufwertbar“ S. 21.)

„Voll aufwertbar?“ Von Reichsgerichtsrat Dr. Warneyer, Leipzig.

Das oben S. 17 mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1924 gibt mir Veranlassung, auf

einen weitverbreiteten Irrtum hinzuweisen und die Aufwertungsinteressierten vor allzu kühnen Hoffnungen zu warnen. Vielfach ist nämlich die Ansicht verbreitet, daß in allen Fällen, in denen die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung keine Anwendung finden, in denen also die Aufwertung nicht bis auf 15 % beschränkt ist, die betreffenden Ansprüche „voll aufwertbar“ seien, d. h. auf 100 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden müßten. Eine solche Ansicht ist weder im Gesetz begründet, noch jemals in den Urteilen des Reichsgerichts vertreten worden. Gemäß § 3 der 3. Steuernotverordnung findet die nicht an die Schranken dieser Verordnung gebundene (mithin nicht auf 15 % beschränkte) Aufwertung „nach allgemeinen Vorschriften“ statt. Solche allgemeinen Vorschriften sind insbesondere die §§ 157, 242 BGB. Wie nun das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung seit dem Urteil vom 28. November 1923 (RGZ. 107 S. 78 f.) ausgesprochen hat, ist bei der Aufwertung zu berücksichtigen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im einzelnen Falle erfordern. Diese erfordern billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile. Daraus folgt, daß nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden kann, daß allgemein jede Forderung ohne weiteres aufgewertet werden müsse, oder daß bei allen die Aufwertung in gleichem Maße, etwa gar im Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark, stattzufinden habe. Erst kürzlich hat wieder der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 9. Oktober 1924 (I 66/24) ausgeführt, daß ein Anspruch in der Regel nicht einfach im Verhältnis des Werts der deutschen Mark zum amerikanischen Dollar aufgewertet werden dürfe; denn in den Jahren der Inflation habe ein Markkapital in Deutschland bei erlaubter und ordnungsmäßiger Geschäftsverwendung oder üblicher Anlegung nicht in diesem Maße wertbeständig erhalten werden können. Deshalb bemerkt Reichsgerichtsrat Dr. Salinger in der Deutschen Juristenzeitung 1924 S. 978 zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß die Aufwertung aus wirtschaftlichen Gründen nur in mäßigen Grenzen verlangt werden könne und der Schuldner nicht mit der Verpflichtung belastet werden dürfe, den Nennbetrag seiner Schuld ganz oder nur annähernd ganz in Goldmark zu zahlen. Ohne Verlust werde der Gläubiger niemals abkommen. „Deshalb wird“, so fährt Dr. Salinger fort, „besonders auch dem ausscheidenden Gesellschafter wegen seines vertraglichen Abfindungsanspruchs oder der Ehefrau wegen ihres dem Geschäft des Mannes überlassenen Kapitals und dem abzufindenden Erbinteressenten wegen seiner Erbteilsforderung nicht etwa der Glaube erweckt werden dürfen, als wenn sie auf völlige oder größtmögliche Begleichung ihrer Geldansprüche in Goldmark rechnen dürfen.“ Es müsse notwendig in Rechnung gezogen werden, daß die Masse, aus der die Schuld zu beglichen sei, infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Goldwert meist erheblich zurückgegangen sei. Bei den einzelnen Gerichten haben sich vielfach bestimmte Richtlinien gebildet, nach denen der Abzug von dem in Goldmark umgerechneten Betrag (sog. „Verelendungsprozentfuß“ oder „Entwertungsfaktor“) vorzunehmen ist. In einem Urteil vom 28. Juni 1924 (5 U 14256/23) hat das Kammergericht 30 % als allgemeinen Entwertungsfaktor in Abzug gebracht, also nur zu 70 % aufgewertet (vgl. die Zeitschrift „Papier und Puppe“ 1924 Nr. 11). Das Oberlandesgericht Stettin nimmt nach einer Mitteilung von Holz („Ein Weg zur Aufwertung“, S. 19) zur Zeit wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abzug rechtfertigen, einen solchen in Höhe von 40 % vor.

Muß schon die Aufwertung noch nicht erfüllter Ansprüche in bescheidenen Grenzen sich bewegen und nicht über eine gewisse Quote hinausgehen, so ist die Aufwertung bereits gezahlter Forderungen ganz besonders vorsichtig und mäßig vorzunehmen. Wie in dem oben S. 17 mitgeteilten Urteil ausgeführt ist, kann auch ein Gläubiger, der bereits die ihm in Papiermark gezahlte Forderung vorbehaltlos angenommen hat, jetzt noch die Aufwertung verlangen, soweit nicht die §§ 11, 12 der 3. Steuernotverordnung entgegenstehen. In einem solchen Fall wird eine Umrechnung des gezahlten Papiermarkbetrages nach dem Dollarkurs des Zahlungstages gemeinhin völlig ausgeschlossen sein, weil die innere Kaufkraft der deutschen Papiermark in den Inflationsjahren eine bedeutend höhere war. Gegen eine mechanische Verwendung des Dollarkurses, die den inländischen Verhältnissen nicht gerecht wird, ist von den Gerichten wiederholt Widerspruch erhoben worden, so erst kürzlich wieder vom Kammergericht in einem Urteil vom 24. November 1924 (Beilage zur Deutschen Allgemeinen Zeitung, 13. Dezember 1924). In einzelnen Fällen wird eine Umrechnung auf Grund der Reichsindexzahl geboten sein. Aber auch der auf diesem Wege ermittelte Betrag darf keineswegs der Aufwertung einfach zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist gerade bei den in der Inflationszeit zurückgezahlten Schulden der Umstand ganz besonders zu beachten, daß der Schuldner ebenfalls die ihm zustehenden Forderungen in entwertetem Gelde erhalten und unter der Gelbentwertung meist ebenso zu leiden gehabt hat, wie sein Gläubiger. Deshalb wird sich, wie schon gesagt, die Aufwertung schon zurückgezahlter Ansprüche in den allerbescheidensten Grenzen halten müssen.

Um der wegen der Aufwertung bereits gezahlter Forderungen herrschenden Unsicherheit ein Ende zu machen, erscheint es dringend geboten, daß auf gesetzlichem Wege eine Aufwertung bereits gezahlter und vorbehaltlos angenommener Schulden entweder ganz ausgeschlossen oder zeitlich und der Höhe nach beschränkt wird.

Auslandsreisen ab 1. Januar 1925. Von Rechtsanwalt Dr. Koppe, Berlin.

Ab 1. Januar 1925 sind das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. 7. 1918 und das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 26. 1. 1923, letzteres mit Ausnahme der §§ 10 ff. betr. Depot- und Depositengeschäfte, außer Kraft getreten. Außerdem ist unter dem 22. 12. 1924 (RGBl. I S. 964) die Ausführungsbekanntmachung zur Passverordnung geändert worden. Danach ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Die steuerlichen Unbedenklichkeitsmerkmale der Finanzämter, die bislang für die Ausreise aus dem Reichsgebiet erforderlich waren, sind infolge Ablaufs des Steuerfluchtgesetzes vom 1. 1. 1925 ab in Fortfall gekommen.

2. Der deutsche polizeiliche Sichtvermerkszwang, der für Reichsangehörige bisher bestand, konnte infolgedessen mit Wirkung vom gleichen Tage ebenfalls aufgehoben werden. Das ist durch die vorerwähnte Verordnung vom 22. 12. 1924 geschehen. Danach können also Deutsche jederzeit lediglich auf Grund ihres Passes in das Ausland reisen. Dagegen bleibt natürlich die Vorschrift, daß für die Einreise in einen fremden Staat der Deutsche sich nach den Bestimmungen des ausländischen Staates dessen Einreisevisum beschaffen muß, unberührt.

3. Die Mitnahme von Zahlungsmitteln in das Ausland war bisher im Kapitalfluchtgesetz geregelt und unterliegt mit dessen Ablauf ebenfalls keiner Beschränkung mehr, so daß also ab 1. Januar 1925 der

ausreisende Deutsche auch mehr als 500 Mark, einerlei ob in deutscher oder ausländischer Währung, mit in das Ausland nehmen darf, ohne vorher die Genehmigung des Finanzamtes hierzu einzuholen. Eine Kontrolle der Zahlungsmittel bei dem Grenzübertritt wird infolgedessen vom 1. Januar 1925 ab nicht mehr stattfinden. Der Ankauf ausländischer Zahlungsmittel bedarf nicht mehr der Genehmigung des Finanzamtes, er kann jedoch nur bei den sogenannten Devisenbanken geschehen.

4. Die Versendung von Zahlungsmitteln in das Ausland war bisher ebenfalls auf Grund der Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes beschränkt und kann ab 1. Januar 1925 ohne Beachtung irgend welcher Vorschriften, insbesondere auch ohne Vermittlung von Banken, geschehen.

5. Ausländische Wertpapiere unterliegen dagegen noch nach wie vor den Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1922 (RGBl. I S. 754) betr. Verbot der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Danach darf die Versendung oder Mitnahme nur mit Genehmigung der Devisenbeschaffungsstelle, Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1^a, geschehen.

6. Die Gutschriften von Geldbeträgen auf dem Konto eines Ausländers in in- oder ausländischer Währung, ferner die Einlösung von ausländischen Wechseln und Schecks, sowie Auszahlungen und Akkreditive unterliegen ab 1. Januar 1925 ebenfalls keinen Beschränkungen mehr.

7. Der Abschluß ausländischer Versicherungen unterlag bisher den Beschränkungen der „Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen“ vom 15. 1. 1919. Ob diese Verordnung, die im § 25 des Kapitalfluchtgesetzes ausdrücklich in Bezug genommen war, durch den Ablauf des letzteren ebenfalls außer Kraft getreten ist, ist zweifelhaft und dürfte alsbald authentisch geklärt werden.

Die drei Fragebogen bei der Industriebelastung. Von Regierungsrat Dr. Kurt Ball, Berlin.

Als zuerst bekannt wurde, daß dem Industriebelastungsbescheid neben der zu unterzeichnenden Obligation noch weitere drei Fragebogen (ein sechsseitiger und zwei vierseitige) zugesandt werden sollten, da tauchte in der Praxis die Frage auf, ob mit der Beantwortung nicht eine erhebliche Arbeit für die Belasteten verbunden sein werde. Nachdem jetzt die Muster zu den Fragebogen bekannt geworden sind, ist festzustellen, daß diese Furcht unbegründet war. Sämtliche drei Fragebogen sind wörtlich gleichlautend, es handelt sich also in Wahrheit um einen Fragebogen in dreifacher Ausfertigung; nur ist der eine Bogen sechsseitig statt vierseitig gedruckt, damit die beiden letzten Seiten später abgetrennt und besonders zu statistischen Zwecken verwendet werden können.

Auch die Fragen selbst sind einfach.

Die ersten drei Fragen nach dem zuständigen Finanzamt, dem Namen und Wohnsitz des Belasteten und nach Bezeichnung und Anschrift seines Betriebes (oder der mehreren Betriebe, an denen er allein oder als Mitunternehmer beteiligt ist), werden vom Finanzamt selbst ausgefüllt.

Die vierte Frage behandelt Verpachtung von Betrieben und Nießbrauch (Seite 2 oben).

Die fünfte Frage (Seite 2 oben) geht dahin, ob zu den belasteten Betrieben inländische Grundstücke gehören (oder gleichgestellte Rechte, nämlich Erbbaurechte, Kohlenabbaugerechtigkeiten, Bergwerkseigentum und Bahneinheiten).

An sechster Stelle (S. 2 und 3) sind die Grundstücke im einzelnen zu bezeichnen nach Art, Lage und Grundbuchbezeichnung. Genaueste Angabe der Grundbuchbezeichnung ist erforderlich, da die Angaben ev. die Grundlage für eine Eintragung der Belastung in das Grundbuch bilden. Auf Seite 2 sind die Grundstücke einzutragen, die zu einem Betriebe gehören, dessen Alleineigentümer der Belastete ist. Auf Seite 3 sind dagegen diejenigen Grundstücke einzutragen, die einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Mitberingemeinschaft gehören, bei der der Belastete beteiligt ist. — Nicht ohne weiteres verständlich werden dem Belasteten vielleicht die Spalten 1 und 2 „Laufende Nummer 1. des Grundstücks, 2. des Betriebes“ sein. Unter „laufender Nummer des Grundstücks“ ist nicht irgend eine Numerierung an anderer Stelle gemeint, sondern es soll hier, wenn mehrere Grundstücke einzutragen sind, fortlaufend numeriert werden. In Spalte 2 ist — wenn der Belastete mehrere Betriebe hat — anzugeben, zu welchem dieser Betriebe das betreffende Grundstück gehört, und zwar ist das durch Angabe der Nummer zu tun, die dieser Betrieb auf Seite 1 des Fragebogens erhalten hat.

Die siebente Frage (beim vierseitigen Bogen Seite 4, beim sechsseitigen Bogen Seite 6) betrifft die Art des Betriebes. Unter A sind Alleinbetriebe, unter B Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Mitberingemeinschaften anzugeben. In Spalte 2 ist der Gegenstand des Betriebes (Gewerbeart) anzugeben, also z. B. chemische Fabrik oder Maschinenfabrik usw.; in Spalte 3 sind die einzelnen Gegenstände weiter zu spezifizieren, z. B. landwirtschaftliche Maschinen, Nähmaschinen u. a.

In der Hauptsache werden also keine anderen Angaben verlangt, als die Grundbuchbezeichnungen der Grundstücke und die Gegenstände der Produktion bzw. der Leistungen.

Von den drei Bogen ist, wie aus dem Ausdruck ersichtlich, das eine Exemplar für die Bank für deutsche Industrielichen bestimmt (einzureichen beim Finanzamt), das andere für die Akten des Finanzamts. Das dritte Exemplar ist für den Unternehmer selbst bestimmt. Die beiden ersten müssen binnen einem Monat nach Zustellung des Industriebelastungsbescheides ausgefüllt und die Unterschrift muß von dem Finanzamt (oder gerichtlich oder notariell) beglaubigt werden. Da die Ausfüllung der Fragebogen im allgemeinen nur eine geringe Arbeit verursachen wird, so ist zu empfehlen, sie alsbald auszufüllen und die Unterschriften gleichzeitig mit der Unterschrift unter der Obligation beglaubigen zu lassen.

Die Angaben über die Grundstücke sollen als Material für eine etwaige spätere Eintragung der Belastung in das Grundbuch und die Angaben über die Art des Betriebes zur statistischen Feststellung gemäß § 8 des Industriebelastungsgesetzes dienen (Anteil der Schwerindustrie, Maschinen- und elektrischen Industrie, chemischen Industrie, Textilindustrie an der Belastung).

Die Beantwortung der Fragebogen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Steuerliche Vorteile bei geordneter Buchführung.

Von Dr. rer. pol. Gerstner, Direktor der Deutschen Revisions-Gesellschaft Treuhand-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Dozent an der Handelshochschule, Berlin.

Es besteht noch immer eine erstaunliche Unterschätzung darüber, wie wesentlich es nicht nur im Interesse der Steuerbehörde, sondern ganz besonders im Interesse des Steuerpflichtigen ist, daß die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt werden.

Zwar hat die Finanzbehörde, wie der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 10. 7. 1923 II A 127/23 Bd. 12 S. 267 ausspricht, kein Recht, den Gewerbetreibenden zur Beobachtung handelsrechtlicher Vorschriften nachträglich anzuhalten.

Die Finanzbehörden sind jedoch befugt, die Erfüllung der dem einzelnen Steuerpflichtigen im Steuerinteresse auferlegten Pflichten zu überwachen.

Zu diesen Pflichten gehört bei den handelsrechtlich und damit zugleich steuerrechtlich zur Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen die ordentliche Buchführung. Ihre Überwachung und Nachprüfung ist ein Teil der Steueraufsicht und die Überwachung ist in § 162 Abs. 9 U. D. ausdrücklich darauf erstreckt, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt sind.

Die Buchführung stellt eine Unterart der Steueraufsicht dar so daß die allgemeinen für alle Fälle der Steueraufsicht gegebenen Vorschriften auch die Buchführungspflicht mit betreffen.

Die Prüfungsbefugnisse gehen außerordentlich weit, sind jedoch in einer amtlichen Begründung als unerlässlich anerkannt worden.

Die Befugnis des Finanzamts ist eine einfache, jederzeit nach dem Ermessen des Finanzamts zulässige Kontrollmaßnahme, ohne daß irgend ein Anlaß zu der Annahme gegeben sein müßte, daß irgendwelche Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Hiernach kann z. B. einem Vollkaufmann jederzeit die der Einkommen-, Körperschafts- oder Vermögensteuererklärung zugrunde gelegte Bilanz auf ihre Richtigkeit in seinen Geschäftsräumen nachgeprüft werden. Winderkaufleute sind zwar nicht verpflichtet, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen. Solche Unternehmen werden jedoch durch § 31 UStG. verpflichtet, über die Entgelte für Lieferungen und Leistungen im Sinne jenes Gesetzes fortlaufend Aufzeichnungen zu machen.

Für die Prüfung umsatzsteuerpflichtiger Betriebe und für die Durchführung der Steueraufsicht hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der Reichsminister der Finanzen in § 115 U. D. zum Umsatzsteuergesetz eine Dienst-anweisung erlassen. Hiernach hat der Steuerpflichtige u. a. sogar Vorzeige zu treffen, daß die Bücher auch in seiner Abwesenheit eingesehen werden können. Der Steuerpflichtige muß insbesondere den buchmäßigen Nachweis der von ihm beanspruchten Steuerfreiheit erbringen.

Dies ergibt sich aus § 31 UStG. in Verbindung mit §§ 88—113 Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung des § 92 U. D.

Es ist auch einem Steuerpflichtigen die Besteuerung nach den Entgelten für die im Steuerabschnitt bewirkten Leistungen (§ 9 Abs. 1 UStG.) anstelle der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten nur dann zu ge-

nehmigen, wenn die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden (§ 137 AB. zum UStG.).

Eine weitergehende Buchführungspflicht trifft die Hersteller von in § 15 UStG. und in §§ 34—77 AB. hierzu bezeichneten Luxusgegenständen und die Verkäufer von in § 21 UStG. genannten Kleinhandels-Luxus-Gegenständen. Die Steuerpflichtigen haben neben der allgemeinen Buchführung ein Lager- und ein Steuerbuch zu führen (§ 31 UStG. und § 94 AB.).

Von der Führung dieser beiden Bücher können aber sowohl Hersteller als auch Händler auf begründeten Antrag befreit werden, wenn sie eine ordnungsmäßige Buchführung haben, aus der die für die Luxussteuer in Betracht kommenden Eintragungen mühelos herausgefunden werden können (§ 95 AB.).

Im Auslandshandel (§ 2 Nr. 1 UStG.) sind Geschäfte, für die die Steuerfreiheit beanprucht wird, an sich getrennt zu buchen (vgl. § 18 AB.); denn ein Anspruch auf Steuerfreiheit ist nach § 11 Ziff. IV AB. nur gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis sicherstellt, daß diese Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen.

Die Lohnsteuerbuchführung dient als Beweismittel für den ordnungsmäßig erfolgten Steuerabzug. Diesbezügliche Vorschriften finden wir in § 35 der neuen StAB.

Anders ist es aber hinsichtlich des steuerbaren Einkommens oder Vermögens. Für diese Prüfung sind sogar Bücher einzusehen, die der Kaufmann in der Regel unter seinem persönlichen Verschluss aufbewahrt, z. B. das Geheimbuch sowie das Inventur- und Bilanzbuch.

Aus diesen Darlegungen wird man schon ersehen können, daß man den nach dem System der doppelten Buchführung geführten Büchern insbesondere steuerliche Vorteile zuerkennen muß, da die Bücher der doppelten Buchhaltung wegen ihrer zwangsläufigen Geschlossenheit und wegen des Ineinandergreifens der beurkundeten Geschäftsvorfälle in sich selbst eine hohe Gewähr der Ordnungsmäßigkeit enthalten. Bei einer ordnungsmäßigen Buchführung wird jede Vermögensveränderung aufgezeichnet, wodurch die Möglichkeit genommen wird, den Bilanzgewinn oder das Vermögen durch das Verschwindenlassen von Vermögensgegenständen willkürlich beeinflussen zu können. Eine ordnungsmäßige Buchhaltung berechtigt daher auch zu der Annahme, daß die Bilanz in ihren Ergebnissen zuverlässig ist.

Dieser Umstand hat doch insbesondere der Steuergesetzgebung zu den schon erwähnten Vorschriften des § 162 AB. Veranlassung gegeben, welche zu ordnungsmäßiger Buchführung beitragen sollen (s. auch § 163 AB.).

Der § 162 enthält zwar nur Sollvorschriften, wenn aber speziell die Bestimmung in Absatz 2 nicht befolgt wird, die Bücher also nicht ordnungsmäßig geführt sind, so sind die Besteuerungsgrundlagen zu „schätzen“ (§ 210 AB.). Dies hat für den Steuerpflichtigen den Nachteil, daß gegen diese Schätzungen der Rechtsweg beschränkt werden kann (§ 210 Abs. 3 AB.), in welchem Falle nicht das Finanzgericht, sondern das Landesfinanzamt entscheidet; die Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof wird ausgeschaltet. Daß diese Schätzungen nicht immer zugunsten des Steuerpflichtigen ausfallen, dürfte in der Praxis hinreichend bekannt sein.

Die „Einfache Buchführung“ wird in vielen Fällen als genügend anerkannt werden, vorausgesetzt, daß

das tatsächlich angewandte System zu einem gleich zuverlässigen Ergebnisse führt (Entsch. AB. in Strafsachen Bd. 25 S. 36).

Vorzuziehen ist aber das System der doppelten Buchführung, weil es infolge seines auf zwangsläufiger Selbstkontrolle beruhenden Aufbaues eine zuverlässige Kontrolle gewährleistet.

Es dürfte sich also auch in steuerlicher Hinsicht, abgesehen von Ordnungsstrafen, für den Kaufmann die „Pflicht“ ergeben, seine Bücher ordnungsgemäß zu führen, um sich vor großen wirtschaftlichen Schäden zu bewahren, da er sich im Zivilprozeße ein wertvolles Beweismittel sichert.

Betrachtungen über Inventar und Warenkonto zur Errechnung des steuerbaren Einkommens*).

Regierungsrat Diplomkaufmann Wulff, Berlin-Lankwitz.

Bei Buchprüfungen zur Nachprüfung des steuerbaren Einkommens bestehen die Abweichungen von den Erklärungen der Steuerpflichtigen in der Hauptsache in Beanstandungen der Position „Waren, Vorräte und Erzeugnisse“ (Warenkonto und Inventar). Die buchmäßige Behandlung des Warenkontos und die Aufnahme und Bewertung der Bestände üben ja auch in der Regel einen großen Einfluß auf den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinn und das auf Grundlage der Bilanz errechnete steuerbare Einkommen aus.

Da nach § 208 AB. Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich haben und der Besteuerung zugrunde zu legen sind und nach dem Einkommensteuergesetz bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, der Geschäftsgewinn nach den Grundsätzen zu berechnen ist, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind, soll nun in den folgenden Ausführungen dargelegt werden, welche handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften vorhanden sind, wie die Bewertung der Waren, Vorräte und Erzeugnisse in der Praxis gehandhabt wird und welche Bewertung die Steuergesetze vorschreiben. Zu Anschluß daran sind dann die Fragen aufgeführt, die der buchführende Steuerpflichtige sich vorlegen muß, um an Hand des Warenkontos und des Inventars das steuerbare Einkommen richtig zu errechnen.

Handelsrechtliche Bewertungsvorschriften.

Der § 40 Abs. 2 HGB. gibt für die Bewertung im allgemeinen folgende Vorschrift: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte einzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“

Nach Staub (Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 247) meint das Gesetz mit dem Wertbegriff den objektiven Wert, den die Vermögensteile für das Geschäft und bei Annahme der Fortführung desselben haben. Nach seinen Ausführungen deckt sich der Wert bei Verkaufsgegenständen mit den gegenwärtigen Markt- oder Börsenpreisen, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem auf anderer Weise zu ermittelnden Verkaufswerten. Bei der Berechnung dieses Wertes ist aber zu berücksichtigen, daß vom ermittelten

* Wir verweisen auf das oben im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, erschienene Buch des gleichen Verfassers „Die Praxis der steuerlichen Buchprüfung bei buchführenden Kaufleuten“, näheres siehe erste Inzeratsseite vor Text.

Verkaufspreis die durch den Verkauf und die Verjendung etwa noch entstehenden Kosten und Provisionen abgezogen werden müssen. Den Ausführungen Fischers (Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, S. 50), daß die Vorschrift des § 40 HGB. über den Wertansatz durch abweichendes Gewohnheitsrecht außer Kraft getreten ist, tritt Staub mit den Worten entgegen, daß § 40 HGB. in dem oben erwähnten Sinne von der Rechtsprechung, insbesondere des Pr. OBG. angewendet wird, und daß es ein Gewohnheitsrecht gegen ständige Rechtsprechung nicht gibt.

Über die Bedeutung der Vorschrift über den Wertansatz heißt es weiter, daß ein unmittelbarer Zwang zur Erfüllung der Vorschrift im Gesetz nicht gegeben ist, daß sie nur insofern zwingend ist, als bei eintretenden Vermögensverfällen eine durch ihre Nichtbefolgung verursachte Unübersichtlichkeit Strafe nach sich zieht. Das Dogma von der „Bilanzwahrheit“ im Sinne der Einstellung der Vermögensstücke zu ihrem wirklichen Werte wird abgelehnt, und es wird vom Standpunkt des öffentlichen Rechts nur gefordert, daß die Übersicht nicht beeinträchtigt werden darf in der Weise, daß das Vermögen durch die unrichtige Bewertung zu hoch erscheint. Staub faßt seine Ansicht zusammen mit den Worten: „Minderbewertung wird vom Standpunkt des öffentlichen Rechts gestattet, vom Standpunkt des privaten Rechts mit Zustimmung der Beteiligten, ohne ihre Zustimmung nicht.“

Die Vorschriften des § 40 HGB. gelten für alle Kaufleute, also auch für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien usw., soweit diese nicht durch den § 261 HGB. eingeschränkt werden. Der § 261 HGB. schreibt für die Bewertung der Waren bei der Aufstellung der Bilanz die Befolgung folgender einschränkender Vorschriften vor:

1. Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren eingesetzt werden.

2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen.

Für die Bewertung der Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kommt also entweder der Börsen- oder Marktpreis, sofern dieser unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt oder der letztere oder falls die Waren für das Geschäft einen geringeren Wert besitzt als den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, dieser letztere Wert (Geschäftswert) in Betracht. Ist der Marktpreis einzusetzen und steigt dieser von einer Bilanz zur anderen, so ist in der zweiten Bilanz der höhere Marktpreis einzusetzen, vorausgesetzt, daß er nicht höher ist als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis und der Geschäftswert.

Bei Waren, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis oder objektive Geschäftswert einzusetzen, wenn letzterer unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis liegt. Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß Kapitalgesellschaften Erzeugnisse, Waren und Vorräte immer zum niedrigsten von den drei Werten — Anschaffungs- oder Herstellungspreis, Markt- oder Börsenpreis und Geschäftswert — und höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis in die Bilanz einzusetzen haben.

Soweit in der Inventur Waren vorhanden sind, die einen Börsen- oder Marktpreis besitzen, wird man also stets die Notierungen am Bilanzstichtage heranziehen müssen und wird danach zu entscheiden haben, ob die Waren mit dem Markt- oder Börsenpreise oder mit den Geste-

hungskosten einzusetzen sind. Sind Waren einer Gattung zu verschiedenen Preisen gekauft worden und liegen die durchschnittlichen Gesteungskosten unter dem Börsen- oder Marktpreis, so sind sämtliche Waren zu den Gesteungskosten in die Bilanz einzusetzen, auch dann, wenn einzelne Posten über dem Marktpreis liegen. Nehmen wir z. B. an, daß ein Getreidegeschäft 500 Tonnen Roggen auf Lager hat und diese 500 Tonnen in Posten zu je 100 Tonnen zum Preise von 140, 145, 150, 155 und 160 M gekauft sind, und daß der Börsenpreis für Roggen am Bilanzstichtage 152 M war, so sind einzelne Posten dennoch mit Gesteungskosten, also mit 140, 145, 150, 155, 160 einzusetzen, da die durchschnittlichen Gesteungskosten unter dem Börsenpreis liegen. Die Firma hat also nicht die ersten drei Posten mit 140, 145, 150 und die letzten beiden Posten mit dem Börsenpreis 152 in die Bilanz einzusetzen.

In den meisten Fällen wird es sich bei der Bewertung der Waren, insbesondere der Halb- und Fertigfabrikate darum handeln, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu ermitteln. Soweit es Waren betrifft, die gekauft wurden, kommt der Anschaffungspreis in Betracht. Als Anschaffungspreis einer Ware werden alle Ausgaben, welche notwendig waren, um in den Besitz der Ware zu kommen, zu rechnen sein. Der Anschaffungspreis ist also nicht gleich dem Kaufpreis, sondern es sind zum Kaufpreis hinzuzurechnen die Auslagen für Fracht, Transport, Versicherung, Zoll, An- und Abfuhr, Provisionen, Kursdifferenzen usw. Vom Kaufpreis abzusetzen sind eventuelle Abzüge, Rabatte und Skonto. Rabatte und Skonto sind aber nur dann abzusetzen, wenn sie schon ausgenützt wurden. Soweit zum Ankauf von Waren fremde Gelder in Anspruch genommen worden sind, sind die dafür bis zum Bilanzstichtage aufgewendeten oder aufzuwendenden Zinsen ebenfalls zu den Gesteungskosten zu rechnen. Zinsentgang für eigene Gelder gehört nicht zu den Gesteungskosten.

Für die Herstellungskosten kommen

1. die Kosten des Materials,
2. die produktiven Löhne,
3. die Betriebsunkosten im engeren Sinne in Betracht.

Die Kosten des Materials bestehen aus dem für das Rohmaterial und für das Zusatzmaterial gemachten Aufwendungen, das heißt, den dafür gezahlten Preisen zuzüglich Fracht, Versicherung usw.

Die produktiven Löhne umfassen die Löhne, die für die einzelnen Fabrikate unmittelbar aufgewendet sind.

Zu den Betriebsunkosten gehören nach Leitner (Selbstkostenberechnung S. 136) Verbrauch (Material und Lohn) an Brennstoffen und Kraft, Beleuchtung und Heizung des Betriebs, Wasserverbrauch, allgemeines Betriebsmaterial (Werkzeuge wie: Feilen, Hammer; Rußwolle, Schmieröl, Farben, Bohrer, Packmaterial und ähnliches), Transport, Materialprüfungskosten. Der Instandhaltung der Gebäude, der Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, Modelle, Modellkosten (indirekte), Löhne (Betriebslöhne für Heizer, Tagelöhner, Laufburden usw.). Beträge für die Invaliditäts-, Kranken-, Alters- und Unfallversicherungen. Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen, die Kosten besonderer Betriebseinrichtungen wie Fabrikfeuerwehr, Wasser- und Gaswerk, Kollbahn, Fuhrwerk, Schalter und Löhne der Aufseher, Werkmeister, Pförtner, Nachtwächter. Hierzu sind nach meiner Ansicht noch aufzuführen: Abschreibungen auf Anlagewerte, Gewerbesteuern und Zinsen, letztere soweit sie vom Betrieb verausgabt werden.

Bewertung in der Praxis.

Das Handelsrecht gibt also für die Einzelkaufleute, stille Gesellschaften und offene Handelsgesellschaften einerseits und den Kapitalgesellschaften andererseits für die Bewertung der Erzeugnisse, Waren und Vorräte verschiedene Vorschriften. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sagt aber Leitner (Selbstkostenberechnung S. 262): „Wir sind der Meinung, daß die Bewertungsvorschriften des § 261 des Handelsgesetzbuchs jedem Unternehmer ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Unternehmung als Richtschnur bei der Aufstellung des Inventars dienen können und sollen.“ Wie wird nun in der Praxis von den Einzelkaufleuten, stillen Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften die Bewertung der Erzeugnisse, Waren und Vorräte für die Bilanz vorgenommen und wie ist sie vorzunehmen, um den Geschäftserfolg einer Unternehmung wirtschaftlich richtig darzustellen? In der Regel pflegt der Kaufmann seine Waren sehr vorsichtig zu bewerten. Soweit Anschaffungswerte vorhanden sind, werden nur die Rechnungsbeträge, und soweit es sich um Herstellungskosten handelt, nur die Aufwendungen für Material und Löhne und nur selten auch die Aufwertungen für die engeren Betriebsunkosten in der Bilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingeseht. Soweit die Markt- oder Börsenpreise niedriger als die Anschaffungskosten liegen, werden diese zum Teil sogar noch mit einem Abschlag der Bewertung zugrunde gelegt.

Um den Geschäftserfolg richtig zu erfassen, dürfen aber für sämtliche Unternehmungen bei der Bewertung der Erzeugnisse, Waren und Vorräte folgende Gesichtspunkte zu beachten sein, die auch den handelsrechtlichen Bestimmungen vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus, wie oben angeführt, nicht widersprechen.

Die Waren sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind, wie oben schon ausgeführt, sämtliche für die Erzeugnisse oder Waren gemachten Aufwendungen bis zum Bilanzstichtage. Liegt der Markt- oder Börsenpreis unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so sind die Waren mit diesem abzüglich den gegebenenfalls noch aufzuwendenden Kosten, um die Ware verkaufsfähig zu machen oder dorthin zu bringen, wo der Markt- oder Börsenpreis erzielt werden kann, zu bewerten.

Bewertung zur Errechnung des steuerbaren Einkommens.

Bei der Betrachtung der Bewertung der Erzeugnisse, Waren und Vorräte nach den steuerlichen Vorschriften werden die durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigt.

Für die Bewertung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer kommen die Vorschriften des § 33 a EinkStG. und des § 9 KörpStG. in Betracht. Soweit also für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Ermittlung des Betriebsergebnisses oder des Geschäftsergebnisses als Wert dieses Gegenstandes der Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis für einen Gegenstand des Betriebs nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Erwerb des Gegenstandes im Zeitpunkt seiner Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen. Dieser letzte Satz gilt z. B., wenn für Waren Devisen in Zahlung gegeben wurden. Es soll damit ausgedrückt werden, daß gegen Devisen gekaufte Waren nicht mit dem Gestehungspreis der Devisen, sondern mit dem Preis, den man am Tage der Hingabe der

Devisen für die Waren beziehungsweise Devisen hätte bezahlen müssen. Wird z. B. eine Ware für 100 Schweizer Franken gekauft und ist der Kurs des Schweizer Franken am Tage der Zahlung 83 *M.*, so ist der Gegenstand mit 83 *M.* in der Bilanz zu bewerten, auch wenn die Schweizer Franken vorher für 80 *M.* beschafft wurden. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist dieser anzusetzen. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, z. B. bei Geschenken, so greift der § 137 A.D. Platz, d. h. der Gegenstand ist mit dem gemeinen Wert des Tages, an dem er in das Unternehmen einging, zu bewerten. Die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes ist im § 138 A.D. gegeben mit: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

Die steuerlichen Bewertungsvorschriften müssen als Mindestvorschriften angesehen werden. Die Erzeugnisse, Waren und Vorräte sind also bei der Errechnung des steuerbaren Einkommens mindestens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem gemeinen Wert am Bilanzstichtage je nach dem, welcher von beiden der niedrigere ist, anzusetzen. Während also die handelsrechtlichen Bestimmungen in der Regel als Höchstvorschriften angesehen werden und die Bewertung der Waren unter dem Gesichtspunkte erfolgt, ob diese oder jene Kosten noch zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, handelt es sich bei der Befolgung der steuerlichen Vorschriften darum, ob die gesamten Aufwendungen für den Erwerb eines Gegenstandes in Ansatz gebracht sind. Beim Anschaffungs- oder Herstellungspreis müssen also sämtliche Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar gemacht werden müßten, um die Erzeugnisse herzustellen, berücksichtigt sein.

Feststellungen zur Errechnung des steuerbaren Einkommens.

Bei der Erklärung steuerbaren Einkommens auf Grund der Bilanz dürfte sich daher jeder Pflichtige in bezug auf die Position Waren folgende Fragen vorzulegen haben:

1. Sind sämtliche auf dem Warenkonto enthaltenen Buchungen richtig?
2. Ist die Vollständigkeit der am Jahresende noch vorhandenen Vorräte gegeben?
3. Sind die vorhandenen Vorräte richtig bewertet?

Das Warenkonto ist daraufhin zu untersuchen, ob Belastungen auf ihm enthalten sind, die mit dem Warenkonto an und für sich nichts zu tun haben. Das Warenkonto kann z. B. belastet werden, ohne daß Waren eingehen oder Kosten an Fracht usw. für eingehende Waren bezahlt werden und die so belasteten Beträge dem Geschäft ohne Gegenwerte für andere Zwecke entnommen werden, oder durch diese Belastungen Spekulationsverluste ausgeglichen werden. Es können dem Konto sehr wohl Waren belastet werden, die noch unterwegs sind und in der Inventur nicht aufgeführt sind. Auch ist die Möglichkeit gegeben, daß Ausgaben für Waren doppelt gebucht werden, und zwar in der Weise, daß mehrere Posten von Waren in einer Summe dem Warenkonto belastet werden, und dann die einzelnen Rechnungen nochmals auf dem Warenkonto erscheinen.

Bei der Warenbestandsaufnahme ist darauf zu achten, ob die noch unterwegs befindlichen und dem Warenkonto schon belasteten Sendungen mit aufgeführt sind, ob Waren, die in Kommission gegeben, als Eigenbestand in dem In-

ventar enthalten sind, und ob die häufig bei Expeditionsfirmen lagernden Waren aufgeführt wurden.

Ob das Warenkonto richtig abgegrenzt ist und ob das Inventar entsprechend den vorgenommenen Buchungen sämtliche Vorräte enthält, ist ebenfalls festzustellen.

Bei der Bewertung der Waren werden, wie oben schon angeführt, Ausgaben für Fracht, Verpackung usw. häufig nicht berücksichtigt. Inwieweit derartige Kosten in Frage kommen, ist an einem Beispiel zu verfolgen. Am besten stellt man dies fest, indem man eine Warensendung herausgreift und nun verfolgt, welche Kosten sind entstanden, bis die Ware ihren Bestimmungsort erreicht hatte. Bei der Feststellung der Herstellungskosten müssen die Kalkulationsunterlagen als Belege dienen.

Zum Schluß sind die Warenbestandsaufnahmen ganz besonders noch daraufhin zu prüfen, ob Multiplikations-, Additions- und Übertragungsfehler darin enthalten sind. Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit auf jeder Seite des Inventars dürfte häufig von Vorteil sein.

Landwirtschaftliche Buchführung. Von Bücherrevisor M. R. Siegert, Hagenow (Mecklbg.).

Im Juli dieses Jahres sprach im Rostocker Landbundeshaus auf Einladung des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Privatbuchstellen der Senatspräsident am Reichsfinanzhof Dr. Struß über die zukünftige Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens. Er kam dabei zu dem Schluß, daß das landwirtschaftliche Einkommen in Zukunft nach Sektorsätzen versteuert werden würde. Allerdings konnte er sich dabei auf § 33 der Zweiten Steuernotverordnung stützen. Es heißt darin, daß Einnahmequellen, die sich nach dem Ermessen des Gesetzgebers für eine Besteuerung nach Normalätzen eignen, auch nach Normalätzen zu versteuern sind. Zweifellos bedeutet diese Bestimmung für diejenigen Landwirte eine außerordentliche Härte, die geordnete Bücher führen. Die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen setzten sich deshalb mit aller Kraft für weitere Anerkennung der landwirtschaftlichen Buchführung ein — und mit Erfolg. Denn der Reichsfinanzminister hat vor kurzer Zeit bestimmt, daß die landwirtschaftliche Buchführung weiterhin als beweiskräftige steuerliche Unterlage anzusehen ist. Im Oktober 1925 soll erstmalig das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1924 bis 1. Juli 1925 besteuert werden. Die Landwirtschaft wird also in Zukunft ihr Einkommen allgemein nach dem Wirtschaftsjahr versteuern. Es ist in Aussicht genommen, auch die Umsatzsteuer in Zukunft nach dem Wirtschaftsjahr zu veranlagern. Mit dieser letzteren Bestimmung wäre allerdings auch ein langgehegter Wunsch der landwirtschaftlichen Buchstellen erfüllt. — Es ist natürlich klar, daß als Unterlage nur die ordnungsmäßige und vollständige Buchführung dienen kann, anderenfalls findet die übliche Schätzung statt. Was als ordnungsmäßige Buchführung angesehen werden kann, darüber sind die Meinungen noch sehr geteilt. Der Reichsfinanzminister hat zwar ausgeführt, daß an die Buchführung des Kleingrundbesitzes nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden sollen. Mehrere Finanzämter haben jedoch in letzter Zeit mehrere Buchführungen des Kleinbesitzes abgelehnt, weil keine Viehregister geführt wurden. Man mag das zunächst für eine Härte ansehen, muß aber dem Finanzamt zustimmen, wenn man, wie der Schreiber dieser Zeilen, gemeinsam mit dem Finanzamt derartige Bücher geprüft hat. Ich möchte betonen, daß es

sich in den nachfolgenden Zeilen nur um Bücher des Kleingrundbesitzes handelt. Bei Prüfung einzelner Bücher konnte man feststellen, daß Privatausgaben sehr niedrig — in einigen Fällen gar nicht — eingesetzt worden sind. Ebenso verhielt es sich mit den Ausgaben für den Haushalt. Bei Stichproben brauchte man nur zu prüfen, ob in den Monaten, in denen eines der drei großen Feste fiel (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) Haushalt- und Privatausgabe in genügender Höhe gebraucht wurden. War das nicht der Fall, konnte man fast mit Bestimmtheit sagen, daß die Buchführung unvollständig war und abgelehnt werden mußte. Da Privatvermögen nicht vorhanden war, konnten die Haushalt- und Privatausgaben eben nur von Einnahmen bestritten worden sein, die nicht in den Büchern standen. Bei Führung von Korn- und Viehregistern wird natürlich ein Verschweigen von Einnahmen schwieriger, zumal jetzt die Finanzämter durch ihre Außenbeamten dazu übergehen, die im Hause oder bei Buchstellen befindlichen Korn- und Viehregister einzusehen und sofort eine Stall- und Speicheraufnahme vornehmen. — Schließlich kam es auch vor, daß für ununterbrochen beschäftigte Knechte usw. der Monatslohn ein- oder zweimal nicht gebracht wurde und später auch keine Nachzahlung stattfand. In diesen Monaten war auch regelmäßig der Kassenbestand äußerst gering. — Die vorstehend genannten Fälle zeigen, daß steuerpflichtige Einnahmen fehlten. Die Folge davon ist, daß die Finanzämter die Buchführung ablehnen und zur Schätzung schreiten, außerdem werden natürlich Strafen verhängt. Dieses Vorgehen gegen die immerhin vereinzelt Sünden kann man im Interesse des ehrlich aufschreibenden Landwirts nur begrüßen. Den landwirtschaftlichen Buchstellen aber wird es eine Mahnung sein, die ihnen eingesandten Kassenberichte auch auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Es ist durchaus möglich, daß die Finanzämter gegen diejenigen Buchstellen scharf vorgehen, bei denen mehrere derartige Fälle vorkommen. — Bei gewissen unterlassenen Buchungen kann sich der Landwirt sehr wohl in gutem Glauben befunden haben. — So hat ein mit der Buchführung am 1. Januar beginnender Landwirt die im Januar zu vereinnahmende Milch vom Dezember nicht gebracht in der Meinung, die gehöre nicht in das neue Jahr. — Wenn sich bei dem Kleingrundbesitz die Prüfung mehr auf die laufende Buchführung erstreckt, richtet sich bei dem Großgrundbesitz die Nachprüfung hauptsächlich auf die Verlust- und Gewinnrechnung und die Bilanz. Zuvor werden allerdings die Einnahmen aus Garten, Jagd, Federvieh und Fischerei nachgeprüft. Mitunter werden diese Einnahmen sofort zur Bestreitung von Haushaltsausgaben verwendet, ohne diese Posten durch die Bücher gehen zu lassen. Dieses ist natürlich nicht angängig. — Bei der Prüfung des Abchlusses ergeben sich oft folgende Beanstandungen:

1. Der eigene Verbrauch von Wirtschaftserzeugnissen ist zu niedrig bewertet.
2. Die unter Ausgaben verbuchten Aufwendungen für Verbesserungen oder Erneuerungen werden bei der Inventur gar nicht oder zu wenig berücksichtigt.
3. Zucht- und Luxustiere (Kutsch- usw. Pferde), für die außerordentlich hohe Kaufpreise gezahlt wurden, werden bei der Inventur weit unter dem Gestehungspreis oder gemeinen Wert angeführt.
4. Kauf und Unterhalt von Luxustieren (Kutschpferden) werden unter Betriebsausgaben verbucht. Desgleichen die Löhne und Unterhaltskosten für das nicht zu Betriebszwecken gehaltene Personal.

5. Das aus eigener Zucht stammende lebende Inventar wird zu gering bewertet.
6. Zinseinnahmen aus Pachtkautionen, Anteilen usw. werden häufig nicht verbucht.
7. Tauschgeschäfte mit Vieh oder Getreide fehlen.
8. Bei Neubauten werden nur die Maurermeisterrechnungen auf Gebädefonto verbucht, während die Löhne der selbst gestellten Leute über Lohnkonto abgebucht oder die aus der eigenen Forst beschafften Hölzer usw. gar nicht bewertet werden.
9. Große Beträge werden über Privatkonto abgebucht, ohne daß sie in irgend einer Form als Kapitalsanlage erscheinen.
10. Beträge über Anschaffung oder Umbau von Fahrzeugen (Automobilen) werden über Unkosten abgebucht, ohne daß sie auf dem aktiven Bestandskonto erscheinen. Ausgaben für Fahrzeuge, die dem privaten Gebrauch dienen, werden den Betriebsunkosten hinzugerechnet und belasten demgemäß den ganzen Betrieb.

Das Finanzamt verlangt jetzt außerdem immer einen **Bestellungsplan** (Ernteflächenerhebung), um nachprüfen zu können, ob die geernteten Mengen an Getreide, Sämereien, Gemüse, Obst usw. voll eingesetzt sind. Die vorstehend genannten 10 Punkte sollten natürlich dort, wo der Landwirt seine Bücher bei einer landwirtschaftlichen Buchstelle abschließen läßt, nicht vorkommen. Eine Kritik der genannten Buchstellen soll jedoch einem späteren Artikel vorbehalten bleiben.

Steuerverhältnisse im besetzten Gebiet. Von Steuersyndikus Dr. jur. Rabich, Köln.

1. Rückerstattung zuviel gezahlter Umsatzsteuer.

Nach einer Mitteilung des Wirtschaftsausschusses für die besetzten Gebiete, der in verschiedenen Eingaben an das Reichsfinanzministerium eine Rückerstattung zuviel gezahlter Steuern in dem besetzten Gebiet beantragt hatte, ist ein allgemeiner endgültiger Bescheid bisher noch nicht ergangen. Jedoch kann ein gewisser Teilerfolg insofern gebucht werden, als durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. 11. 1924 III U. 10 000 für die zuviel gezahlten Umsatzsteuerbeträge die Möglichkeit eines Ausgleiches geschaffen worden ist. Unter A. 1 Ziffer 3 besagt der Erlaß, der sich im allgemeinen mit der Deklaration der Umsätze des Kalenderjahres 1924 innerhalb des Monats Januar 1925 befaßt, zur Rückerstattung der Umsatzsteuer folgendes:

„Durch die Veranlagung wird der ordentliche Rechtsmittelzug gewährleistet. Auch wird den Steuerpflichtigen des besetzten und des Einbruchgebietes, die für die Monate Januar bis April 1924 die Umsatzsteuer in Höhe von 2½% entrichtet haben, die Möglichkeit eines Ausgleiches gegenüber den Steuerpflichtigen gegeben, die für diese Umsätze die Umsatzsteuer nur in Höhe von 2% entrichtet haben.“

In Unkenntnis der Tatsache nämlich, daß für die besetzten Gebiete die Zweite Steuernotverordnung laut Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung vom 23. 5. 1924 seitens der Rheinlandkommission erst am 14. Mai mit rückwirkender Kraft ab 1. April genehmigt worden ist, hatten zahlreiche Steuerpflichtige die allgemeine Umsatzsteuer bereits ab 1. Januar 1924 nach den Bestimmungen der Steuernotverordnung Art. 4 § 2 in Höhe von 2½% entrichtet. In Verfolg des Erlasses vom 5. 6. 1924 III C. 2/850 ist dann für das altbesetzte Gebiet

die Erhebung der Umsatzsteuer in Höhe von 2½% erstmals auf die Umsätze des Monats Mai angewandt worden, während für das neubesetzte und Einbruchgebiet laut Erlaß vom 15. 7. 1924 die Umsatzsteuer sogar für die Monate Mai und Juni nur in Höhe von 2% zu entrichten war und die Einziehung des restlichen ½% für Juni nur erfolgen sollte, wenn es sich um größere Beträge handelte. Infolge der durch den Erlaß vorgesehenen ordentlichen Veranlagung befinden sich die Steuerpflichtigen nunmehr in der Lage, einen Antrag auf Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuer in Höhe von ½% für die Monate Januar bis einschließlich April an das für sie zuständige Finanzamt zu richten. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so wird durch den im Laufe des Jahres 1925 ergehenden Umsatzsteuerbescheid eine wertbeständige Gutsschrift der zuviel gezahlten Beträge bzw. eine Verrechnung auf die bereits im Jahre 1925 fällige Umsatzsteuer ausgesprochen.

2. Grundvermögensteuer.

Das Gesetz über die Entrichtung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. 2. 1923 war zwar bereits durch Verfügung der Rheinlandkommission vom 10. 3. 1923 von diesem Zeitpunkte ab auch für das besetzte Gebiet zugelassen worden; das Gesetz konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil das wichtige grundlegende Abänderungen in der Entrichtung der Steuer enthaltende Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 28. 2. 1924 für die besetzten Gebiete die Genehmigung der Rheinlandkommission noch nicht gesunden hatte. Laut Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung vom 20. 4. 1924 Nr. 7 der Bekanntmachungen Seite 62 ist dieses abändernde Gesetz am 2. 4. 1924 mit Wirkung vom 1. 4. 1924 für das besetzte Gebiet zugelassen worden. Infolgedessen kann die staatliche Steuer vom Grundvermögen auch ab 1. 4. 1924 im altbesetzten wie neubesetzten Gebiet erhoben werden. Durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. 8. 1924 ist angeordnet worden, daß in der Zeit vom 1. 11. 1923 bis 31. 3. 1924 eine staatliche Steuer vom Grundvermögen im besetzten Gebiet nicht zu zahlen ist. Soweit die Steuer dennoch seitens der Hebestellen eingezogen worden ist, muß sie auf die vom 1. April an fällig gewordenen Steuern noch nachträglich angerechnet werden. Nach dem Erlaß soll zwar jedem einzelnen Steuerschuldner eine besondere Benachrichtigung über die Anrechnung zugestellt werden, jedoch ist dies seitens vieler Hebestellen bisher noch nicht erfolgt. Es dürfte daher zweckmäßig sein, daß die Steuerpflichtigen unter Berufung auf den Erlaß vom 22. 8. 1924 umgehend an die für sie zuständigen Steuerzahlstellen mit einem Antrag herantreten, die Anrechnung der in der Zeit vom 1. 11. 1923 bis 31. 3. 1924 gezahlten staatlichen Steuer vom Grundvermögen auf die später ab 1. 4. 1924 fällig gewordene anzurechnen.

Von vielen Gemeinden der besetzten Gebiete sind zu der staatlichen Steuer vom Grundvermögen Gemeindezuschläge von 100—200% auch bereits ab 1. 11. 1923 erhoben worden. Da die als Basis für diese Zuschläge dienende staatliche Steuer vom Grundvermögen erst mit Wirkung vom 1. 4. 1924 ab die Genehmigung der Rheinlandkommission gefunden hat, können selbstverständlich auch Zuschläge zu dieser Steuer erst von diesem Zeitpunkte ab beschossen und erhoben werden. Die Gemeinden sind also ebenfalls verpflichtet, eine Anrechnung der in der Zeit vom 1. 11. 1923 bis 31. 3. 1924 fälligen Gemeindezuschläge vorzunehmen, auch wenn hierüber ein Erlaß des preussischen Finanzministeriums an die nachgeordneten Behörden nicht

ergangen ist. Während diese Anrechnung bereits seitens einer großen Anzahl von Gemeinden erfolgt ist, weigern sich andere, eine wertbeständige Gutschrift auf die ab 1. 4. 1924 fälligen Gemeindefußschläge vorzunehmen. Den Steuerpflichtigen ist daher anzuraten, diese Anrechnung im Wege einer Beschwerde an die den Gemeinden vorgeordneten Regierungsbehörden zu beantragen. Es würde der rechtlichen Struktur der zum Rheinlandabkommen erlassenen Gesetzgebungsverordnung vom 10. 1. 1920 Art. 7—9 durchaus widersprechen, wenn einzelne Gemeinden Fußschläge zu einer Steuer bereits für mehrere Monate vor dem Zeitpunkt erheben würden, zu welchem das die Grundlage für diese Fußschläge abgebende staatliche Gesetz seitens der Rheinlandkommission zugelassen worden ist.

3. Hauszinssteuer.

Die durch die Dritte Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924 §§ 26—32 vorgesehene Hauszinssteuer basiert in Preußen auf der:

1. Ersten Preuß. Steuernotverordnung vom 1. 4. 1924 (Preuß. Gesetzsammlung 1924 S. 191 ff.),
2. Ersten Verordnung zur Durchführung der Preuß. Steuernotverordnung vom 26. 4. 1924 (Preuß. Gesetzsammlung 1924 S. 484),
3. Zweiten Verordnung zur Durchführung der Preuß. Steuernotverordnung vom 30. 5. 1924 (Preuß. Gesetzsammlung 1924 S. 545/46),
4. Zweiten Preuß. Steuernotverordnung vom 19. 6. 1924 (Preuß. Gesetzsammlung 1924 S. 555 ff.).

Diese Verordnungen haben sämtlich die Genehmigung der Rheinlandkommission für die besetzten Gebiete gefunden, aber erst mit rückwirkender Kraft vom 1. 4. 1924, und zwar:

- die Verordnung zu 1 am 17. 5. 1924, laut Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung vom 3. 6. 1924 Nr. 11, S. 96,
- die Verordnung zu 2 am 28. 5. 1924, laut Bekanntmachung vom 7. 6. 1924 Nr. 13, S. 117,
- die Verordnung zu 3 am 25. 6. 1924, laut Bekanntmachung vom 5. 7. 1924 Nr. 17, S. 136,
- die Verordnung zu 4 am 8. 7. 1924, laut Bekanntmachung vom 19. 7. 1924 Nr. 19, S. 158.

Die Rheinlandkommission hat nämlich in ihren Verordnungen ausgesprochen, daß die nach den Bestimmungen der Steuernotverordnungen vorgesehene Termine und Fristen, die für den Zeitraum bis zum 1. 4. 1924 abgelaufen sind, aufgehoben werden oder abzuändern sind, und daß die besetzten Gebiete sich hinsichtlich der Anwendung der genannten Verordnungen in anderer Lage als das unbesetzte Deutschland befinden. Sie hat daher beschlossen, daß die genannten Steuernotverordnungen bis auf weiteres im besetzten Gebiet nur für die nach der 1. 4. 1924 anfallenden Steuern Anwendung finden. Im allgemeinen erfolgt daher die Erhebung der Hauszinssteuer in den besetzten Gebieten ab 1. 4. 1924.

Zwecks Klarstellung wiederholt zu Tage getretener Zweifel über die Erhebung der Hauszinssteuer im besetzten Gebiet hatte sich auf Anregung der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf der Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete mit einer Eingabe an den preußischen Finanzminister gewandt. Mit Rücksicht auf eine durch die Presse gegangene Entschliebung des preußischen Landtages über eine etwaige Niederschlagung der Hauszinssteuer für Mai und Juni hat das preußische Finanzministerium am 19. 10. 1924 folgenden Erlaß herausgegeben:

Bereits im Erlaß vom 18. 7. 1924 waren die Regierungspräsidenten ermächtigt worden, für den Monat April und nur für diesen Monat von einer Macherhebung des Staatsanteiles der Hauszinssteuer und mit Zustimmung der Gemeinden auch von einer Macherhebung des Gemeindeanteiles abzusehen, soweit dies in einzelnen Bezirken unvermeidlich notwendig erscheinen sollte. Auf die inzwischen gestellten Anträge, auch für die Monate Mai und Juni von einer Macherhebung der noch nicht gezahlten Beträge grundsätzlich allgemein abzusehen, ist in dem Erlaß der Bescheid erteilt worden, daß eine derartige Maßnahme nicht erfolgen könne, weil sie sowohl vom staatsfinanziellen wie auch vom kommunalfinanziellen Standpunkte nicht erträglich erscheine und weil sie im übrigen gegenüber denjenigen Steuerzahlern, die pünktlich und gesetzestreu in den vergangenen Monaten die Steuer gezahlt haben, eine schwere Unbilligkeit bedeuten würde. Es könne auch nicht anerkannt werden, daß allgemein die Macherhebung zu wirtschaftlich unerträglichen Folgen führe, zumal wenn der nachzuzahlende Gesamtbetrag auf mehrere Monate verteilt würde.

Auf der anderen Seite könne nicht übersehen werden, daß in manchen Fällen die Macherhebung wirtschaftlich schwierige Verhältnisse zeitigen könne und stellenweise wirtschaftlich schlechtweg sogar unmöglich sei. Hier könne und solle im Wege der Stundung, wie dies schon die bisherigen Vorschriften zuließen, mit der Aussicht auf spätere N i e d e r s c h l a g u n g geholfen werden. Hierbei solle auf die besonderen Verhältnisse des besetzten Gebietes voll und durchaus wohlwollend Rücksicht genommen werden. Die Entscheidung könne aber nur nach Prüfung im Einzelfalle erfolgen.

Während also für den Erlaß der Hauszinssteuer für den Monat April den zuständigen Stellen eine allgemeine Ermächtigung erteilt worden ist — die Stadt Düsseldorf hat z. B. von einer Macherhebung der Hauszinssteuer für den Monat April Abstand genommen — wird die Macherhebung der Hauszinssteuer für die Monate Mai und Juni nur im Wege der Stundung und Niederschlagung im Einzelfalle zugestanden, in dem eine Macherhebung zu unerträglichen Härten für den einzelnen Steuerpflichtigen führen würde.

4. Gewerbesteuer.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. 11. 1923 sowie die hierzu erlassene Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 sind beide laut Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung vom 11. 4. 1924 Nr. 6 S. 51 und 52 am 24. 3. 1924 seitens der Rheinlandkommission für die besetzten Gebiete genehmigt worden. Der Beschluß der Hohen Kommission geht dahin, sich der Anwendung dieser Verordnungen im besetzten Gebiet nicht zu widersetzen unter dem Vorbehalt, daß sie für dieses Gebiet erst vom 1. 4. 1924 ab und nur für die Steuern aus der Zeit nach diesem Zeitpunkte anwendbar ist. Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind daher auch durchweg im Sinne der Vorschriften der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 seitens fast aller Gemeinden in den besetzten Gebieten geregelt worden. Allein die Stadt Köln hatte bereits vor Bekanntmachung der Genehmigung obiger Verordnungen Steuerbescheide über Gewerbesteuervorauszahlungen vom Ertrage und vom Gewerbekapital für das ganze Rechnungsjahr 1924 vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1925 auf der Grundlage des Umsatzes im ersten Vierteljahr 1924 den Gewerbesteuerpflichtigen zugestellt. Steuerrechtlich gibt diese Maßnahme

der Stadt Köln zu erheblichen Bedenken Anlaß. Die Stadt Köln scheint bei Erlass dieser Steuerbescheide den § Abs. 2 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 herangezogen zu haben, der besagt:

„Die Gewerbesteuerausschüsse sind nach näherer Bestimmung der beteiligten Minister befugt, auch vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes den Steuerschuldnern Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung zu erteilen.“

Nach den Vorschriften der Ergänzungsverordnung sind die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage im Jahre 1924 grundsätzlich nur monatlich auf Grund einer über den Umsatz im vorangegangenen Monat abgegebenen Voranmeldung zu entrichten. Als Vorauszahlungsabschnitt kann daher auch nur je ein Monat in Frage kommen, nicht aber das ganze Geschäftsjahr. Die Stadt Köln hat daher auch den Anträgen einzelner Steuerpflichtigen folgend die Steuerbescheide abgeändert und die Vorauszahlungen nach dem Umsatz der vorangegangenen Monate angefordert.

Unser derzeitiges Steuersystem. Von Rechtsanwalt Dr. Erler, Jena.

E. Thüringen*).

I. Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Das Thüringische Landessteuersystem beruht im wesentlichen auf zwei Ertragsteuern, auf der Grundsteuer, geregelt durch das Grundsteuergesetz vom 22. Februar 1922 (GS. S. 71), und auf der Gewerbesteuer, geregelt durch das Gewerbesteuergesetz vom 29. Juli 1921 (GS. S. 207).

1. Die Grundsteuer. Die sachliche Steuerpflicht betrifft alle in Thüringen belegenen ungebauten und bebauten Grundstücke, einschließlich aller ihrer wesentlichen Bestandteile, also auch der auf ihnen errichteten Gebäude. Den Grundstücken stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, mit Ausnahme des Bergwerkseigentums. Persönlich steuerpflichtig ist, wer zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Steuermaßstab war bisher der gemeine Wert des Grundstücks. Hierin ist durch das Notgesetz vom 2. Dezember 1924 zur Änderung des Grundsteuergesetzes (GS. S. 429) eine Änderung eingetreten. Bei der bevorstehenden Veranlagung der Grundsteuer wird der für die Reichsvermögensteuer auf das Kalenderjahr 1924 festgestellte Steuerwert zugrunde gelegt. Maßgebend ist also die Besteuerung nach dem Vermögensteuergesetz. Eine besondere Veranlagung der Grundsteuer durch die Landessteuerbehörden findet im allgemeinen nicht mehr statt. Nur wenn das Grundstück zur Reichsvermögensteuer nicht veranlagt ist, oder wenn der Grundstückswert sich nicht aus dem Vermögensteuerbescheid ergibt, oder wenn sich zwar der Gesamtgrundstückswert aus dem Vermögensteuerbescheid ergibt, aber eine Verteilung des Gesamtgrundstückswerts auf verschiedene thüringische Gemeinden erforderlich ist, wird die Grundsteuer separat veranlagt. Einwendungen gegen die Feststellung der Grundsteuerwerte, die sich aus dem Vermögensteuerbescheid ergeben, können regelmäßig nur durch Einlegung der für die Reichsvermögensteuerveranlagung gegebenen Rechtsmittel bei den Reichssteuerbehörden zur Geltung gebracht werden. Nur bei Vorliegen einer

besonderen Veranlagung ist der Landessteuer-Rechtsmittelweg eröffnet.

Die Grundsteuer wird nach Tausendteilen des Steuerwerts berechnet. Durch das jeweilige Abgabengesetz wird bestimmt, wieviel Tausendteile des Steuerwerts als Jahressteuer für das Land Thüringen erhoben werden. Die Gemeinden und gegebenenfalls die Gemeindeverbände sind berechtigt, Zuschläge zu erheben. Die Zuschläge der Gemeinde und des Gemeindeverbandes dürfen zusammen nicht mehr als 100 vom Hundert der Landessteuer betragen.

2. Die Gewerbesteuer. Der Besteuerung nach dem Gewerbesteuergesetz unterliegen die in Thüringen betriebenen stehenden Gewerbe. Zu den stehenden Gewerben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes rechnet insbesondere auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Steuerpflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Maßstab der Besteuerung ist der Wert des in dem Betrieb arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals (Wertanlage) und der Ertrag des Unternehmens (Ertragsanlage). Die Wertanlage und die Betriebsanlage bilden zusammen die Gewerbesteuer.

Die Wertanlage wird erhoben von dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital. Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände und Rechte mit Ausnahme der Grundstücke und der ihnen gleichstehenden Berechtigungen. Bewertet wird das Anlage- und Betriebskapital nach dem gemeinen Wert; für die Bewertung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

Der Ertrag des Unternehmens bildet den Maßstab für die Ertragsanlage. Eine Definition des Ertragsbegriffs enthält das Gesetz nicht. Unter „Ertrag“ versteht das Gewerbesteuergesetz im wesentlichen dasselbe, was das Einkommensteuergesetz unter dem Geschäftsgewinn der nicht-buchführenden Kaufleute versteht. Nicht maßgebend ist also der Bilanzgewinn; nach dem Nachtragsgesetz vom 4. Mai 1923 (GS. S. 303) sollte jedoch der Ertrag für das Steuerjahr 1923 nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden, so daß für buchführende Kaufleute der Bilanzgewinn zugrunde zu legen war.

Die Wertanlage und die Ertragsanlage werden nach Tausendteilen des Anlage- und Betriebskapitals und des Ertrags berechnet. Durch das jeweilige Abgabengesetz wird bestimmt, wieviel Tausendteile als Jahressteuer für das Land erhoben werden und in welchem Verhältnisse die Ertragsanlage zur Wertanlage stehen soll. Hinsichtlich der Zuschläge der Gemeinde und des Gemeindeverbandes gilt dasselbe wie bei der Grundsteuer (s. o. unter 1).

II. Die Sondersteuern wegen der Geldbewertung.

1. Geldbewertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz. In Anlehnung an die Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung wird in Thüringen in Verbindung mit der Regelung des Mietwesens eine besondere Aufwertungssteuer erhoben. Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§ 9 ff. des Notgesetzes vom 21. Juli 1924 zur Abänderung des Steuernotgesetzes vom 27. März 1924 (GS. S. 324). Der Steuerpflicht unterliegen Hausgrundstücke, und zwar einerlei, ob vermietet oder nicht, und weiter Fabrikgrundstücke, wobei es ebenfalls keinen Unterschied macht, ob sie vom Eigentümer selbst benutzt werden oder vermietet sind. Steuerschuldner ist der Eigentümer. Die Steuer besteht in einem Prozentsatz der gesetzlichen Miete. Die letztere wird allmonatlich durch das Finanzministerium und durch das Ministerium für Inneres und Wirtschaft

* Die Übersichtsartikel A bis D betrafen die Steuern im Reich, Preußen, Bayern, Württemberg, und sind in den letzten Nummern abgedruckt; die Zusammenfassung wird fortgesetzt.

festgesetzt; gleichzeitig wird bestimmt, wieviel Hunderteile hiervon dem Eigentümer verbleiben müssen. Der dem Eigentümer nicht verbleibende Teil der Miete ist von ihm als Aufwertungssteuer für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Neben dem Vermieter haftet der Mieter gesamtschuldnerisch gegenüber der Steuerbehörde für die in der gesetzlichen Miete enthaltene Aufwertungssteuer; er wird von der Haftung frei, wenn er die rechtzeitige Abführung der Steuer an den Vermieter durch Entrichtung der gesetzlichen Miete nachweist.

Grundstücke, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, d. h. die Wirtschaftsgebäude, das Wohngebäude und die zum Betrieb gehörigen Arbeiterwohnhäuser unterliegen der Aufwertungssteuer nicht.

2. **Geldentwertungsausgleich bei unbebauten Grundstücken.** Von der Möglichkeit, steuerliche Maßnahmen zum Zwecke des Geldentwertungsausgleichs bei **unbebauten** Grundstücken einzuführen, hat Thüringen bisher keinen Gebrauch gemacht.

III. Indirekte Steuern.

1. **Zuschläge zur Grunderwerbsteuer.** In Thüringen sind Zuschläge des Landes und der Gemeinden zur Grunderwerbsteuer eingeführt.

2. **Bergwerksabgaben.** Nach dem Gesetz über Bergwerksabgaben vom 22. Dezember 1923/9. Juli 1924 (GS. 1924 S. 329) ist von jedem verliehenen Grubenfelde an das Land Thüringen eine Grubenfeldeabgabe zu entrichten.

3. **Wertzuwachssteuer.** Das Land erhebt bei Grundstücksverkäufen keine Wertzuwachssteuer.

4. **Stempelsteuern.** Landesstempelsteuern bestehen nicht.

5. **Notariatsabgabe.** Die Notare haben einen Prozentsatz ihrer Notariatsentnahmen als Staatsabgabe an das Land abzuführen.

IV. Die Gemeindesteuern (Kreissteuern).

1. **Zuschläge zur Grundsteuer,** s. o. unter 1.

2. **Zuschläge zur Gewerbesteuer,** s. o. unter 2.

3. **Filialgewerbesteuer.** Verschiedene Städte haben auf Grund des § 18 des Gemeinde- und Kreisabgabengesetzes vom 28. März 1923 (GS. S. 211) Filialgewerbesteuerordnungen erlassen; sie sind kürzlich durch das Thüringische Oberverwaltungsgericht als zulässig anerkannt worden.

4. **Wandergewerbesteuer.** Das Gewerbesteuergesetz hat die Besteuerung des stehenden Gewerbes zum Gegenstand. Das Wandergewerbe wird auf Grund des Gesetzes vom 28. 12. 1923/16. 5. 1924 (GS. 1924 S. 300) besteuert. Die Wandergewerbesteuer ist eine Kreissteuer.

5. **Wegesteuer.** Eingeführt auf Grund des § 12 FinAusglG.

6. **Getränksteuer.** Die Grundlage für ihre Einführung bildet § 13 FinAusglG.

7. **Vergnügungssteuer.** Ihre in allen Gemeinden obligatorische Erhebung beruht auf § 13 FinAusglG.

8. **Beherbergungssteuer.** Sie ist noch immer in einer großen Zahl Gemeinden eingeführt. Seit einigen Monaten hat man in verschiedenen Gemeinden mit ihrem Abbau begonnen.

9. **Aufwandssteuern.** Das Halten von Hunden, der Besitz von Klavieren usw. ist in vielen Gemeinden zur Grundlage einer Steuer gemacht worden.

10. **Die Wanderlagersteuer,** vgl. § 19 des Gemeinde- und Kreisabgabengesetzes vom 28. März 1923 (GS. S. 211).

11. **Die Schankkonzessionssteuer;** vgl. § 23 des Gemeinde- und Kreisabgabengesetzes vom 28. März 1923 (GS. S. 211).

V. Handels- und Handwerkskammerbeiträge.

Die Handelskammerbeiträge werden auf Grund des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 10. Februar 1923 (GS. S. 98) erhoben. Die Beiträge bestehen in Zuschlägen zur Gewerbesteuer. Für die Handwerkskammerbeiträge ist die Verordnung über die Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammern in Thüringen vom 30. Juli 1922 (GS. S. 226) maßgebend.

VI. Kirchensteuern.

Die Kirchensteuern und zwar sowohl die katholischen als auch die evangelischen gelangen in der Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer zur Hebung.

Verwandtschafts- oder Dienstverhältnis. Von

Ministerialrat Dr. Pissel, Reichsfinanzministerium.

Nach § 17 des Einkommensteuergesetzes in der für 1922 gültigen Fassung wird ein unbeschränkt steuerpflichtiger Haushaltungsvorstand mit seinen zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kindern zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und zwar vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Eintritt der Voraussetzungen folgt, bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Wegfall der Voraussetzungen vorangeht. Bezieht das minderjährige Kind Arbeitseinkommen (§ 9), so wird es mit diesem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer veranlagt. Es ist somit ein minderjähriges Kind nicht nur hinsichtlich seines aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bezogenen Arbeitslohns, sondern auch hinsichtlich seines Einkommens aus der Ausübung eines freien Berufes und aus sonstiger dauernder oder einmaliger Arbeitstätigkeit selbständig zu veranlagern, soweit sich dieses nicht als solches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb darstellt. Im Rahmen dieses Aufsatzes soll nur die Frage untersucht werden, ob, wenn ein Kind im Hauswesen oder Geschäft der Eltern Dienste leistet, der Wert des dem Kinde von den Eltern in Geld oder Geldeswert gewährten Unterhalts (Kleidung, Wohnung, Kost, Taschengeld und dergl.) Arbeitseinkommen des Kindes darstellt, mit dem es selbständig zu veranlagern ist, m. a. W. es handelt sich um die Frage, ob der Unterhalt dem Kinde auf Grund des ihm gegenüber seinen Eltern zustehenden Unterhaltsanspruchs oder ob der Unterhalt dem Kinde infolge eines zwischen Eltern und Kind bestehenden Dienstverhältnisses gewährt wurde, auf Grund dessen das Kind im Hauswesen oder Geschäft der Eltern tätig ist. Je nachdem diese Frage entschieden wird, handelt es sich um Zuwendungen auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht, die nach §§ 11 Nr. 2, 13 Nr. 2, 15 zu behandeln sind oder um Arbeitseinkommen des Kindes, mit dem dieses selbständig zu veranlagern ist.

Nach § 1617 BGB. ist ein Kind, solange es dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienst zu leisten. In diesen Fällen erhält das Kind den Unterhalt (Verpflegung, Unterkunft, Kleidung und Taschengeld) in seiner Eigenschaft als Kind, nicht aber als Entschädigung für Dienstleistung auf Grund eines Beschäftigungs- oder Installationsverhältnisses. Für den Unterhalt dieser Kinder gemachte Aufwendungen sind daher nach § 15 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen des Haushaltungsvorstandes nicht abzugsfähig; die erwähnten Bezüge bilden kein steuerbares Einkommen des Kindes, wenn ihr Geber zu

den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gehört. Wenn aber ein Kind im Hauswesen oder Geschäft seiner Eltern auf Grund eines Dienstvertrages tätig ist, so ist es nicht mehr als Kind auf Grund eines familienrechtlichen Verhältnisses, sondern auf Grund eines Dienstvertrages als Arbeitnehmer der Eltern tätig, und die ihm gewährte Vergütung gehört als Arbeitslohn zu den abzugsfähigen Ausgaben des Vaters, bildet dann aber steuerbares Einkommen des Kindes und unterliegt dem Steuerabzug. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. Mai 1922 III E 8744; Fuißing-Struß 8. Auflage, Seite 417 ff.) über diese beiden möglichen Fälle hat sich eine eingehende Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes gebildet, die im folgenden kurz wiedergegeben werden soll.

Ruhn gibt in seinem Kommentar zum Einkommensteuergesetz (3. Auflage, Seite 145) auf Grund eines Urteils des Reichsfinanzhofes vom 10. Oktober 1922 (Steuer und Wirtschaft 1922, Seite 1174) seiner Meinung dahin Ausdruck, daß mit dem Bestehen eines rechtsgültigen Dienstvertrages (§§ 611, 612 BGB.) der § 1617 BGB. seine Anwendbarkeit verliert. Wird daher festgestellt, daß ein, wenn auch formloses oder stillschweigendes Abkommen dahin zwischen den Eltern und dem Kinde besteht, nach dem die Beihilfe nur gegen volle Bezahlung in Geld oder Geldwert geleistet werden soll, so liegt in der Gewährung des Unterhalts durch die Eltern an das Kind die Entrichtung von Arbeitslohn, mit dem das Kind selbständig zu veranlagen ist (Pr. DVB. 4, 160; 10, 39). Inzwischen hat der Reichsfinanzhof noch in verschiedenen Urteilen zu der Frage Stellung genommen. Dem Urteile vom 22. März 1923 III A 38/23 liegt der Tatbestand zu Grunde, daß ein volljähriger, verheirateter Sohn mit seiner Ehefrau im elterlichen Haushalt lebte und mit seiner Ehefrau im landwirtschaftlichen Betriebe des Vaters arbeitete und dafür keinen Barlohn erhielt. Hier hat der Reichsfinanzhof das Vorliegen eines familienrechtlichen Verhältnisses im Sinne des § 1617 BGB. angenommen, da aus dem Tatbestand nichts zu entnehmen war, woraus der Schluß gezogen werden konnte, daß an Stelle des im § 1617 BGB. als Regelfall aufgestellten familienrechtlichen Verhältnisses ein formloser oder stillschweigend abgeschlossener Dienstvertrag hätte treten sollen. Aber auch abgesehen von der Vorschrift des § 1617 BGB. kann nach Ansicht des Reichsfinanzhofes nicht anerkannt werden, daß jedesmal ein stillschweigend abgeschlossener Dienstvertrag vorliegt, wenn Verwandte oder auch nur befreundete Personen im gemeinsamen Haushalt unterhalten werden und sich dafür durch häusliche oder gewerbliche Hilfsleistungen nützlich zu machen suchen. Denn wenn ein engeres Verwandtschaftsverhältnis besteht, so spricht die Vermutung keinesfalls für das Vorhandensein eines Dienstvertrages, sondern im Gegenteil dafür, daß das Zusammenleben im Haushalt ein Ausfluß des Familienlebens ist. Ganz besonders gilt dies, wenn nichts weiter gewährt wird als das, was jeder Familienangehörige auf Grund seiner Familienzugehörigkeit mit oder ohne Dienstleistungen zu erhalten pflegt. Es kann also nur, wenn neben dem Unterhalt oder teilweise an Stelle des Unterhalts der ortsübliche Barlohn gezahlt wird, die Annahme eines stillschweigend abgeschlossenen Dienstvertrages in Frage kommen. Aus Anlaß der Rentenbankbelastung ist die Frage vom Reichsfinanzhof noch verschiedentlich erörtert worden. In dem Urteile vom 21. März 1924 II A 91/24 hat der Reichsfinanzhof den Satz, daß auch Verwandte des Betriebsinhabers, die in dem Betriebe tätig sind und die durch ihre Tätigkeit einen Arbeiter oder Angestellten ersetzen, als Arbeitnehmer anzusehen seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie für ihre Tätigkeit ein bares Entgelt erhalten oder lediglich ihren Lebensunterhalt vom Betriebs-

inhaber empfangen, in dieser Allgemeinheit abgelehnt. Der Reichsfinanzhof stellt vielmehr für die Frage, ob Verwandte des Unternehmers, die in dessen Betriebe tätig sind, als Arbeitnehmer anzusehen sind, darauf ab, ob sie ihre Arbeit auf Grund eines Dienstvertrages gegen Entgelt leisten oder nicht und kommt zu einer Verneinung des Arbeitnehmerverhältnisses, wenn nicht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung der Ausgangspunkt ist, sondern der Unternehmer seinem Verwandten aus verwandtschaftlichen Anstandsrücksichten Unterhalt gewährt und dieser nun deshalb — gewissermaßen aus Gefälligkeit — die Arbeit leistet. Auch in einem späteren Urteile vom 6. Mai 1924 II A 71 kommt der Reichsfinanzhof zu einer Verneinung eines Dienstverhältnisses und zwar stellt der Reichsfinanzhof für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses in Übereinstimmung mit Ruhn (Einkommensteuergesetz, 3. Aufl., § 45 Anm. 4) darauf ab, ob die Einkünfte aus der Beschäftigung oder Anstellung bezogen werden und nimmt dies nur an, wenn die Tätigkeit, die der Bezogener im Unternehmen des Betriebsinhabers auszuüben hat, den Bezug der Einkünfte veranlaßt. Dies hält er nicht für gegeben in dem ihm zur Entscheidung unterbreiteten Falle, wo der Beschwerdeführer, der ein Wäschegeschäft mittleren Umfanges betreibt und unverheiratet ist, in seinem Geschäfte von seiner Schwester und seiner Nichte unterstützt wird. Vielmehr kommt er zu dem Ergebnis, daß die Aufnahme der zwei Personen nicht aus geschäftlichen Rücksichten, sondern nur aus einer verwandtschaftlichen Pflicht heraus erfolgt ist und daß die Verwandten, wie im Hinblick auf die sich aus der Hausgemeinschaft ergebenden Rücksichten der Verwandtschaft und aus Dankbarkeit, ihren Verwandten, wie im Haushalt, so auch in seinem Geschäfte unterstützt haben, ohne daß hierzu eine nach Umfang und Inhalt feststehende rechtliche Verpflichtung bestanden hätte. In diesem Falle soll der Unterhalt nicht durch die unterstützende Tätigkeit der Verwandten im Geschäfte veranlaßt sein und soll keinen Bezug der Einkünfte aus dieser darstellen. Auch in einem Urteil vom 13. Mai 1924 II A 33 hat der Reichsfinanzhof bei einer Tochter, die im Geschäfte ihres Vaters tätig war, das Vorliegen eines Dienstverhältnisses verneint und dabei die Minderjährigkeit der Tochter und das Nichtgewähren von Barlohn als gegen das Dienstverhältnis sprechend angesehen. Die Frage spitzt sich nach den Ausführungen des Reichsfinanzhofes dahin zu, ob die Tochter Dienste leistet, weil sie dem elterlichen Haushalt angehört und dort unterhalten (auch erzogen) wird oder ob sie umgekehrt Wohnung oder Unterhalt empfängt, weil sie im väterlichen Geschäft arbeitet. Ist die Arbeit Ausfluß des familienrechtlichen Verhältnisses, so ist sie nur nach Kräften zu leisten und nur insoweit sie der Lebensstellung des Kindes entspricht. Im übrigen bestimmen die Eltern einseitig, was und wie zu arbeiten ist und auch, wie der Unterhalt zu gewähren und insbesondere ein Geldbetrag zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse zu geben ist. Beruht die Arbeit auf einem Dienstverhältnis, so ist sie nach Art und Umfang so zu leisten, wie es vereinbart ist oder als vereinbart gilt. Im übrigen stellt der Reichsfinanzhof in diesem Urteil gewisse Kriterien auf, die die Entscheidung erleichtern. So soll ein Dienstverhältnis regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn für das Kind Beiträge zur Angestellten- oder Arbeiterversicherung gezahlt oder wenn Steuern im Wege des Lohnabzugs entrichtet werden. Nicht dagegen soll ein Dienstverhältnis schon um deswillen anzunehmen sein, weil das Kind eine fremde Arbeitskraft erspart und ersetzt, ebensowenig soll es ausschlaggebend darauf ankommen, ob das Kind einen andern Beruf erlernt hat und in diesem tätig sein könnte. Ja selbst wenn es in einem anderen Berufe schon tätig gewesen wäre, so würde dies allein nicht schon für das Vor-

handensein eines Dienstverhältnisses sprechen. Ferner läßt sich zugunsten eines Dienstverhältnisses nicht der Umstand verwerten, daß der Wert des Unterhalts den Betrag übersteigt, den das Kind im Dienste eines fremden Arbeitgebers erzielen könnte. Auch soll die Entscheidung nicht darauf abgestellt werden, ob das Kind unterhaltsberechtigt ist oder nicht. Unterhaltsberechtigt ist das Kind nicht schon dann, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. § 1617 BGB. setzt nur voraus, daß das Kind den Unterhalt empfängt, mag es auch imstande sein, sich ihn außerhalb des elterlichen Geschäftszu verschaffen. Ist es dazu imstande, so kann das allerdings als ein wichtiger Beweisgrund für das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses verwendet werden, jedoch niemals für sich allein (so auch Ruhn a. a. O. Seite 146). Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze des Reichsfinanzhofes entsprechen im wesentlichen der ständigen Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Urteile Bd. 10 S. 39 ff., 12 Seite 50 ff., 16 S. 442). Auch das sächsische Oberverwaltungsgericht steht im wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt (Jahrbücher des sächs. OVG. Bd. 8 Seite 178, 332).

Aus den wiedergegebenen Urteilen ergibt sich, daß nach dem jeweils vorliegenden Sachverhalt in seiner Gesamtheit zu entscheiden ist, ob ein Arbeitnehmerverhältnis vorliegt oder nicht, daß jedoch im allgemeinen in den Normalfällen für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ganz besondere Beweispunkte vorliegen müssen.

Vermögensteueranlagung 1924, handelsrechtliche und Steuer-Golderöffnungsbilanz.

Von Rechtsanwalt Dr. Adolf Hollaender, Berlin.

Die Vermögensteueranlagung für das Kalenderjahr 1924 (nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1923) ist im wesentlichen abgeschlossen. Durch einen Erlaß des Reichsfinanzministers waren die Veranlagungsbehörden angewiesen, bis zum 30. November 1924 die Veranlagung zu erledigen. Bei der Veranlagung der Einzelkaufleute, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben den Finanzämtern im allgemeinen die handelsrechtlichen Golderöffnungsbilanzen bereits vorgelegen. Die endgültige Vermögensteueranlagung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und G. m. b. H. ist indessen vielfach erfolgt, ohne daß die handelsrechtliche Goldbilanz vorlag. Auch wenn die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile in der handelsrechtlichen Goldbilanz höher ist, als sie der rechtskräftigen Vermögensteueranlagung zugrunde liegt, ist eine Neuberanlagung nicht gerechtfertigt. Denn wie der Reichsfinanzhof im Urteil vom 25. Juni 1924 — II A 164/24 — entschieden hat, kann von neuen Tatsachen im Sinne des § 212 Abs. 2 AO. nur dann die Rede sein, wenn die Steuerbehörden bei der ursprünglichen Wertbemessung von bestimmten tatsächlichen Grundlagen (Wertfaktoren) ausgegangen sind und diese sich nachträglich als unrichtig (unvollständig) herausstellen. Die bloße Wertangabe ist indessen kein Wertfaktor. Infolgedessen kann die Goldmarkeröffnungsbilanz, sofern sie nicht etwa Vermögensbestandteile aufweist, die in der Vermögensteuererklärung nicht angegeben waren und infolgedessen bei der Vermögensteueranlagung nicht berücksichtigt sind, keinen Grund zur Neuberanlagung gegenüber einem bereits rechtskräftigen Vermögensteuerbescheid geben.

Auch für den Fall, daß ein vorläufiger Vermögensteuerbescheid vorliegt, dürfen die Wertansätze der handelsrechtlichen Goldmarkbilanz nicht ohne

weiteres als Mindestbeträge der Vermögensteueranlagung zugrunde gelegt werden. Die handelsrechtliche Goldbilanz ist nicht die Steuereröffnungsbilanz im Sinne des Art. I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung, obwohl sie auf Grund der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Art. I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung) dem Finanzamt einzureichen ist und daher vielfach nicht allein von Steuerpflichtigen, sondern auch von den Finanzämtern, mit der Steuereröffnungsbilanz verwechselt worden ist. Allerdings werden die Finanzämter, worauf sie auch der Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 11. Dezember 1924 — III C^o 5400 — hingewiesen hat, bei höheren Ansätzen in der handelsrechtlichen Goldbilanz prüfen, ob die der vorläufigen Vermögensteueranlagung zugrunde gelegten Wertansätze zutreffend sind; aber sie werden, falls die Richtigkeit der Wertansätze in der Vermögensteueranlagung ergibt, nicht trotzdem die Vermögensteueranlagung entsprechend den Wertansätzen der Goldbilanz erhöhen dürfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß für die Vermögensteuer Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften und von solchen Gesellschaften ausgegebene Genussscheine nur mit dem halben Steuerkurswert anzusetzen sind (Art. II § 3 Nr. 5 der Zweiten Steuernotverordnung), und daß aufwertbare, aber vor dem 31. Dezember 1923 nicht aufgewertete Papiermarkforderungen mit dem in Goldmark umgerechneten Papiermarknennbetrage, d. h. in den meisten Fällen gar nicht, zu bewerten sind (§ 38 der Dritten Steuernotverordnung).

Für den Fall, daß eine endgültige Vermögensteueranlagung erfolgt, diese aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, haben die Vorsteher der Finanzämter die Befugnis, Berufung einzulegen (§ 245 AO.). Sie können also, sofern die endgültige Vermögensteueranlagung noch nicht rechtskräftig geworden ist, die Berücksichtigung der Wertansätze der handelsrechtlichen Goldbilanzen für die Vermögensteueranlagung noch in der Berufungsinstanz durchzusetzen versuchen.

Während die meisten der nicht „kurshabenden“ Erwerbsgesellschaften bereits endgültig veranlagt sind, sind entsprechend einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 17. Oktober 1924 — III C^o 4640 — fast alle kurshabenden Erwerbsgesellschaften, d. h. die Erwerbsgesellschaften, deren Veranlagung nach der Summe der Steuerkurswerte erfolgt (Art. II § 3 Nr. 5 der Zweiten Steuernotverordnung), zurzeit (Ende Dezember 1924) noch nicht endgültig veranlagt.

Durch den Erlaß vom 11. Dezember 1924 — III C^o 5400 — sind die Finanzämter angewiesen, zunächst bei den kurshabenden Gesellschaften die Einreichung der handelsrechtlichen Goldbilanz im Regelfall abzuwarten und erst nach ihrem Ergebnis die endgültige Veranlagung vorzunehmen. Die Finanzämter sollen eine Individualveranlagung nur dann vornehmen, wenn ein wesentlich höheres Vermögen als das Steuerkursvermögen in Betracht kommt. Sie sollen bei der Durchführung des Einzelbewertungsverfahrens nicht kleinlich vorgehen, von einer spezifizierten Vermögensaufstellung absehen und zugleich mit dem Verlangen zur Ausfüllung des ersten und zweiten Teiles der Steuererklärung mit den Vertretern der Gesellschaft in Verhandlungen treten.

Ebenso häufig, wenn nicht häufiger als die Fälle, in denen die Individualbewertung des Vermögens bei der Vermögensteueranlagung zu einem höheren Vermögen als das Steuerkursvermögen führt, sind diejenigen

Fälle, in denen bei der Individualbewertung ein geringeres Vermögen sich ergibt. Der Kurs am 31. Dezember 1923 hing bis zum gewissen Grade vom Zufall ab; in fast allen Fällen sind die Bemühungen der Gesellschaften, daß ein niedrigerer Kurs als der Kurs am 31. Dezember 1923 als Steuerkurs festgesetzt werde, vergeblich gewesen. Wenn man berücksichtigt, daß die Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nur mit der Hälfte des Wertes anzusetzen sind (Art. II § 3 Nr. 5 der Zweiten Steuernotverordnung), und daß Papiermarkforderungen ebenso wie Papiermarkschulden bei der Vermögensteueranlagung regelmäßig nicht aufzuwerten sind (§ 38 der Dritten Steuernotverordnung), so kann es nicht verwundern, daß bei Individualbewertung vielfach ein geringeres Vermögen sich ergibt als bei der Bewertung nach dem Steuerkursvermögen. In diesem Falle kann das Reichsfinanzministerium nur im Wege des § 108 RAO. helfen. Hierzu hat es sich grundsätzlich bereit erklärt. Es würde nur der Gerechtigkeit entsprechen, wenn das Reichsfinanzministerium auch in allen Fällen, in denen das Vermögen nach der Individualbewertung nicht unwesentlich geringer ist als das Steuerkursvermögen, den steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften die volle Differenz zwischen der nach dem Steuerkurs und der Individualanlagung zu zahlenden Vermögensteuer erläßt.

Bei einer derartigen Maßnahme auf Grund des § 108 RAO. kommt eine Veränderung der Vermögensteueranlagung nicht in Betracht. Den Steuerpflichtigen können nur Vermögensteuerzahlungen erlassen werden, oder, falls sie bereits gezahlt sind, kann ihre Rückzahlung oder Verrechnung angeordnet werden. Auch die Industriebelastung auf Grund des Gesetzes über die Industriebelastungen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II S. 257 ff.) richtet sich nach der Vermögensteueranlagung, ohne daß der Erlaß auf Grund des § 108 RAO. berücksichtigt wird. Diejenigen Unternehmen, die Einzelobligationen anzustellen haben, können indessen gemäß § 15 des Industriebelastungsgesetzes beantragen, daß der Wert des Betriebsvermögens durch eine besondere Spruchkammer nachgeprüft wird. Die Feststellungen, die das Reichsfinanzministerium für seine Maßnahmen auf Grund des § 108 RAO. getroffen hat, dürften auch die Grundlage der Entscheidung der Spruchkammer bilden. Die Spruchkammer wird vermutlich die Akten des Reichsfinanzministeriums heranziehen.

Eine Steuereröffnungsbilanz auf Grund Art. I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung ist bisher nicht eingefordert. Ob die Einforderung überhaupt erfolgen wird, steht dahin (vgl. Rennerknecht in DStZtg. 1924 S. 725). Sollte dies geschehen, so kann sie regelmäßig in denjenigen Fällen, in denen eine Vermögensteueranlagung für 1924 rechtskräftig vorliegt, nicht Grund zu einer Neuveranlagung bilden. Eine Ausnahme gilt hier auch nur für den Fall, daß neue Wertfaktoren in der Steuereröffnungsbilanz erscheinen (s. oben). — Die Sachlage würde sich indessen völlig verändern, wenn vorgeschrieben wird, die Steuereröffnungsbilanz müsse an die Vermögensteueranlagung 1924 anknüpfen (unter Berücksichtigung des vollen Steuerkurswerts für Beteiligungen und der aufgewerteten Forderungen und Schulden), um auf diese Weise das Ergebnis zu erzielen, das nach der Zweiten Steuernotverordnung Art. I § 34 Satz 3 beabsichtigt ist: nämlich diejenigen Werte, die bei der Vermögensteueranlagung 1924 angesetzt sind, auch als Anschaffungswerte

bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens im Kalenderjahr 1924 einzusetzen. (Daß diese Veranlagung erfolgt, ist eine zwingende Forderung der steuerlichen Gerechtigkeit und in Art. I § 31 der Zweiten Steuernotverordnung versprochen.) Hierdurch würde freilich eine scharfe, praktisch durchaus unzumutbare Unterscheidung zwischen der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz und der Steuereröffnungsbilanz eintreten. Für sehr viele Firmen würde es für die Dauer notwendig werden, neben einander handelsrechtliche und Steuerbilanzen aufzustellen. Bei einer derartigen Gestaltung würde die Vermögensteueranlagung 1924 eine außerordentliche Bedeutung bekommen, die mindestens ebenso groß wäre wie die der handelsrechtlichen Goldbilanz. Es empfiehlt sich, von der handelsrechtlichen Goldbilanz als Grundlage für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens für 1924 auszugehen und dem Steuerpflichtigen zu gestatten, ihr stille Reserven zuzusetzen. Die handelsrechtliche Steuereröffnungsbilanz mit dieser etwaigen Veränderung wäre alsdann die Steuereröffnungsbilanz.

Die Besteuerung der Genossenschaften durch das Reich und die Länder. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

I. Die Reichsteuergesetze.

Das Körperschaftsteuergesetz, welches die Besteuerung des Einkommens der juristischen Personen regelt, sieht für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vor, daß sich die Steuerpflicht auf die Einkünfte aus Grundbesitz, Kapitalvermögen und Gewerbebetriebe beschränkt. Ferner bestimmt der § 4 des Gesetzes, in dem diese Einschränkung enthalten ist: „Ein Gewerbebetrieb im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor bei den Genossenschaften, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.“

Der Begriff Geschäftsbetrieb, der sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, ist den Landessteuergesetzen entnommen. Er fand sich z. B. schon im Preuß. Einkommensteuergesetz und im Bayer. Gewerbebesteuergesetz. Er hat zu einer umfangreichen Rechtsprechung geführt, die im wesentlichen in den Grundätzen gipfelt, daß eine Genossenschaft dann nicht mehr den Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränke, wenn sie Nichtmitglieder an den Zwecken der Genossenschaften teilnehmen läßt, mithin Mitgliedergeschäfte auch mit Nichtmitgliedern abschließt. Die Rechtsprechung ist jedoch nicht so weit gegangen, z. B. einer Kreditgenossenschaft zu verwehren, auch Gelder von Nichtmitgliedern hereinzunehmen, wenn sie andererseits aber nur an Mitglieder Kredit gewährte. Bei Lieferungs-genossenschaften, z. B. Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften, wird man sich jedoch selbstverständlich auf den Standpunkt stellen müssen, daß, wenn eine mehr als gelegentliche Belieferung von Nichtmitgliedern erfolgt, das Steuerprivileg des Körperschaftsteuergesetzes entfällt. In diesem Sinn hat sich auch in einem ähnlich gelagerten Fall, der das Bayer. Gewerbebesteuergesetz betraf, die Bayer. Oberberufungskommission ausgesprochen, indem sie die Steuerpflicht bei einer Lieferungs-genossenschaft von Schneidern bejahte, die während des Krieges längere Zeit Nichtgenossen fast in demselben Umfang wie ihren Genossen größere Lieferungen vermittelte (vgl. Entscheidungen der Bayer. Oberberufungskommission in Steuerjochen, Bd. 20 S. 10 und meinen Kommentar zum Bayer. Gewerbebesteuergesetz S. 27).

Das Begriffsmerkmal der Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf den Kreis der Mitglieder ist auch in anderen Reichssteuergesetzen von Bedeutung, so z. B. war es schon im Reichsstempelgesetz von Wichtigkeit, in Hinblick auf den Stempel, der bei Beitrittserklärungen zu Genossenschaften erhoben wurde, und ist von gleicher Bedeutung geblieben im Kapitalverkehrssteuergesetz, ferner im Kapitalertragsteuergesetz.

Zur Zeit ist die Körperschaftssteuerpflicht der Genossenschaften durch die Zweite Steuernotverordnung in der Weise geregelt, daß Genossenschaften, soweit sie überhaupt Körperschaftssteuerpflichtig sind, d. h. soweit sie ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ausdehnen, eine Zahlung zu entrichten haben, die das Finanzamt nach der Leistungsfähigkeit festsetzt (Zweite Steuernotverordnung § 2 Abs. 5).

Die Steuerbevorzugung, die das Körperschaftssteuergesetz den Genossenschaften gewährt, erstreckt sich auch auf die Zentralen von Genossenschaften und dies zwar auch dann, wenn diese in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft errichtet werden, wenn ihre Gesellschafter überwiegend aus Genossenschaften bestehen, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt.

Bestritten ist, ob die vielfach von Genossenschaften gewährte fogen. Waren dividende (fester Rabatt nach dem Umsatz, den der einzelne Genosse mit der Genossenschaft gemacht hat) der Einkommensteuerpflicht des einzelnen Genossen unterliegt. Die Genossenschaften stellen sich vielmehr auf den Standpunkt, daß es sich hierbei nicht um Einkommen der einzelnen Genossen handle, sondern um Rückvergütung auf die zu viel gezahlten Kaufpreise. Diese Anschauung ist vom Reichsfinanzminister gelegentlich der Beratungen zum Reichseinkommensteuergesetz gebilligt worden. Eine Rechtsprechung scheint sich hierüber noch nicht gebildet zu haben.

Auch im Umsatzsteuergesetz spielt die Waren dividende eine gewisse Rolle. § 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung vom 20. März 1923 bestimmt:

„Bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt wird.“

Damit wird die Waren dividende von der Umsatzsteuer freigestellt, nicht dagegen die „Gewinn dividende“, die Gewinnverteilung, nicht Rückgewähr des zu hoch kalkulierten Kaufpreises (vgl. RFS. in RStBl. 1922 S. 253).

Die Versuche einzelner Genossenschaften, unter Hinweis auf § 3 des Umsatzsteuergesetzes eine vollständige Freistellung von der Umsatzsteuer dadurch zu erzielen, daß sie geltend machen, sie seien Unternehmen, die „ausschließlich gemeinnützigen Zwecken“ dienen, sind vom Reichsfinanzhof in verschiedenen Entscheidungen zurückgewiesen worden.

II. Die Gesetzgebung der Länder.

A. Preußen. Das Preuß. Gewerbebesteuergesetz vom 23. November 1923 bestimmt in § 1 Abs. 3:

„Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften liegt ein Gewerbebetrieb im Sinne der Verordnung nicht vor, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt. Das gleiche gilt bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden G. m. b. H. und U.-G., deren Gesellschafter ausschließlich oder doch überwiegend die bezeichneten Genossenschaften sind.“

Die Bestimmung deckt sich inhaltlich vollkommen mit der entsprechenden Bestimmung des Körperschaftssteuergesetzes. Zur Zeit ist sie allerdings außer Kraft getreten, da sie ersetzt ist durch eine Bestimmung vom 16. Februar 1924, welche folgendermaßen lautet:

„§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer wird gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Als Gewerbebetrieb gilt auch die entsprechende Tätigkeit von Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Körperschaften sowie von Konsumanstalten gewerblicher Unternehmungen im Nebenbetrieb, selbst wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich auf einen fest umgrenzten Personenkreis begrenzt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.“

B. Bayern. Etwas komplizierter ist die Regelung in Bayern. Sie ist getroffen in Ziff. 4 des Art. 3 des Gewerbebesteuergesetzes vom 21. Juli 1924:

„Gewerbesteuerfrei sind:

- a) die Genossenschaften und Wirtschaftsverbände einschließlich der Vor- und Kreditgenossenschaften, wenn sie ausschließlich und unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen oder der gewerblichen Produktion oder der besseren Verwertung der eigenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder dienen, sofern sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken;
- b) die übergeordneten Verbände solcher Genossenschaften;
- c) die gemeinnützigen Baugenossenschaften. Nicht als gemeinnützig gelten Baugenossenschaften, die satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit mehr als fünf vom Hundert verzinsen oder den Mitgliedern mehr als die Einzahlungen ausantworten.

Genossenschaften und übergeordnete Verbände, die einen gewerblichen Gewinn anstreben, fallen nicht unter die Befreiung.“

Die bayerische Regelung weicht in Anlehnung an die bisherige bayerische Gesetzgebung bewußt und gewollt (so auch ausdrücklich die Vollzugsbekanntmachung § 4) von der Regelung des Körperschaftssteuergesetzes ab, indem sie das Steuerprivileg nicht auf die fogen. Konsumvereine, d. h. Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Absatz im kleinen ausdehnt.

Als weitere Einschränkung stellt sich auch der Schlußsatz von Ziffer 4 dar, wonach Genossenschaften und übergeordnete Verbände dann nicht der Befreiung teilhaftig werden, wenn sie einen Gewinn anstreben. Allerdings bemerkt hierzu die Vollzugsbekanntmachung, daß die Ausschüttung eines Gewinns, der nur einer mäßigen Verzinsung der Einzahlung der Mitglieder auf ihre Geschäftsanteile entspreche, unschädlich sei.

Von Interesse ist auch, daß die Vollzugsvorschriften

hinsichtlich der Beschränkung auf den Mitgliederkreis bemerken:

„Eine geringfügige, eine zufällige oder nur durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Ausdehnung der dem besonderen Genossenschaftszweck entsprechenden Tätigkeit über den Kreis der Mitglieder hinaus, z. B. einer Obstverwertungsgenossenschaft durch Einkäufe bei Nichtmitgliedern im Falle einer Mißernte, einer Molkereigenossenschaft durch Ankauf von Milch im Falle verminderten Viehstandes infolge Futtermangels oder Viehseuchen, einer Rohstoffgenossenschaft durch Abgabe von Waren an Nichtmitglieder wegen zufällig drohenden Verderbens der Waren, soll für sich allein noch nicht die Steuerbefreiung aufheben.“

C. Baden, Hessen, Württemberg und Sachsen. Während das Bad. Gewerbesteuergesetz vom 4. August 1921 und das Hess. Gewerbesteuergesetz vom 7. August 1920 die Genossenschaften der Gewerbesteuer unterwerfen, sehen Württemberg und Sachsen Privilegierungen vor. Das Württ. Gewerbesteuergesetz vom 5. August 1923 sagt zwar ausdrücklich in Abs. 3 seines Art. 1, daß der Gewerbesteuer auch die Geschäftsbetriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen. Dadurch, daß es aber den Begriff „Gewerbe“ dahin definiert, daß Gewerbe jeder Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes sei, treten automatisch bei der Württ. Gewerbesteuer dieselben Privilegierungen in Kraft, die wir bei der Körperschaftsteuer dargelegt haben. Das Sächs. Gewerbesteuergesetz vom 6. Oktober 1921 bestimmt in Ziff. 4 seines § 4 eine Steuerpflicht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, „es sei denn, daß ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt“. Eine Privilegierung der Zentralen von Genossenschaften, die selbst keine Genossenschaftsform haben, wie sie sich im Körperschaftsteuergesetz findet, ist im Sächs. Gewerbesteuergesetz nicht vorgesehen.

Grundstücksgesellschaften und Körperschaftssteuer Vorauszahlungen. Von Regierungsrat Dr. Blümich, Berlin.

Die in Körperschaftsform (A.-G., G. m. b. H.) gekleideten Grundstücksgesellschaften, d. h. Gesellschaften, deren aus Grundbesitz bestehendes Vermögen durch Verpachtung oder Vermietung verwertet wird, haben nach den Durchführungsbestimmungen zu der Zweiten Steuernotverordnung die Vorauszahlungen nach dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben gemäß Art. I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung zu leisten. Bei dieser Art der Vorauszahlungsbemessung wird sich wohl häufig ein geringer oder gar kein Vorauszahlungsbetrag ergeben haben, da der städtische Grundbesitz infolge der noch bestehenden Wohnungszwangswirtschaft immer nur in bescheidenem Umfange Erträge abwirft. Infolgedessen sind die Finanzämter, insbesondere das Zentralfinanzamt in Berlin, dazu übergegangen, von den Grundstücksgesellschaften die in Art. I § 12 vorgesehenen Mindestvorauszahlungen von monatlich $\frac{1}{2}$ vom Tausend des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens einzufordern. Dieses Verfahren ist als vermeintlich ungesetzlich zum Teil schroffem Widerspruch in der Presse (vgl. Stadtrat Jungbans in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 17. 12. 1924) begegnet. Bei der Bedeutung für die Allgemeinheit — bestehen doch allein in Berlin mehrere Tausend Grundstücksgesellschaften — verdient diese Frage wohl eine kurze Erörterung.

Nach der grundsätzlichen Regelung in Art. I § 5 der Zweiten Steuernotverordnung haben Körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften, zu denen nach § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes hauptsächlich Aktiengesellschaften und G. m. b. H. gehören, die Vorauszahlungen nach dem Umsatz abzüglich Löhne und Gehälter zu leisten, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche wirtschaftliche Tätigkeit sie entfalten, ob sie eine industrielle Tätigkeit ausüben oder Handel treiben oder lediglich Einkünfte aus Grundbesitz beziehen. Von dieser grundsätzlichen Regelung kann der Reichsminister der Finanzen auf Grund der ihm in Art. I § 5 Abs. 3 und § 8 erteilten Ermächtigung Ausnahmen zu lassen. Er kann also zum Beispiel anordnen, daß bestimmte Gruppen statt nach § 5 nach § 7 Vorauszahlungen nach dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben entrichten. Dies hat er für die Grundstücksgesellschaften in den ersten Durchführungsbestimmungen ausgesprochen. Damit haben aber die Vorauszahlungen der Grundstücksgesellschaften nicht aufgehört, Vorauszahlungen nach Art. I § 5 zu sein. Denn nach dieser Vorschrift zu leisten sind nicht nur die Vorauszahlungen nach § 5 selbst, sondern auch die an ihre Stelle tretenden auf Grund der nach § 5 vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Anordnungen. Dies hat der Reichsfinanzhof in einer neuerdings ergangenen zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung unter Berufung auf die gleiche Ansicht von Struz (Vorauszahlungen auf die Einkommen- u. Körperschaftsteuer 1924 S. 270) und Evers (Die Körperschaftsteuer nach der Zweiten Steuernotverordnung S. 206) ausdrücklich ausgesprochen. In dem unterschiedenen Fall handelt es sich um eine Gesellschaft, die als „Kommissionärin“ anstatt nach § 5 nach § 7 die Vorauszahlungen nach dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu leisten hatte. Hier hat der Reichsfinanzhof den § 12, der die Mindestvorauszahlungen regelt, für anwendbar erklärt. Nun ist in den Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich gesagt, daß die für die Grundstücksgesellschaften getroffene Regelung auf Grund des § 5 ergangen ist. Doch wird diesem Umstand maßgebliche Bedeutung nicht zukommen. Schon in der Entscheidung Bd. 14 S. 188 führt der Reichsfinanzhof aus, daß der Mindestbetrag des § 12 auch dann zu leisten ist, wenn die Bemessung der Vorauszahlung nach § 5 (Umsatz minus Löhne) überhaupt keine Vorauszahlung ergeben würde, d. h. auch dann, wenn überhaupt keine Einnahmen vorhanden sind. Warum soll dies nicht auch für Grundstücksgesellschaften gelten? „Es sollen,“ führt der Reichsfinanzhof Bd. 14 S. 188 aus, „wie die Ersten Durchführungsbestimmungen a. a. O. hervorheben, für die Erwerbsgesellschaften gewisse Mindesteingänge dadurch gewährleistet werden, daß die Vorauszahlungen an das Vermögen angeknüpft sind. Demgemäß stellt § 12 die unwiderlegliche Rechtsvermutung auf, daß die Entrichtung von monatlich $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Vermögens als Vorauszahlungen die Leistungsfähigkeit einer Körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft nie überschreitet.“ Danach muß das Verfahren der Finanzämter als zulässig betrachtet werden.

Der Begriff der Einfuhr nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jetzigen Fassung.

Von Heinrich Willemsen, Berlin, Rechtsanwalt am Kammergericht.

1. In Nr. 5 (Seite 241 A. 1) der „Deutschen Steuer-Zeitung“ hat Herr Senatspräsident Dr. Klotz sich zu dem Begriff der „Einfuhr“ (Umsätze aus dem Ausland in das

Inland) geäußert und ist unter Bezugnahme auf seinen Artikel „Freistellung der Ausfuhr des Herstellers von der Umsatzsteuer“ (Dtsh. St.-Ztg. Jahrg. XIII Nr. 1 Seite 8) zu der Schlussfolgerung gekommen, daß ebenso wie der „Umsatz ins Ausland“ auf Grund des Artikels 4 § 1 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung Vertragsabschluss ins Ausland und Lieferung ins Ausland voraussetze, ein „Umsatz aus dem Ausland ins Inland“ im Sinne des § 2 Nr. 1a nur dann als vorliegend angenommen werden könne, wenn bereits durch den Vertrag, der die Lieferung aus dem Ausland ins Inland zum Gegenstand hat, obligatorische Beziehungen über die Grenze zwischen einer Person im Ausland und einer Person im Inland zur Entstehung kommen. Er glaubt zu dieser Feststellung des Begriffes der „Einfuhr“ deshalb kommen zu müssen, weil das Wort „Umsatz“ in den verschiedenen Unterabschnitten von § 2 Nr. 1 nicht wohl im verschiedenen Sinne verstanden werden könne und deshalb für den Begriff „Umsatz ins Inland“ im Sinne von § 2 Nr. 1a das gleiche gelten müsse, was durch Artikel 4 § 1 Nr. 1 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung für den „Umsatz ins Ausland“ zu gelten hat. —

2. Diese Auffassung von Kloß steht mit der früheren Auffassung in vollem Widerspruch, denn auch Popitz erkennt in seinem Kommentar zu § 2 II. Aufl. S. 231 VI 2 b an, daß der Lieferer ins Inland überhaupt nicht im Ausland zu sein braucht, daß vielmehr auch dann Einfuhr vorliegt, wenn die Berliner Firma, die in Amsterdam Waren lagern hat, sie an eine Firma in Köln verkauft. Es kam somit nach der bisherigen Auffassung lediglich darauf an, daß die Ware, die Gegenstand der obligatorischen Beziehungen war, sich im Auslande befand und ihre Lieferung über die Grenze erfolgte, während es gleichgültig war, ob der Lieferer im Ausland oder Inland sich befand. — Die von Kloß vorgetragene neue Auffassung erscheint in ihrer Begründung weder stichhaltig, noch auch entspricht sie den wirtschaftlichen Verhältnissen. —

3. Wenn früher der Reichsfinanzhof, wie Kloß in Jhrg. XIII Nr. 1 S. 8 ausführt, sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß bei Verkauf einer Inlandsware seitens des Herstellers an den inländischen Zwischenhändler und Weiterverkauf der Ware durch den Zwischenhändler an einen Ausländer Lieferung ins Ausland auch dann vorliege, falls der Hersteller auf Anweisung des Zwischenhändlers das Gut im eigenen Namen an den ausländischen Kunden des Zwischenhändlers versendet, so muß die Richtigkeit dieser Entscheidung auch unter Zugrundelegung der früher für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen als höchst zweifelhaft angesprochen werden, denn es lag ein obligatorisches Geschäft zwischen Inländern über eine im Inlande befindliche Ware vor, und es scheint, daß für diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes nicht nur mitbestimmend, sondern ausschlaggebend gewesen ist, daß ein höherer fiskalischer Nutzen auch bei anderer Entscheidung infolge des Vergütungsanspruches des Ausfuhrhändlers nicht entstanden wäre, im Gegenteil nur eine unnütze durch den Vergütungsanspruch des Zwischenhändlers hervorgerufene Mehrarbeit. Nachdem nun aber diese Frage durch die Zweite Steuernotverordnung hinsichtlich der Ausfuhr klargestellt ist, erscheint es durchaus abwegig, die für die Ausfuhr geltende Regelung ohne weiteres auf die Einfuhr zu übertragen, denn die Bestimmungen der Zweiten Steuernotverordnung regeln nicht, wie Kloß annimmt, den Begriff „Umsatz“, sondern den Begriff „Umsatz in das Ausland“. Es ist kein Grund er-

sichtlich, weshalb nicht für den „Umsatz in das Ausland“ andere gesetzliche Bestimmungen gelten können wie für den Begriff „Umsatz in das Inland“. Man kann ohne Zweifel nicht sagen, daß die Lieferung einer Ware aus dem Ausland in das Inland, die auf Grund eines obligatorischen Rechtsgeschäftes zwischen zwei Inländern erfolgt, deshalb keine Einfuhr darstelle, weil eine Lieferung einer im Inland befindlichen Ware in das Ausland auf Grund eines obligatorischen Verhältnisses zwischen zwei Inländern keine Ausfuhr darstellt. Es würde hierbei zunächst der wesentliche Unterschied übersehen, daß im ersteren Falle die Ware sich im Auslande, die Vertragskontrahenten im Inland, im letzteren Falle aber die Ware sowohl wie die Vertragskontrahenten sich im Inland befinden. Es ist aber auch keineswegs ein Novum, wenn in diesem Punkte für die Einfuhr eine andere rechtliche Regelung angenommen wird, als sie für die Ausfuhr besteht, denn wenn eine unterschiedliche Behandlung ein und derselben Frage bei der Ein- und Ausfuhr unmöglich wäre, so hätte man mit demselben Recht zu jener Zeit, als die Ausfuhr grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig war, den Standpunkt vertreten können, daß ein Vorgang, der bei der Einfuhr nicht als Be- oder Verarbeitung angesehen wurde, auch bei der Ausfuhr nicht als Be- oder Verarbeitung angesehen werden könne, und doch zeigen die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, in der Fassung vom 8. 4. 1922 bei einem Vergleich von § 11 B III und § 14 II, daß eine ganze Anzahl von Be- oder Verarbeitungsvorgängen, die hinsichtlich der Einfuhr nicht als Be- oder Verarbeitungsvorgänge gelten, hinsichtlich der Ausfuhr als Be- oder Verarbeitung angesehen wurden. Die Rechtslage ist eben die folgende, daß nämlich durch die Zweite Steuernotverordnung eine gesetzliche Regelung für die Ausfuhr getroffen ist, die für die Einfuhr nicht besteht; ihre Anwendung auf die Einfuhr im Wege der Gesetzesauslegung erscheint, abgesehen von der betonten Verschiedenartigkeit des Falles, gerade deshalb ausgeschlossen, weil der Gesetzgeber es für notwendig befunden hat, für die Ausfuhr eine besondere gesetzliche Bestimmung zu schaffen, während er bei der Einfuhr eine Änderung nicht vorgenommen hat. —

4. Die wirtschaftlichen Folgen der von Kloß vorgenommenen Auslegung des Begriffes der Einfuhr würden zu Konsequenzen führen, die in diametralem Gegensatz ständen zu dem das Umsatzsteuergesetz beherrschenden Willen des Gesetzgebers, den deutschen Einfuhrhandel zu schützen, und sie würde zu einer völlig ungleichen Behandlung der Betroffenen in wirtschaftlich völlig gleichartig gelagerten Fällen führen müssen. — Als Beispiel gelte folgendes: Wenn ein Einfuhrhändler, der außerhalb eines Seehafensplatzes seinen Sitz hat, Getreide an eine Mahlmühle in Mannheim verkaufen würde und die Lieferung des Getreides unmittelbar aus dem Auslande an die Mahlmühle erfolgte, — ohne daß, wie es tatsächlich meist der Fall ist, die Bestimmungen über den gebundenen Verkehr des Inlandes zur Anwendung kämen —, so würde nach der Auffassung von Kloß der Einfuhrhändler der Einführende der Ware sein; sein Umsatz an die Mahlmühle wäre erster Umsatz nach der Einfuhr und als solcher umsatzsteuerfrei, da Getreide auf der Freiliste I b steht. Die Mahlmühle würde den zweiten Umsatz nach der Einfuhr vornehmen mit der Wirkung, daß das Privileg aus § 11 B III Ziff. 5 b AusfWest. z. UStG., wonach das Mahlen von Getreide, also die Herstellung von Mehl, nicht als Be- oder Verarbeitung gilt, für die Mahlmühle, weil sie nicht den ersten, sondern den zweiten Umsatz im Inland vornimmt, illusorisch werden, und sie daher Umsatzsteuer zu

entrichten hätte. Würde aber dieselbe Mahlmühle von einem Ausländer direkt kaufen, oder würde sie von einem Einfuhrhändler in einem Seehafenplatz kaufen, so würde sie des Mahlprivilegs nicht verlustig gehen und Umsatzsteuerfreiheit genießen, da in diesem Falle sie die Einführende wäre und den ersten Umsatz nach der Einfuhr vornähme. Die Folge würde sein, daß die Mühle nur von ausländischen Exporteuren oder von Einfuhrhändlern in Seehafenplätzen kaufen könnte, d. h. der gesamte binnenländische Handel würde ausgeschaltet werden. (Bezüglich der Stellung des Einfuhrhandels im Seehafenplatz siehe Abs. 6.)

5. Die Auffassung von Kloss würde aber auch noch zu weiteren vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigten Konsequenzen führen. Der Begriff der „verlängerten Einfuhr“ ist in das Umsatzsteuerrecht eingeführt, um den deutschen Einfuhrhändler nicht schlechter zu stellen als den ausländischen Exporteur und ihn von seiner Ausschaltung zu bewahren. (Vgl. Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz zu § 2 Anmerkung III, IV 1, 3; Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Umsatzsteuergesetzes, vom 24. 12. 1919. Reichstagsdruckfache 1921 Nr. 2866 unter Ziffer 2. Popitz: Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. 4. 1922 Seite 26 III 1.) So werden z. B. die Seehafenplätze deshalb im Sinne des Umsatzsteuerrechts, obwohl staatsrechtlich Inland, wie das Ausland behandelt. Was aber für Umsätze aus dem Auslande gilt, muß demnach folgerichtig auch für die Umsätze aus dem Auslande gleichgestellten Seehafenplätzen gelten. Es hat bisher nie ein Zweifel darüber bestanden, daß auch ein nicht im Seehafenplatz wohnender Einfuhrhändler Ware in einem Seehafenplatz kaufen und verkaufen kann, ohne umsatzsteuerpflichtig zu werden, und ebenso nicht darüber, daß er die Ware aus dem Seehafenplatz in das Binnenland verkaufen kann mit der Wirkung, daß sein Käufer als Einführender angesehen wird. (Vgl. Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz II Auflage zu § 2 Anm. VIII, 7 a und Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. 4. 1922 Seite 31.) Wäre die Auffassung von Kloss richtig, so müßte angenommen werden, daß, wenn der binnenländische Einfuhrhändler in einem Seehafenplatz befindliche Waren aus dem Seehafenplatz verkauft, er als Einführender anzusehen wäre, er den ersten Umsatz nach der Einfuhr und sein Käufer den zweiten Umsatz nach der Einfuhr vornähme. Im Sinne des obigen Beispiels würde das zur Folge haben, daß der Binnenhandel ausgeschaltet würde, auch wenn er das Getreide aus einem Seehafenplatz verkauft, und doch besteht kein Zweifel, daß das Umsatzsteuergesetz an eine derartige Differenzierung des Einfuhrhandels in Seehafenplätzen und im Binnenlande in keiner Weise gedacht hat, vielmehr eine völlige Gleichstellung beider Kategorien des Einfuhrhandels erstrebte. Aus diesem Bestreben ist u. a. der § 11 A II 2 d der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zu erklären. Diese Bestimmung geht von der Voraussetzung aus, daß es dem Einfuhrhändler im Seehafenplatz möglich ist, seine Ware auf eigenes Lager zu nehmen, daß es aber auch für den Einfuhrhändler im Binnenlande notwendig sein kann, gleiches zu tun, und die Bestimmung schafft daher die Gleichstellung beider dadurch, daß sie die Möglichkeit gibt, das Lager des binnenländischen Einfuhrhändlers zuzulassen und ihn dadurch in den Stand zu setzen, von seinem binnenländischen Lager mit denselben umsatzsteuerlichen Wirkungen Umsätze zu bewirken wie der Einfuhrhändler im Seehafenplatz aus seinem dort gelegenen Lager. Ein Gesetz, das so weit geht in der Wahrung der Gleichbehandlung der beiden Gruppen, kann nicht die Möglichkeit bieten wollen,

durch seine Auslegung beide Gruppen auf das schärfste zu differenzieren und den binnenländischen Einfuhrhandel geradezu zu ruinieren.

6. Weiterhin würde die Auffassung von Kloss den gesamten deutschen Einfuhrhandel in gewissen Fällen gegenüber dem ausländischen Exporthandel benachteiligen. Die zum Schutz des deutschen Einfuhrhandels gegebenen Bestimmungen des § 11 A II 2 c Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz stellen das Privileg der „verlängerten Einfuhr“ nicht auf die Person und den Sitz des Einfuhrhändlers, sondern auf den Ort ab, wo sich die Ware zur Zeit des Umsatzes befindet. Wenn daher in unserem obigen Beispiel ein Hamburger Einfuhrhändler der Verkäufer des im Auslande befindlichen Getreides wäre, so könnte ihm bei Lieferung des Getreides von Rotterdam nach Mannheim aus § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz keine Vorzugsstellung gegenüber dem binnenländischen Einfuhrhändler erwachsen, d. h. er wäre in diesem Falle, da die Ware nicht über einen deutschen Seehafenplatz geleitet wird, als Einführender anzusehen, da er ebenso Inländer ist wie der binnenländische Ausfuhrhändler. Also auch der deutsche Einfuhrhandel in Seehafenplätzen würde deshalb, falls die Auffassung von Kloss an die Stelle der bisher herrschenden träte, immer dann ausgeschaltet werden, wenn die Ware nicht über einen deutschen Seehafenplatz eingeführt würde.

7. Endlich berührt aber die hier aufgeworfene Frage nicht nur den Einfuhrhandel, sondern auch den Binnenhandel, für den es nicht gleichgültig ist, ob er bei Weiterveräußerung von Waren umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig ist. Ganz besonders betroffen sind aber diejenigen Kreise, denen in § 11 B III Be- oder Verarbeitungsprivilegien gegeben sind; denn sie laufen Gefahr, diese bei Anwendung der hier bekämpften Auslegung zu verlieren, stets wenn sie ihre Rohstoffe von einem binnenländischen Einfuhrhändler beziehen und beim Bezuge von einem Einfuhrhändler im Seehafenplatz dann, falls die Ware nicht über einen Seehafenplatz eingeführt wird. Würde die Auffassung von Kloss die herrschende, so würde dem Binnenhandel und den genannten privilegierten Kreisen nichts anderes übrig bleiben, als sich auf den Bezug direkt aus dem Auslande umzustellen. Der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des deutschen Einfuhrhandels wäre beseitigt.

8. Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Begriffsbestimmung von Kloss für den „Umsatz aus dem Ausland ins Inland“ unhaltbar ist, vielmehr muß nach dem Sinne des Umsatzsteuergesetzes im Einklang mit der bisherigen Übung trotz des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung auch für die Zukunft angenommen werden, daß eine Einfuhr (Umsatz aus dem Ausland ins Inland) dann vorliegt, wenn in Ausführung obligatorischer Beziehungen eine Lieferung aus dem Auslande ins Inland erfolgt, ganz gleichgültig, ob die obligatorischen Beziehungen zwischen einem Ausländer und einem Inländer oder zwischen zwei Inländern bestehen.

In welchen Fällen kann bei Steuerfestsetzung Schätzung erfolgen? Von Regierungsrat Dr. Langenberg, Köln-Deutz.

Die Art und Weise der Festsetzung einer Steuer ist nicht in das Belieben des Finanzamts gestellt, sondern dem

Finanzamt ist die Pflicht auferlegt, den Steuerfall zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Dabei sind die Angaben des Steuerpflichtigen auch zu dessen Gunsten zu prüfen (§ 204 AbgD.). Selbstverständlich kann die dem Finanzamt auferlegte Verpflichtung zur restlosen Erforschung des Steuerfalls nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn andererseits die hierbei erforderliche Mitwirkung des Steuerpflichtigen in bestimmten Grenzen durch gesetzlichen Zwang gewährleistet ist. Soweit auf diese Weise die Steuer auf Grund von festen Unterlagen durch Berechnung ermittelt werden kann, ist für eine Schätzung, die nur als Ersatz für die Berechnung in Frage kommen darf, kein Raum. Als Rechtsbehelf findet sie nur da Anwendung,

1. wo eine Schätzung für bestimmte Fälle im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist;
2. wo das Finanzamt trotz der Mitwirkung des Steuerpflichtigen nach Erschöpfung sämtlicher Besteuerungsgrundlagen nicht in der Lage sein kann, die Festsetzung auf Grund einer Berechnung zu bewerkstelligen (z. B. die Bücher sind durch Brand vernichtet worden);
3. wo zwar eine Berechnung objektiv möglich wäre, im Einzelfall aber nicht erfolgen kann, weil der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nicht nachkommt.

Eine Schätzung kann sich nur auf Wahrscheinlichkeitsermägungen aufbauen und birgt, da sie infolgedessen nur innerhalb eines Rahmens das Richtige treffen kann, stets eine Ungenauigkeit in sich. Der Steuerpflichtige wird demnach gut daran tun, alle Gründe für eine Schätzung, soweit sie in seinem Verhalten zu suchen sind, auszuräumen. Die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Steuerschuld erschöpft sich nicht in der Einreichung der Steuererklärung, sondern nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 173 Abgabenordnung) liegt ihm, falls das Finanzamt Bedenken gegen die Steuererklärung hegt, der Beweis für die Richtigkeit seiner Angaben ob. Um hierzu vorbereitet in der Lage zu sein, ist dem Finanzamt die Verpflichtung auferlegt, dem Steuerpflichtigen die einzelnen Punkte, über die Zweifel bestehen, zur Äußerung mitzuteilen. Führt eine schriftliche Antwort des Steuerpflichtigen nicht zum Ziel, oder hält das Finanzamt eine solche von vornherein für weniger erfolgreich, so muß der Steuerpflichtige einer Vorladung Folge leisten. Sein Erscheinen kann, wenn ihm vorher die einzelnen zur Erörterung stehenden Punkte mitgeteilt worden sind, durch Geldstrafe erzwungen werden. Nur triftige Gründe rechtfertigen sein Ausbleiben.

Hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen auferlegt, zur Klärung bestimmter Fragen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere sowie Urkunden zur Verhandlung mitzubringen, so muß er diesem Ersuchen in allen Fällen nachkommen, in denen ihm die Mitnahme infolge des Umfangs keine Schwierigkeiten und Kosten bereitet. Sollte dieses der Fall sein, so darf das Finanzamt seinen Wunsch, eine Buchprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen, nicht zurückweisen. Der Steuerpflichtige ist bei Vorlage der Unterlagen davor geschützt, daß Dritte gegen seinen Willen Einblick in seinen Geschäftsbetrieb gewinnen; denn ohne seine Zustimmung dürfen dem Ausschuß keine Bücher, Geschäftspapiere und die Bilanzen mit ihren Erläuterungen nicht vorgelegt werden (§ 208, 2 Abgabenordnung). Läßt sich aus den Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen und aus dessen Büchern kein klares Bild gewinnen, dann kann

das Finanzamt Sachverständige zur Prüfung der Geschäftsbücher zuziehen oder über die vorgelegten Unterlagen Auskünfte von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs oder Geschäftszweiges, dem der Steuerpflichtige angehört, einholen (§ 206 Abgabenordnung). Auch für diesen Fall ist der Steuerpflichtige gegen die Verletzung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses geschützt, denn das Finanzamt muß dem Steuerpflichtigen in allen Fällen, in denen keine Gefahr im Verzug ist, die Personen, die übrigens auf ihre Schweigepflicht eidesstattlich zu verpflichten sind, sowie die Verbände, mitteilen. Dem Steuerpflichtigen steht dann, falls er eine Verletzung seines Geschäftsgeheimnisses befürchtet, das Recht zu, diese abzulehnen und eine Prüfung auf eigene Kosten durch besondere Sachverständige zu beantragen. Eine Benennung der Sachverständigen und dementprechend ein Ablehnungsrecht des Steuerpflichtigen kommt jedoch nur in Frage, wenn der Sachverständige auf Grund von vorgelegten Unterlagen sein Gutachten abgeben soll; kommen solche für das Gutachten nicht in Frage (z. B. es liegen überhaupt keine vor, oder es handelt sich um Bewertungsfragen einzelner Gegenstände), dann entfällt die Gefahr der Verletzung des Betriebsgeheimnisses und damit die Pflicht zur Benennung und das Recht zur Ablehnung des Gutachters. Es kann dem Steuerpflichtigen nicht genug angeraten werden, seinem Betrieb eine im Sinne der Steuergesetze ordnungsmäßige Buchführung zugrunde zu legen; denn ihr wird durch das Gesetz eine bevorzugte Glaubwürdigkeit dadurch beigemessen, daß sie gemäß § 208 der Abgabenordnung die Vermutung der Richtigkeit für sich hat, d. h. die Steuerbehörde muß sie so lange gelten lassen, als sie die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Buchführung nicht nachweisen kann, während der Steuerpflichtige selbst jeder Beweisführung für die Richtigkeit der Buchführung in diesem Falle enthoben ist. Was in dieser Hinsicht unter ordnungsmäßiger Buchführung zu verstehen ist, belegen die §§ 162, 163 der Abgabenordnung, auf die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung im einzelnen näher hingewiesen werden soll. Der § 162 der Abgabenordnung verlangt von demjenigen, der nach irgend einem anderen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat (z. B. der Vollkaufmann gemäß § 38 ff. HGB., der Handelsmakler nach § 100 HGB.), daß er dieser Verpflichtung auch für die Besteuerung nachzukommen hat.

Soweit eine derartige Verpflichtung nach anderen Gesetzen nicht vorgeschrieben ist, kommen die Bestimmungen des § 162 der Abgabenordnung in Anwendung. Hiernach sollen diejenigen Steuerpflichtigen, denen nach Steuergesetzen die Führung von Büchern auferlegt ist (z. B. nach dem Umsatzsteuergesetz), ihre Eintragungen fortlaufend, vollständig und richtig bewirken und sich dabei einer lebenden Sprache und deren Schriftzeichen bedienen. Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten. Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind. In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuer-

pflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden. Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere, sollen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist, oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Der Vollständigkeit halber soll noch auf § 164 der Abgabenordnung hingewiesen werden, der denjenigen Steuerpflichtigen, die weder nach den Steuergesetzen noch anderen Gesetzen zur Buchführung verpflichtet sind, vorschreibt, die Einnahmen fortlaufend aufzuzeichnen, sofern ein Einkommen von mehr als 2000 Goldmark zu versteuern ist.

Reichen die vorerwähnten Mittel zur Erforschung des Steuerfalles nicht aus, dann kann das Finanzamt von dem Steuerpflichtigen die Erhärtung seiner behaupteten Tatsache durch eine Versicherung an Eides Statt verlangen. Diese kommt aber nur als äußerstes Hilfsmittel in Frage und darf von dem Finanzamt erst nach vorheriger eingeholter Genehmigung des Landesfinanzamts angeordnet werden. Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe nicht gezwungen werden, die Verweigerung rechtfertigt nur die Zulassung einer Schätzung.

Hat der Steuerpflichtige dem Finanzamt seine Mitwirkung bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht verjagt, und kann eine Besteuerung auf realer Grundlage objektiv erfolgen, dann braucht der Steuerpflichtige eine Schätzung nicht zu befürchten; anders dagegen, wenn er seinen Verpflichtungen in den vorstehend angegebenen Grenzen nicht gerecht geworden und mithin beweisfällig geblieben ist, dann ist das Finanzamt zur Schätzung befugt. Trifft den Steuerpflichtigen bei der Verletzung seiner Verpflichtungen ein Verschulden und ist dieses Verschulden ausdrücklich im Steuerbescheid festgestellt worden, dann sieht § 210 Abs. 3 Abgabenordnung für diesen Fall als einen besonderen Nachteil für den Steuerpflichtigen eine Beschränkung des Rechtsmittelzuges vor. Dem Steuerpflichtigen steht wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu. Die Beschränkung des Rechtsweges bezieht sich aber nur auf die Frage der Höhe der Schätzung, dagegen nicht auf das ganze übrige Veranlagungsverfahren, für das der ordentliche Rechtsmittelweg (Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde) gegeben ist. Wendet sich daher der Steuerpflichtige gegen die Zulässigkeit der Schätzung als solche mit der Begründung, es habe eine Veranlagung auf Grund von Berechnungen erfolgen müssen, oder macht er geltend, die Beschränkung des Rechtsmittelzuges sei unzulässig, da ihn kein Verschulden bei der unterlassenen Mitwirkung treffe, so ist für diese Fragen der ordentliche Instanzenzug gegeben. Erst wenn der Steuerbescheid im ordentlichen Rechtsmittelverfahren rechtskräftig geworden ist, kann über die Beschwerde, die Höhe der Schätzung sei ungerechtfertigt, durch das Landesfinanzamt entschieden werden. Die Frist zur Einlegung dieser Beschwerde (1 Monat) beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Dieses bedeutet aber nicht, daß der Steuerpflichtige die Beschwerde nicht schon vorher einreichen dürfte; er ist hierzu befugt, sobald der Bescheid vorliegt. Die Bestimmung besagt nur, daß er seines Beschwerderechts nicht verlustig geht, wenn er sie erst binnen eines Monats nach der Rechtskraft des Steuerbescheides einreicht.

Eine Sonderregelung trifft § 210 Abs. 4 der Abgabenordnung noch für den Fall, daß eine Schätzung wegen Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung erfolgt ist. In diesem Falle darf dem Steuerpflichtigen der ordentliche Rechtsweg nicht beschnitten werden, so daß ihm auch wegen der Höhe der Schätzung die Rechtsmittel: Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde, gegeben sind.

Zur Auslegung des § 375 Reichsabgabenordnung (sogen. „Maulkorbparagraph“).

Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Jadesohn, Breslau.

Eine bedeutsame steuerstrafrechtliche Entscheidung.

Durch § 375 AO. ist derjenige mit Strafe bedroht, der geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können. Diese Strafbestimmung ist mehrmals als gefährlich bezeichnet worden; dabei wurde auch (z. B. von Lion) vor ihrer mißbräuchlichen Anwendung gegenüber Steuerfahndung gewarnt. Zu welchen Maßnahmen sie bisweilen führt, und welche unangenehmen Folgen sie für steuerrechtliche Schriftsteller haben kann, beweist ein Fall, der kürzlich die Gerichte beschäftigt hat. Ein Anwalt veröffentlichte regelmäßig in einer Tageszeitung Aufsätze, in denen er verschiedene Fragen aus dem Steuerrecht erörterte. In einem von ihnen behandelte er unter der Überschrift „Gesellschaftsform und Betriebsabgabe“ die Einwirkung der Betriebsabgabe auf die Einzelfirma, die offene Handelsgesellschaft, die G. m. b. H. und die Kommanditgesellschaft. Er zeigte, daß bei Wahl bestimmter Gesellschaftsformen sich gewisse Vorteile bei der Besteuerung ergeben. Auf Grund dieses Tatbestandes erließ das Finanzamt einen Strafbescheid aus § 375 AO. Gegen ihn beantragte der Anwalt gerichtliche Entscheidung. Das erstinstanzliche Gericht sprach ihn frei. Es führte aus, daß es zweifelhaft sein könne, ob der Anwalt geschäftsmäßig gehandelt habe. Jedenfalls liege weder Angebot noch Aufforderung im Sinne von § 375 AO. vor. Er habe als Jurist ganz allgemein dargelegt, unter welchen Umständen und in welchem Umfang eine Steuerpflicht bei bestimmten Rechtsverhältnissen bestehe oder nicht bestehe. Wäre eine solche Tätigkeit strafbar, so würden zahllose wissenschaftliche Erörterungen über Steuerfragen unstatthaft sein. Dies könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

Auf die Revisionen von Staatsanwaltschaft und Finanzamt bestätigte das Oberlandesgericht Breslau (18/3 S. 522/24) das freisprechende Urteil. Es führte aus, daß zwar der Hauptinhalt des Artikels eine Erörterung über Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung darstelle. „Trotzdem — fährt das Gericht fort — fällt er nicht unter § 375 AO. Er enthält weder ein direktes Angebot oder eine direkte Aufforderung an die Leser, noch ist etwa sein Inhalt als ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu erachten. Aufforderung ist nämlich eine Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen eines anderen bezweckt (Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 4 S. 108). Der Aufsatz will belehren, aber dem Verfasser ist es gleichgültig, ob die Leser seine Ratschläge befolgen oder nicht. Der Aufsatz könnte ebensogut in einer juristischen oder einer Fach-

zeitschrift für Steuerfragen gestanden haben. Auf das Blatt, in welchem der Artikel erschienen ist, kommt es überhaupt nicht an. Ebenföwenig wie eine Aufforderung stellt der Artikel ein Angebot des Angeklagten dar, sich seiner in Steuerfragen zu bedienen. Wollte man dies aus der Stellung des Angeklagten als Rechtsanwalt folgern, dann dürfte jeder Aufsatz, den ein Rechtsanwalt über juristische Tagesfragen veröffentlicht, als versteckte Reklame aufgefaßt werden. Aber selbst wenn den Angeklagten bei der Veröffentlichung des Artikels der stille Wunsch geleitet haben sollte, hierdurch in Interessentengruppen bekannt zu werden, so wäre auch dies unerheblich, da unter Angebot im Sinne des erwähnten Paragraphen immer nur ein klar zum Ausdruck gebrachtes Erbieten zu einer bestimmten Handlungsweise zu verstehen ist. Hiernach erübrigt sich auch die vom Vorderrichter nicht erörterte Frage, ob in der Veröffentlichung des Artikels ein geschäftsmäßiges Handeln zu erblicken ist, da die Tatbestandsmomente Aufforderung und Angebot nicht vorliegen.“

Das Oberlandesgericht hätte auch ohne Rechtsirrtum den Begriff der Geschäftsmäßigkeit in der Handlung des Angeklagten verneinen können. Es ist in der Rechtslehre bestritten, was man darunter zu verstehen hat. Die einen fordern die Absicht, sich durch die Tat eine Einnahmequelle zu verschaffen, die anderen halten eine solche Absicht nicht für notwendig (vgl. Olshausen: „Kommentar zum Strafgesetzbuch“, Anm. 1 zu § 144 und Wrozek: „Kommentar zur Abgabenordnung“, Anm. 2 zu § 375). Daß ein Anwalt und gar ein vielbeschäftigter bei Abfassung von meistens schlecht bezahlten Zeitungsartikeln nicht an die Erschließung einer Einnahmequelle denkt, wird man nicht ernstlich bestreiten können. Aber selbst wenn man das Begriffsmerkmal der Gewinnsucht wegläßt, so muß man doch fordern, daß der Angeklagte in der Absicht handelt, die Handlung des Hinweises auf Ersparungen oder Vorteile wiederholt in Angeboten oder Aufforderungen zu befehlen. Dafür ist nach der Sachlage kein Anhaltspunkt vorhanden. Nehmen wir übrigens einmal an, es hätte ein Angebot oder eine Aufforderung im Sinne der vom Finanzamt zitierten Gesetzesbestimmung in diesem einen Zeitungsartikel vorgelegen, auf welche Geschäftsablässe, die steuerrechtliche Vorteile gewährten, wäre denn darin hingewiesen worden? Die Begründung oder Umstellung von Unternehmungen, die nach Ansicht des Verfassers eine Ersparung bei der Betriebsabgabe ermöglichen hätten, können hierfür nicht in Betracht kommen. Denn es kann an und für sich, wie das Oberlandesgericht in anderem Zusammenhange ausgeführt hat, dem Steuerschriftsteller, auch wenn er Anwalt ist, völlig gleichgültig sein, ob sie vorgenommen werden oder nicht. Es könnte sich also nur darum handeln, daß der Anwalt für sich Reklame macht und zu einem Dienstvertrag mit sich auffordert, damit er die Parteien im einzelnen an der Hand seines Artikels und auch in Zukunft steuerrechtlich beraten und ihnen so Vorteile und Ersparungen bei ihren geschäftlichen Maßnahmen zeigen kann, die neben dem geschäftlichen Zwecke zu erlangen sind. Aber abgesehen davon, daß dieser Gedankengang etwas konstruiert ist, würde eine solche Annahme nicht dazu ausreichen, den strafrechtlichen Tatbestand der erwähnten Gesetzesbestimmung zu erfüllen. Denn die Geschäfte, zu denen aufgefordert wird oder die angeboten werden, müssen unmittelbar zu Steuerersparungen oder Vorteilen führen. Dieses Erfordernis, das, wie der Verfasser der AO. angibt (vgl. Becker in Dtsch. Juristenztg. 21 S. 756 und Becker, „Kommentar zur Abgabenordnung“, Anm. zu § 375) der springende Punkt der Strafbestimmung ist, liegt nicht vor,

wenn es sich lediglich um den Geschäftsabluß zwischen Anwalt und seinem Mandanten handelt. Die Strafbestimmung kommt danach für Anwälte, die sich steuerschriftstellerisch betätigen, nicht in Betracht.

Die Hauszinssteuer, ihre Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung. Von Dr. Georg Fontheim, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Die preußische Hauszinssteuer, die ihre Grundlage in der 3. Steuernotverordnung hat, dient als „Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken“. Sie ist in der Pr. StMVO. geregelt und wird seit 1. April 1924 vom Grundstückseigentümer erhoben. Von der Steuer befreit sind Neubauten und durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist. Zuzufolge der 3. DurchführungsvVO. zur Pr. StMVO. v. 17. 7. 1924 unterliegen solche Neubauten dann der Hauszinssteuer, wenn sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt sind; jedoch kann die Steuerpflicht mit 40 % des Goldmarkwertes der Beihilfen bis zum 31. März 1925 abgelöst werden. Während die Steuer bis 1. Juli 1924 auf die Mieter besonders umgelegt wurde, ist sie jetzt in den festen Prozentsätzen der Friedensmieten eingerechnet und beträgt zurzeit 24 % der reinen Friedensmiete. Die Begründung des Gesetzes fußt darauf, daß in der Vorkriegszeit der Hausbesitz unter normalen Verhältnissen 60 bis 65 % der Mieten für den Zinsen- und Tilgungsdienst fremder Hypotheken aufwenden mußte. Für jene Fälle, wo das Grundstück entweder gänzlich unbelastet oder nur wesentlich belastet gewesen ist, sind daher besondere Bestimmungen getroffen worden:

1. Der Eigentümer, dessen Grundstück am 1. Juli 1914 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten überhaupt nicht oder mit nicht mehr als 20 % des Wertes belastet war, ist berechtigt, einen Antrag auf Herabsetzung der Steuer um 1/4 zu stellen (§ 2 Abs. 3 der 1. Pr. StMVO.). Die entsprechende Regelung in der 3. StMVO. § 28 Abs. 5 sagt, daß der Grundstückseigentümer in solchem Falle die Steuer so weit herabsetzen lassen kann, daß sie nicht mehr als 20 % der Friedensmiete ausmacht. Der Eigentümer wird sich im Einzelfall auf diejenige der beiden gesetzlichen Bestimmungen berufen können, welche ihm günstiger ist. War die Friedensmiete des Hauses verhältnismäßig gering, so werden 20 % der Friedensmiete einen geringeren Betrag darstellen, als drei Viertel der Hauszinssteuer. Der Antrag auf Herabsetzung, welcher bis zum 31. März 1925 (VO. v. 18. 12. 1924, G S 736) zu stellen ist, muß beim Vorsitzenden des Grundsteueraususses eingereicht werden. Der Ablauf der Frist, welche als Ausschlussfrist anzusprechen ist, hat das Erlöschen des Rechts auf Herabsetzung der Hauszinssteuer zur Folge.

2. Ein anderer Fall der Herabsetzung bezieht sich auf alle mit Hypotheken aus früherer Zeit (Papiermarkhypotheken) belasteten Häuser (§ 5 der 3. StMVO.). Hiernach hat vom 1. Januar 1925 ab die Verzinsung der aufgewerteten Hypotheken zu beginnen. Sie beträgt während des Kalenderjahres 1925 2 % und erhöht sich in jedem weiteren Jahr um je 1 % bis zum Höchstfuß von 5 %. Nach § 4 der Pr. StMVO. kann nun der Grundstückseigentümer beantragen, daß seine Hauszinssteuer um denjenigen Betrag herabgesetzt wird, welchen er zur Zahlung von Zinsen des aufgewerteten Hypothekenskapitals fortlaufend aufzuwenden hat. Eine über 15 % des Goldmarkbetrages hinausgehende Aufwertung bleibt

für die Herabsetzung außer Betracht. Diese Anträge können vom 1. Januar 1925 ab gestellt werden.

3. Eine bevorzugte Stellung nehmen ferner diejenigen Eigentümer ein, welche am 13. Februar 1924 auf ihrem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last (Goldmarkhypothek) bereits eingetragen hatten. In diesem Fall ist der Eigentümer berechtigt, einen Antrag auf Herabsetzung der Hauszinssteuer um den Betrag der laufenden Geldverpflichtung (Zinsen) zu stellen, welche er für die wertbeständige Last aufzuwenden hat. Solche Anträge sind innerhalb eines Monats nach jeweiliger Fälligkeit der laufenden Geldverpflichtung zu stellen. Entsprechendes gilt für die laufenden Verpflichtungen aus einer Frankens-Grundschuld, welche aus der Umwandlung einer Schweizer Goldhypothek entstanden ist (§ 3 Abs. 1 und 2 der 1. Pr. StW.D. und 2. Durchf.W.D. vom 30. Mai 1924). Diese laufenden Geldverpflichtungen können also voll auf die Hauszinssteuer angerechnet werden.

4. Ein weiterer wichtiger Fall des Rechts auf Ermäßigung liegt bei zu geringer Friedensmiete vor. Die 2. Pr. StW.D. vom 19. Juni 1924 bestimmt, daß, wenn die Friedensmiete oder der Friedensmietwert des Grundstücks weniger als 6 % des Grundvermögenssteuerwerts ausmacht, der Eigentümer berechtigt ist, Antrag auf Herabsetzung der Steuer zu stellen. Die Hauszinssteuer wird alsdann unter Zugrundelegung einer fiktiven Grundvermögenssteuer von 4 % der Friedensmiete berechnet. Es kommt in diesem Falle auf irgendwelche persönlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers (Vermögenslage usw.) nicht an. Der Steuerauschuß kann keine weiteren Unterlagen als den Nachweis der Friedensmiete, oder bei Eigenhäusern des Friedensmietwerts verlangen. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1924, da die 2. Pr. StW.D. mit diesem Tage in Kraft getreten ist.

Folgendes Beispiel wird von Ministerialrat Surén in seiner Schrift über die Hauszinssteuer gegeben: Grundvermögenssteuerwert eines Hauses . . . 10 000 M
Friedensmiete 450 M
Das Haus verzinst sich also nicht mit 6 Prozent, sondern nur mit 4,5 Prozent. Die Grundvermögenssteuer beträgt $10 \times 2,40 \text{ M} = 24 \text{ M}$ jährlich (je 1000 M = 2,40 M), entsprechend die Hauszinssteuer: $6 \times 24 \text{ M} = 144 \text{ M}$ jährlich (600 Prozent der Grundvermögenssteuer). Hier kann beantragt werden, die Hauszinssteuer nach einem fingierten Grundvermögenssteuerbetrag von 4 Prozent der Friedensmiete zu berechnen, also 4 Prozent von 450 M = 18 M jährlich; die Hauszinssteuer beträgt entsprechend $6 \times 18 \text{ M} = 108 \text{ M}$ jährlich — statt 144 M.

5. Unter besonderen Umständen kann eine Herabsetzung der Hauszinssteuer sogar mit Wirkung vom 1. April 1924 auch jetzt noch beantragt werden, nämlich wenn die Steuerbelastung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Eigentümers oder der Mieter (Vermögenslage) eine unbillige Härte sein würde, und wenn die Friedensmiete weniger als $5\frac{1}{2}$ % des Steuerwerts beträgt. Nur in diesem Falle also findet eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse statt. Der Finanzminister hat in mehreren Verfügungen (s. Finanzministerialblatt) auf diese Rechtsbehelfe besonders hingewiesen. Es wird also jeder Grundstückseigentümer sorgfältig zu prüfen haben, ob und welche Ermäßigungen der Hauszinssteuer er für sich in Anspruch nehmen kann.

Auf der anderen Seite soll aber auch den Mietern geholfen werden. Wer die jeweils monatlich festgesetzte Miete nicht in voller Höhe bezahlen kann, soll durch Stundung oder Erlaß der Hauszinssteuer Er-

leichterung erhalten. Der Finanzminister hat in zwei Verfügungen vom 18. Oktober und 29. Oktober 1924 unter bestimmten Voraussetzungen den Hauseigentümer dem Mieter gegenüber für verpflichtet erklärt, entsprechende Anträge zu stellen, und zwar dann, wenn die Unfähigkeit des Mieters, die volle gesetzliche Miete zu zahlen, nachgewiesen oder offenkundig ist. Das Verlangen um Stundung oder Niedererschlagung der Hauszinssteuer können sowohl Angehörige der Erwerbsstände, als auch andere Hauszinssteuerpflichtige, wie Pensionäre, Kleinrentner, Witwen usw. stellen. Der Hauseigentümer hat, wenn ihm die Unfähigkeit dieses Mieters zur Zahlung der Hauszinssteuer nachgewiesen wird oder sonst wie bekannt ist, diesem Mieter die Hauszinssteuer zunächst, zu stunden und einen entsprechenden Antrag bei seiner zuständigen Bezirkssteuerkasse zu stellen. Der Antrag muß auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des notleidenden Mieters eingehen und sie glaubhaft machen. In einer etwaigen Weigerung des Hauseigentümers, den Stundungsantrag unter der oben angegebenen Voraussetzung zu stellen, wird dann ein Verstoß gegen Treu und Glauben gesehen werden, wenn die Genehmigung des Antrags auf Stundung als sicher zu erwarten war. In diesem Falle würde der Hauseigentümer, wenn er die volle Miete einlagt, zu gewärtigen haben, insofern abgewiesen zu werden. Wird der Steueranteil des Mieters gestundet, so wird dieser Teil nicht etwa von dem Hauseigentümer eingefordert. Dieser erleidet also durch die Stundung, welche zum gänzlichen Erlaß führen kann, keinerlei Nachteil.

6. Nachtrag: Ergänzend ist zu bemerken, daß auf Grund der oben bekanntgemachten Fünften Durchführungsverordnung zur Pr. Steuernotverordnung vom 18. Februar 1924 (Gesetzsammlung 1924 Seite 763) die sämtlichen am 31. Dezember 1924 ablaufenden Fristen auf den 31. März 1925 verlängert worden sind.

Steuerumschau. Von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Wie sehr der Gegenatz als der wahre Vater aller Entwicklung und alles Geschehens anzusehen ist, zeigt sich nirgendwo deutlicher als im Steuerrecht. In der Inflationszeit sahen wir auf unserem Gebiete eine wahre Inflation der Gesetzgebung; zugleich aber eine oft nur allzu unvollkommene Auswirkung in der Praxis. Seit fast einem Jahre steht die Gesetzgebungsmaschine still, und gegenwärtig herrscht eine Art Ruhe vor dem Sturm. Aber in diesem Jahre hat die Praxis Wirkungen gehabt wie nie zuvor. Die Interessengegensätze zwischen Steuerverwaltung als Vertreter der Gemeinwirtschaft und Steuerzahler als belastetem Objekt, der bald zum einen, bald zur andern hinüberweisende Einfluß der höchstrichterlichen Rechtsprechung zeigen sich charakteristisch in einer Reihe von Tagesfragen der Steuerpraxis. Einige seien hervorgehoben.

Abjahlzahlung.

Das Ergebnis dieser ursprünglich nur als eine Art ausgleichender Notmaßnahme gedachten Einrichtung dürfte für den Steuerfiskus ein überaus günstiges, vielleicht sehr überraschendes gewesen sein. Die obersten steuerrechtlichen Grundsätze haben dabei allerdings manche Schlappe erlitten. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs hat in immer stärkerem Maße Grundsätze herausgebildet, die die Last für den Steuerzahler sehr erschwert haben; das ist umso fühlbarer, als der wichtigste Grundsatz derientae der Gleichmäßigkeit und gerechten Verteilung, gerade bei dieser Maßnahme fast

undurchführbar war. Neuerdings ist zwar durch Anordnung des Reichsfinanzministers die Neuveranlagung in gewisser Weise gestoppt; es bleiben aber noch genügend Fälle übrig, und zwar gerade nach dieser Stoppverfügung die wirtschaftlich erheblichsten. Nach wie vor ergeben täglich zahlreiche neue Bescheide über Abschlußzahlung. Neuerdings wird dabei vielfach der „Vermögenszuwachs“ im Jahre 1923 zugrunde gelegt. Ist geschieht das in fehlerhafter Weise, indem die Vermögensteuerbilanz oder die Goldmarkeröffnungsbilanz verglichen wird mit der Einkommensteuer- oder Handelsbilanz für Ende 1922, obwohl doch beide von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus aufgestellt sind und von ganz verschiedenen Bewertungsvorschriften ausgehen. Auch ein Vergleich mit der Vermögensteuerbilanz 1922 ist aus diesem Grunde nicht möglich. Das ganze Prinzip des Vermögenszuwachses“ als Grundlage der Abschlußzahlung ist jetzt vom Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 24. September 1924 VI o B 334 für unzulässig erklärt worden. Es heißt dort: „Nicht einwandfrei ist, daß das Landesfinanzamt bei der Feststellung des Vermögenszuwachses auch die Wertsteigerung, die bei den erworbenen Gebäuden im Jahre 1923 eingetreten ist, mitberücksichtigt. Die Wertsteigerung wäre nach den Grundrissen des Einkommensteuergesetzes nicht zum steuerbaren Einkommen zu rechnen gewesen. Wenn nun auch der Begriff des Einkommens sich mit dem für die Abschlußzahlung maßgebenden Begriff der Leistungsfähigkeit nicht deckt, so kann doch für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit auf eine Wertsteigerung, die bei einzelnen Vermögensstücken eingetreten sein soll, nicht ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, weil nicht genügend sicher festgestellt werden kann, ob diese Wertsteigerung auch bei einer Veräußerung realisiert werden kann. Es ist dieser Grund, aus dem der Gesetzgeber die Heranziehung nicht realisierter Gewinne zur Einkommensteuer unterlassen hat, auch für die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Bedeutung.“

Hier kann das Urteil des Reichsfinanzhofs eine gewisse Milderung zugunsten der Steuerpflichtigen bringen. Andererseits hat er sich selbst in einer Entscheidung vom 17. Oktober 1924 in einer Weise ausgesprochen, die bedauerlicherweise gerade bei dieser der Rechtskontrolle besonders bedürftigen Maßnahme die höchstgerichtliche Instanz maßsetzt. Für alle Gesellschaften, die erst im Jahre 1923 gegründet worden sind, und ebenso für solche, die schon früher bestanden, aber für 1922 nicht veranlagt worden sind, besonders weil sie mit Verlust gearbeitet hatten, gibt es nach dieser Entscheidung keine Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof. Der Beschluß beruht auf einer rein wörtlichen Auslegung des Art. I § 37 der Zweiten Steuernotverordnung, weil in dieser nur der Absatz 4 des § 2 erwähnt ist, nicht auch der Absatz 5. Zur Stütze hat der Reichsfinanzhof auch noch den „Willen des Gesetzgebers“ erforscht, indem er eine Äußerung des Reichsfinanzministers darüber eingeholt hat, ob diese Nichterwähnung des Absatz 5 auf einem Versehen oder auf Absicht beruhte; naturgemäß fiel die Antwort gegen das „Versehen“ aus. Allein materiell wird sich niemand mit dieser Entscheidung des Reichsfinanzhofs zufrieden geben können. Er faßt seine Stellung so außerordentlich frei auf und hat dies in vielen Urteilen bestätigt, daß hier weder der Wortlaut noch die Ministerialabsicht ein solches Verfahren des Rechtschutzes bei doch völlig gleicher wirtschaftlicher Lage hätte rechtfertigen dürfen. Ob eine Gesellschaft nach ihrer „wirtschaftlichen Kraft“ zu 10, 20, 100 000 Goldmark — oft ist es noch viel mehr — nach freiem Ermessen herangezogen wird, weil sie für 1922 wenig

oder gar keine Steuer gezahlt hat, oder weil die ursprünglichen, in der Praxis wohl nur ausnahmsweise eingehaltenen Sätze der Zweiten Steuernotverordnung dem freien Ermessen zu gering erscheinen, das ist für die betroffene Unternehmung vollkommen gleichgültig. Hier wie dort sind zwei Tatsacheninstanzen gegeben, und wenn der Reichsfinanzhof den Streitstoff in einem Falle noch nicht für geklärt ansah, so konnte er ja die Sache zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurückgeben. Jetzt hat er zahlreiche Unternehmungen des wirklichen Rechtschutzes beraubt: denn die Beschwerde an das Landesfinanzamt kann aus vielen Gründen als ein solcher nicht angesehen werden.

Firmenrechtskonto.

Ich habe immer gegen die Heranziehung des sog. Firmenwerts zur Vermögensteuer gekämpft und will dies demnächst noch viel eingehender begründen. In der Praxis zeigt sich jetzt weitgehend das Bestreben, besonders bei den Buchprüfern, in zahlreichen Fällen bei der Veranlagung von Betriebsunternehmungen nicht nur den Wert der Einzelpositionen zusammenzuzählen, worauf sogar im Wege der „Gesamtbewertung“ ein Abschlag zu machen wäre sondern umgekehrt einen Firmenwert hinzuzulegen. Ich habe Fälle gesehen, in denen bei frisch gegründeten GmbHs mit geringfügigem Kapital und Geschäftsumfang 50 Prozent des Vermögens als Firmenwert eingelegt wurden, ebenso bei Aktiengesellschaften, die gerade eben ins Handelsregister eingetragen waren. Das wirkt nicht nur auf die Veranlagung der Gesellschaft ein, sondern auch auf die Bewertung ihrer Anteile in der Hand des Gesellschafters. Es soll ferner dann künftig bei der Gesellschaft von einem solchen angeblichen Firmenwert auch die Industriebelastung gezahlt werden. Es kann allen Firmen angeraten werden gegen eine solche Veranlagung unter allen Umständen Einspruch einzulegen. Es besteht gar kein Grund und meines Erachtens für die Vermögensteuer auch keine rechtliche Möglichkeit, den Firmenwert besonders zu veranschlagen, auch nicht bei den Zeitungen in der Form eines sog. „Verlagswerts“. Will sich das Finanzamt nicht mit der bloßen Berücksichtigung der vorhandenen materiellen Werte zufrieden geben, so kann es nur ein Gutachten der Handelskammer einholen; dieses muß dann zwar nach der besonderen positiven Vorschrift der Zweiten Steuernotverordnung die Ertragsfähigkeit berücksichtigen, es ist aber anzunehmen, daß dies in einer Weise geschieht, die nicht dem kaufmännischen Geiste bei der Bewertung des Gesamtunternehmens widerspricht.

Eine neue Werttheorie des Reichsfinanzhofs.

Im Anfang war der Wert — im Steuerrecht nicht weniger als in der Nationalökonomie. Seit Anfang aber besteht auch Streit über den Wert unter Steuerrechtlern, Nationalökonomern und Juristen. Seit Jahrzehnten hat die Steuerrechtspflege als sicherste Grundlage für das gesamte Steuerwesen den Begriff des „gemeinen Wertes“ ausgebildet, wie er in § 138 der Reichsabgabenordnung als Ergebnis dieser Rechtspflege, besonders derjenigen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, übergegangen ist. Danach ist der gemeine Wert kurz gesagt, der Verkaufspreis, der an einem bestimmten Tage normalerweise zu erzielen ist. Die Wirkungen der Inflation bereiteten der konsequenten Anwendung dieses Satzes bei vielen Steuern Schwierigkeiten und führten unter anderem zu dem Begriff des „Taxerwertes“ (vgl. z. B. § 15 VermStG.) ferner zur Berücksichtigung der verschiedenen Kaufkraft des Geldes zu

verschiedenen Zeitpunkten (z. B. § 5 VermZuwStG.). Das paßte für Vermögenssteuern und Bereicherungssteuern; dabei kann dahingestellt bleiben, wie weit es sich hier überhaupt um Fragen des Wertes und nicht vielmehr der W ä h r u n g handelte; der Begriff des gemeinen Wertes selbst wurde dadurch nicht verändert. Eine Abweichung blieb bisher insbesondere ausgeschlossen bei allen Umsatzbesteuerungen, bei denen es gerade auf eine Abgabe vom realisierten oder realisierbaren Zeitwert ankommt, so insbesondere für die Kapitalverkehrssteuer, die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer (vgl. hierzu auch Becker, 3. Aufl., Anm. 11 zu § 138 A.D.). Der Reichsfinanzhof hat daran für die Grunderwerbsteuer ausdrücklich noch im Urteil vom 11. Juli 1924, II A 223/24, abgedruckt in „Steuer und Wirtschaft“ Seite 1048, festgehalten. Er sagt dort: „Die Geldentwertung gehört nicht allgemein zu den ungewöhnlichen Verhältnissen, durch die die Berücksichtigung des Preises ausgeschlossen wird. Denn die Geldentwertung trifft für alle Grundstücksumsätze gleichmäßig zu, und die Beteiligten paßten ihr die Preisvereinbarungen an, waren auch in der Lage, die vorarsichtliche zukünftige Gestaltung des Geldmarktes zu berücksichtigen. Die Erfahrung lehrt, daß die Preisbewegung bei Grundstücken keineswegs willkürlich war, sondern daß sie bestimmten Regeln, wenn auch keineswegs gleichmäßig, folgte. Deshalb sind die tatsächlich erzielten Preise kein unbrauchbarer Anhalt für die Feststellung des gemeinen Wertes, und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die den Preisen wesentliche Bedeutung beimißt, behält ihren Wert.“ Nun aber hat derselbe Zweite Senat wenige Monate später in einem umfangreichen Urteil vom 21. November 1924, II A 896/24, übrigens ohne Anrufung des Plenums, seine Auffassung geändert. Er hat dabei eine ganz neue Werttheorie aufgestellt, die das Steuerrecht bahnbrechend ändern müßte — ob zu seinem Vorteil, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes von der Bestimmtheit der Abgabepflicht, mag dahingestellt bleiben —, wenn diese Theorie auf die anderen Gebiete übergriffe. Auf jeden Fall müssen ihre Wirkungen für eine Umsatzsteuer, wie es doch die Grunderwerbsteuer ist, als sehr bedenklich erscheinen. Die Theorie geht kurz gesagt dahin: Jede Sache hat einen „inneren wirtschaftlichen Wert“, nämlich ihre Brauchbarkeit für die Gestaltung der Einzelwirtschaft. Das Steuerrecht hat die Erfassung dieses inneren Wertes zum Ziel. Dazu bedarf es zwar eines Vergleichsmaßstabes, um den inneren Wert ziffernmäßig zu erfassen; aber die Anlegung des Vergleichsmaßstabes darf den inneren Wert nicht verändern und nicht verfälschen. Daher kommt der Preis als Vergleichsmaßstab nur in Betracht, wenn ein „freier Markt“ besteht, weil dann der Preis dem inneren Wert nahekommt. Bei der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft dagegen war der freie Markt behindert, nämlich eine Verkehrslage geschaffen, „bei der die Preise der getätigten Käufe nicht mehr wesentlich durch den inneren Wert bestimmt worden sind.“ Die Einführung der Rentenmark hat „den Schleier von der inneren Unwahrhaftigkeit der Preisbildung während der Inflationszeit weggezogen.“ Daher sind die Inflationsverhältnisse als ungewöhnliche im Sinne des § 138 Abgabenordnung anzusehen. Die während der Inflation gezahlten Preise kommen nicht in Betracht. Vielmehr muß der innere Wert gesucht werden, der in Prozenten des Friedenswertes besteht, und zwar in Anlehnung an die Dritte Steuernotverordnung regelmäßig mit 15 Prozent des Friedenswertes anzusehen ist. Dieser Bruchteilsgoldwert ist dann für die Zeit vor dem 22. Dezember 1923 in Papiermark umzurechnen, und zwar nicht nach dem Dollar, sondern

nach dem Lebenshaltungsindex. Von dieser Summe ist die Grunderwerbsteuer zu erheben.

Hier schaltet der Reichsfinanzhof also in freiester Weise, indem er Richtlinien aufstellt, die nur aus theoretischen Erwägungen, nicht aus dem Gesetz selbst geschöpft sind (z. B. die Indezahlen, der Bruchteil des Friedenspreises usw.). Es bleibt vorbehalten, die Entscheidung noch eingehend zu besprechen und — zu kritisieren. Vor allem ist sie meines Erachtens für die Steuern vom Umsatz, und insbesondere für die Grunderwerbsteuer, nicht zu rechtfertigen. Der Reichsfinanzhof führt als wesentliches Merkmal für den Unterschied des „inneren Wertes“ von den während der Inflationszeit erzielten Preisen den Ankauf Deutschlands durch die Ausländer an. Dieser höchst bedauerliche Schaden aber, der durch die Gesetzgebung nicht verhütet werden konnte, kann erst recht nicht durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis jetzt nachträglich beseitigt werden. Denn welche Folgen ergeben sich, und zwar gerade für den deutschen Grundbesitzer? Er soll jetzt, wenn er an einen Ausländer verkauft hat, mithaften für eine Steuer, die von einem rein imaginären Wert berechnet wird, den er nach eigener Meinung des Reichsfinanzhofs gar nicht hätte erzielen können; wohnt der Ausländer im Auslande, hat er insbesondere das Grundstück schon weiter verkauft, so darf der ausgekaufte deutsche Grundbesitzer für ihn die erhöhte Steuer bezahlen. Hat umgekehrt ein Deutscher von einem Ausländer ein deutsches Grundstück in der Inflationszeit zurückerworben, so darf er jetzt zur Strafe die erhöhte Steuer nachzahlen, zumal ja bisher die Erwerber regelmäßig die Steuer übernommen haben. In derselben Richtung bewegt sich die Verwaltungspraxis bei der Genehmigung der Grundstücksverkäufe: Immer noch versagt eine Gemeinde z. B. die Genehmigung, wenn ein Deutscher jetzt von einem Ausländer ein deutsches Grundstück erwirbt, weil — die Wertzuwachssteuer des im Auslande wohnenden Ausländers nicht sichergestellt sei! Auf diese Weise wird der Rückwerb deutscher Grundstücke aus der ausländischen Hand auf das schwerste benachteiligt; die Ausländer bleiben Besitzer und lassen die Häuser verfallen; niemand wird solche Folgen als erstrebenswert bezeichnen, und ein Ausfall der Grunderwerb-Nachsteuern bei Verkäufen der Inflationszeit ist diesem Nachteil gegenüber vollkommen geringfügig. Aber auch theoretisch leuchtet sofort die Unhaltbarkeit des Standpunktes des Reichsfinanzhofs ein: er verläßt vollkommen die Grundlage des tatsächlichen Verkehrs; einen Preis, den man eingeständenermaßen niemals hätte erzielen können, soll man versteuern: das ist das gerade Gegenteil des § 15 VermStG., § 5 VermZuwStG. Sollten die zahlreichen, berechtigten Klagen der Grundbesitzer aus Anlaß der Bewertung ihrer Grundstücke für die Vermögenssteuer 1924 nicht auch hier das richtige lehren?

Die nach oben abgerundeten Unternehmer.

Endlich sei den Herren Sprachforschern freundlichst der § 11 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 denunziert. So traurig der Gegenstand dieses Tributgesetzes ist, so wird man doch nicht ohne besondere Nührung den Absatz 2 des § 11 lesen können: „Die Einzelobligationen sind über die auf volle 500 Goldmark nach oben abzurundende Gesamtlast der einzelnen Unternehmer, die auf volle 500 Goldmark nach oben abgerundet sind, auszustellen.“ Die einzelnen Unternehmer sind also nach oben abzurunden: eine wahrhaft sadistische Sanktion gegen den Privatmann.

Monatsrundschau. Von Geheimem Rat Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.

In erster Linie ist als verfassungsrechtlich bedeutsam zu erwähnen die durch die Stellungnahme des Reichsgerichts veranlaßte Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung v. 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765); sie hält als Notverordnung auf Grund von Art. 48 RStG. die Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen über die Aufwertung und die übrigen darin behandelten Gegenstände aufrecht. Hierzu ist in Kürze ein Urteil des RFG. zu erwarten, über das im Eildienst berichtet werden wird.

Eine weitere Notverordnung ist die Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des § 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes v. 29. Dezember 1924 (RGBl. I S. 967).

Sonst sind aufzuführen:

Verordnung über das Außerkrafttreten der Börsensteuerverordnung v. 9. Dezember 1924 (RGBl. I S. 771).

Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen v. 1. Dezember 1924 (RGBl. I S. 762, auch RStBl. S. 273).

Durchführungsbestimmungen über die zweite Herabsetzung der Umsatzsteuer v. 3. Dezember 1924 (RGBl. I S. 703, auch RStBl. S. 274).

Verordnung über die Zuständigkeit des Zentralfinanzamts (I) Berlin; v. 9. Dezember 1924 RMInBl. S. 423.

Zweite Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung; v. 22. November 1924 (RGBl. I S. 755, auch RStBl. S. 265).

Verordnung über die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen; v. 15. November 1924 (RStBl. S. 266);

dazu: Richtlinien für die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags: RM.-G. v. 25. November 1924 (RStBl. S. 272).

Dritte Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen; v. 20. Dezember 1924 (RGBl. I S. 968).

Endlich:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924; v. 5. Dezember 1924 (RGBl. II S. 427), regelt die grundbuchmäßige Behandlung.

Dritte Verordnung gleichen Betreffs v. 13. Dezember 1924 (RStBl. S. 271), setzt die Belastung des Betriebsvermögens auf 17,1 v. H. fest.

Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Kloß und Reichsfinanzrat Mirre, München.

Abgabenordnung.

1. § 5. Steuerumgehung. (U. v. 10. Okt. 24 I A 71/24 S.) Durch Abschluß eines Vertrages, in dem die Untergesellschaft ihre Betriebsanlagen unentgeltlich der Obergesellschaft zur Nut-

zung überläßt, braucht nicht der Tatbestand des § 5 verwirklicht zu sein. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

2. § 5. (U. v. 31. Okt. 24 II A 681/24 S.) Wird eine nach § 5 Abs. 3 für die Besteuerung zu unterscheidende rechtliche Gestaltung später, und zwar zu einer Zeit verwirklicht, in der eine Steuererhebung aus § 5 noch nicht stattgefunden hatte, so ist die Steuer ausschließlich auf der Grundlage der nachgeholtten rechtlichen Gestaltung zu erheben. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

3. § 63. Aufenthalt. (U. v. 22. Okt. 24 IV a A 183/24 S.) Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne von § 63 bedeutet ein Zustandsverhältnis, das trotz vorübergehender körperlicher Entfernung weiter bestehen kann. Auch der im Inland ausschließlich gegen feste Bezüge tätige Angestellte eines ausländischen Geschäftshauses kann im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt des Erwerbes wegen haben. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

4. § 102. Zahlungszeit bei Giroüberweisung. (U. v. 22. Nov. 24 II A 87/24 S.) Durch Kundgabe des Bankkontos wird die Bank nicht zur Annahme von Zahlungen für die Finanzbehörde bevollmächtigt. Vielmehr stellt die Behörde dadurch nur ihre Kontoforrenteinrichtungen den Steuerpflichtigen zur Verfügung. Die Frage, wann bei Benutzung des Bankkontos eine Zahlung als bewirkt gilt, richtet sich nach den Gepflogenheiten im Kontoforrentverkehr. Maßgebend ist in der Regel der Tag der Wertstellung. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

5. § 129. Erstattung von Lohnabzügen. (Beschl. v. 30. Okt. 24 IV a B 403/24 S.) Einen Beschl., in dem der Arbeitgeber nach Art. I § 23 Abs. 1 der II. StW.D. zur Nachzahlung nicht einbehaltenen und abgeführten Steuer vom Arbeitslohn angehalten wird, kann der Arbeitnehmer nur angreifen, wenn er in einem vom Arbeitgeber eröffneten Berufungsverfahren nach § 226 Abs. 2 RWbG.D. als Beteiligter zugezogen wird. Es bleibt ihm aber die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 Satz 2 Erstattung der Steuer zu beantragen. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

6. § 129. Erstattung bei zu hoher Aufwertung. (U. v. 22. Nov. 24 II A 87/24 S.) Hat das Finanzamt einen unstreitigen Papiermarkbetrag zu hoch aufgewertet, so steht dem Steuerpflichtigen, der den geforderten Goldmarkbetrag gezahlt hat, ein Erstattungsanspruch zu. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

7. § 193. Steueraufsicht. (U. v. 10. Okt. 24 V A 51/24 S.) Die Steueraufsicht gibt dem Finanzamt nicht das Recht, von einem Steuerpflichtigen unentgeltliche Übergabe von ihm hergestellten medizinischen Mitteln zu verlangen, damit sie auf ihre Zugehörigkeit zu den Geheimmitteln untersucht werden. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

8. § 206. Auswahl von Sachverständigen durch das Finanzamt; Unwirksamkeit von Vereinbarungen darüber. (U. v. 23. Sept. 24 II A 779/24.) Die Beauftragung eines Sachverständigen nach § 206 RWbG.D. ist Sache des Finanzamts. Dieses öffentliche Recht kann wirksam nicht durch eine Vereinbarung mit der Partei aufgegeben werden. Eine solche Abrede stellt sich immer nur als ein Anheimgestellen gegenüber der Partei dar, sie möge ihrerseits den Versuch machen, das Finanzamt durch ein von ihr zu beschaffendes Gutachten zu überzeugen. Das Finanzamt ist nicht gehindert, eine nochmalige Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen zu veranlassen, wenn es mit Grund Zweifel in die Richtigkeit des ersten Gutachtens setzen konnte.

9. § 210. Schätzung. (U. v. 1. Okt. 24 VI a A 111/24 S.) Der Grundlag., daß eine Schätzung landwirtschaftlichen Einkommens schon dann zulässig ist, wenn nach der Art eines landwirtschaftlichen Betriebs und den sonst in der betreffenden Gegend erzielten Erträgen das Buchergebnis als unglaubhaft erscheint, kann erst dann angewendet werden, wenn eine Prüfung der Bücher des Steuerpflichtigen stattgefunden hat. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

10. § 267. Rechtsbeschwerdegrund. (U. v. 29. Okt. 24 IV v A 27/24 S.) Die ohne Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln und ohne erkennbaren Rechtsirrtum gewonnene Auslegung eines Textaments ist für die Rechtsbeschwerde unangreifbar. Wird in der amtlichen Sammlung abgedruckt.

11. § 286. **Kostenpflicht in Rentenbankfachen.** (U. v. 23. Sept. 24 II A 343/24.) Der Umstand, daß im Hinblick auf § 3 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufes an Rentenbankfischen v. 30. Aug. 24 die Zinsen der im Übrigen weggefallenen Rentenbankumlage nur für ein Jahr zu zahlen sind, ist, wenn nur aus diesem Grunde der Pflichtige sein Rechtsmittel zurücknimmt, kein Anlaß, die Rechtsmittellkosten dem Reich aufzuerlegen. Er mindert aber den Rentennet.

12. § 286. **Kosten des Rechtsmittelverfahrens über einen Zwischenstreit.** (U. v. 31. Okt. 24 II A 942/24.) Bezieht sich die Rechtsbeschwerde nur auf ein Zwischenstreit, ohne deren Erledigung das Verfahren in der Hauptsache nicht Fortgang nehmen kann, z. B. auf die Frage, ob wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses die Behandlung der Sache in der Berufsstanz abgelehnt werden kann, so hat, falls jener Rechtsbeschwerde stattgegeben wird, das Reich deren Kosten zu tragen, auch wenn der Steuerpflichtige mit dem Rechtsmittel in der Hauptsache unterliegt.

13. § 289. **Verdoppelung der Gebühren nach § 48 der Dritten Steuernotverordnung.** (U. v. 4. Nov. 24 II A 1020/24.) Die Anwendung von § 50 der III. StNB. (Verdoppelung der Gebühren des Rechtsmittelverfahrens) setzt die Aufstellung wissentlich unrichtiger tatsächlicher Behauptungen, die die Finanzbehörden irreführen sollen, seitens des Rechtsmittelführers voraus. Die Überzeugung des Rechtsmittelführers von der rechtlichen Unhaltbarkeit des Rechtsmittels genügt nicht. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Einkommensteuergesetz.

14. § 33. **Gewerbliches Einkommen bei Einbringen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien während des Geschäftsjahres.** (U. v. 24. Sept. 24 VI c A 131/24.) Trotz der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die Geschäfte sollten seit 1. Januar 1922 als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt gelten, ist nicht der gesamte Geschäftsgewinn des Jahres 1922 als Einkommen der Kommanditgesellschaft a. U. anzusehen (vgl. RStB. 12, 242). Es ist aber nicht erst das seit der Eintragung der Gesellschaft erzielte Einkommen dieser zuzurechnen. Eine G. m. b. H. kann auch schon vor ihrer Eintragung in das Handelsregister als Steuersubjekt behandelt werden (RStB. 12, 326). Es besteht kein Grund, Kommanditges. a. U. anders zu behandeln.

15. § 33. **Berücksichtigung noch nicht erfüllter Verträge.** (U. v. 18. Juni 24 I A 48/24.) Die Buchführung geht von dem bilanzrechtlichen Grundsatz aus, daß die aus gegenseitigen Verträgen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten regelmäßig nur dann und nur soweit in die Bilanz aufgenommen werden, wenn und soweit der eine Teil den Vertrag bereits erfüllt hat. Solange eine Seite noch nicht geleistet hat, bleiben Forderungen und Verbindlichkeiten, wie bereits RStB. 3, 22 ausgeführt, der Regel nach in der Bilanz unberücksichtigt. Denn der Kaufmann gehe davon aus, daß am Bilanzstichtag der Wert seiner Rechte und Verbindlichkeiten aus den noch laufenden Geschäften sich wegen der noch bestehenden Ungewißheit des wirtschaftlichen Erfolges für ihn aufhebe, so daß die Weglassung beider Beträge aus der Bilanz den Vermögenstand nicht beeinflusse. Bei Zugrundelegung dieser Praxis seien „Rückstellungen“ für im nächsten Jahre erwartete Verluste echte Reserven, die den Gewinn des laufenden Jahres nicht minderten. Dagegen könne ausnahmsweise eine bilanzmäßige Berücksichtigung eines schwebenden Engagements allerdings insbesondere dann geboten sein, wenn die daraus sich ergebende Verpflichtung die korrespondierende Forderung an Wert übertreffe. In einem solchen Falle sei die Vermögenslage des Kaufmanns am Bilanzstichtage bereits wirtschaftlich und rechtlich — die laufenden Verträge hätten bereits Recht und Verbindlichkeiten begründet — beeinträchtigt.

16. § 33. **Passivposten wegen Verpflichtung zur kostenfreien Reparatur.** (U. v. 8. Okt. 24 VI e A 184/24.) Passivposten wegen der Verpflichtung, innerhalb eines Jahres sich bei gelieferten Maschinen zeigende Schäden kostenlos zu beseitigen. Es handelt sich um an dem Tage des Bilanzschlusses schon bestehende Verpflichtungen aus im übrigen erfüllten Verträgen. Inwieweit sie die Firma belasten, ist für alle diese Verpflichtungen insgesamt zu schätzen, ähnlich wie die

voransichtliche Forderungsausnahme aus Bürgschaften und Wechselindossamenten zu schätzen ist. Die tatsächlichen Aufwendungen im nächsten Jahre werden zwar als Ausgaben gebucht, mindern aber den Geschäftsgewinn dieses Jahres nur um den Mehrbeitrag gegenüber dem Konto, da die Verpflichtungen in der neuen Bilanz nicht mehr erscheinen; denn das entsprechende Konto dieser Bilanz betrifft neue Verpflichtungen.

17. § 36. **Geschuldete Pensionsbeträge, die erst nach Ablauf des Jahres gezahlt werden.** (U. v. 29. Okt. 24 VI e A 185/24.) Streitig, ob Nachzahlungen an Pension für 1922, die der Beschwerdeführer erst Juli 1923 erhalten hat, dem Einkommen 1922 zuzurechnen sind. Es ist davon auszugehen, daß, wenn der Beschwerdeführer erst im Juli 1923 in den Besitz der ihm für 1922 zustehenden Pensionsbezüge gelangen konnte, die Bezüge nicht als schon im Jahre 1922 geschuldet im Sinne des § 36 EinkStG. gelten können. Vorinstanz hatte sich auf RStB. 10, 132 berufen, es seien alle Voraussetzungen für die Fälligkeit schon 1922 gegeben gewesen, und es habe sich nur um eine Verzögerung der Auszahlung gehandelt.

18. § 33. **Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Betriebsvermögen.** (U. v. 8. Okt. 24 VI e A 152/24.) Streitig, ob die Einnahme aus dem Verkauf eines Geschäftsanteils an einer Tatterfall G. m. b. H. zum Gewerbebetrieb gehört. Der Beschwerdeführer hat ausgeführt, er habe den Anteil nur erworben, um seinem inzwischen verstorbenen Neffen eine Anstellung als Reitlehrer zu ermöglichen. Nach § 244 Abs. 1 HGB. gehören zwar die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel zum Betriebe seines Handelsgewerbes. Daraus folgt aber noch nicht, daß ein Gegenstand, den ein Kaufmann käuflich erwirbt, damit Bestandteil des Betriebsvermögens wird. Die handelsrechtliche Vermutung kann nur insoweit bedeutsam werden, als sie der Ausfluß einer Lebenserfahrung ist, wonach ein Kaufmann die von ihm erworbenen Gegenstände zu seinem Betriebsvermögen zählt und sie infolgedessen in seiner kaufmännischen Bilanz erscheinen läßt. Die Aufnahme in die Bilanz genügt aber jedenfalls dann nicht, wenn auch das ganze Privatvermögen in der Bilanz erscheint.

19. § 33 a Abs. 3. **Inwieweit fremde Zahlungsmittel beschafft werden müssen, richtet sich nach den Verhältnissen am Schlusse des Wirtschaftsjahres.** (U. v. 19. Nov. 24 VI o A 136/24.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Erbschaftssteuergesetz.

20. § 2. **Pflichtteilsanspruch.** (Beschl. v. 10. Okt. 24 V e A 40/24 S.) Die Erbschaftsteuerschuld des Pflichtteilsberechtigten entsteht nicht erst durch die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs durch den Erben, sondern jedenfalls dadurch, daß der Pflichtteilsberechtigte an den Erben das ernstliche Verlangen auf Auszahlung des Pflichtteils stellt. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

21. § 3. **Schenkung; freiwillige Aufwertung.** (Gutachten v. 21. Nov. 24 V D 6/24 S.) Wenn eine Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1918 verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und nach dem Inkrafttreten der III. StNB. den aus den Schuldverschreibungen Berechtigten, den Obligationsgläubigern, ohne daß diese sich zu einer Gegenleistung verpflichtet hätten, eine Aufwertung auf mehr als 15 v. H. des Goldmarkbetrags zugesagt hat, so liegt in der Ausführung dieser Zusage eine steuerpflichtige Schenkung insofern nicht vor, als der zugesicherte Aufwertungsbeitrag zwar höher als 15 v. H. des Goldmarkbetrags, aber nicht höher als dieser ist. Wird in der amtlichen Sammlung abgedruckt.

22. § 32. **Dewertung.** (Beschl. v. 10. Okt. 24 V e A 40/24 S.) Die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Bewertung von land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücken bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer, vom 18. Juni 1923 (RMVBl. S. 572) ist rechtsgültig. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Grundwerbsteuergesetz

23. § 1. **Treuhandeigentum.** (U. v. 30. Sept. 24 II A 631/24.) Das GStG. knüpft die Steuerpflicht in erster Linie nicht an wirtschaftliche, sondern an Rechtsvorgänge; dazu gehört vor

allem der Eigentumsübergang im Sinne des bürgerlichen Rechts. Auch das Treuhändergut ist solches Eigentum, nicht ist es Scheineigentum. Seine Übertragung auf den Treuhänder ist grunderwerbssteuerpflichtig, wie andererseits ein Wechsel in der Person des Treugebers — unter Beibehaltung des eingetragenen Treuhänders — keine Grunderwerbsteuer auslöst.

24. § 5. **Veräußerungsvertrag und Übereignung.** (U. v. 3. Okt. 24 II A 652/24 S.) Ist ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft zur Grunderwerbsteuer herangezogen worden und geht dann das Eigentum über, so ist die für diesen Übergang zu erhebende Steuer von dem Betrage zu berechnen, um den sich der steuerpflichtige Wert inzwischen erhöht hat. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

25. § 5. **Veräußerungsvertrag und Eigentumsübergang.** (U. v. 4. Nov. 24 VI A 978/24.) Die Erhebung der Grunderwerbsteuer nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 GStG. wirkt sich in zwei selbständigen, nach einander eintretenden Steuerfällen aus. Es ist nicht zulässig, diese beiden Umstände in einen einzigen zusammenzufassen und nach § 4 GStG. zu besteuern.

26. § 11. **Bewertung in Goldmark, Übergangszeit.** (U. v. 3. Okt. 24 II A 575/24 S.) Die Berechnung des gemeinen Grundstückswerts in Goldmark findet nur bei den nach dem Inkrafttreten der Zweiten Steuernverordnung entstandenen Steueransprüchen statt. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht. (U. v. 14. Okt. 24 II A 931/24.) Beim Übergang des Eigentums von Grundstücken, der vor dem 23. Dezember 1923 steuerpflichtig geworden ist, hat die Bewertung nach Papiermark stattzufinden. Dabei ist nicht angängig, von den damals in der Inflationszeit gezahlten Kaufpreisen völlig abzugehen, wenngleich sie nicht allein maßgebend sind, weil der beständige Sachwert damals höher als der gleitende Marktwert geschätzt wurde.

27. § 11. **Bewertung in Goldmark; gemeiner Wert.** (U. v. 10. Okt. 24 VI A 878/24.) Bei der nach Goldmark zu bewertenden Bewertung vom Grundstück für die Grunderwerbsteuer sind die allgemeinen Grundstücke über Ermittlung des gemeinen Wertes maßgebend. Der für die Vermögenssteuer tatsächlich festgestellte Wert hat nach § 1 Durchf. v. 27 Februar 1924 lediglich als Ausgangspunkt zu dienen; er ist also für die Wertermittlung mitzuverwenden. Nicht ist er allein maßgebend. Die Durchf. haben am Begriff des gemeinen Wertes nichts geändert.

Kapitalverkehrssteuergesetz.

28. § 5, § 6a. **Darlehn an eine Kapitalgesellschaft.** (U. v. 28. Nov. 24 II A 1083/24.) Eine Darlehnsforderung gegen eine Kapitalgesellschaft gewährt nicht schon dann einen Anteil am Gewinne der Gesellschaft, wenn deren Verpflichtung zur Zinszahlung oder die Höhe der zu zahlenden Zinsen von ihrer Geschäftslage abhängig gemacht ist. Die Hingabe eines solchen Darlehns ist daher nicht gesellschaftssteuerpflichtig.

29. § 35. **Zur Ableitung von Stammanteilen einer nicht eingetragenen G. m. b. H.** (U. v. 14. Okt. 24 II A 751/24.) Haben drei Personen eine G. m. b. H. errichtet, vor deren Eintragung ins Handelsregister zwei von ihnen ihre Anteile auf den dritten Errichter übertragen, so kann diese Abtretung nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen werden, da die G. m. b. H. nicht entstanden war, Stammanteile von ihr, die abgetreten werden könnten, also nicht vorhanden waren.

30. § 50. **Steuermäßig.** (U. v. 28. Nov. 24 II A 842/24.) Das Wort „Preis“ im Sinne von § 50 ist gleichbedeutend mit „Barpreis“, so daß, wenn ein Entgelt anderer Art vereinbart ist, die Körperschaftsteuer nach dem Werte des veräußerten Gegenstandes, nicht aber nach der Gegenleistung zu berechnen ist. Wird in der amtlichen Sammlung abgedruckt.

31. § 61. **Bezugsrechtsteuer.** (U. v. 24. Okt. 24 II A 651/24.) Geht die Einräumung eines Aktienbezugsrechts auf eine vor der Aktiennovelle v. 18. Juli 1884 errichtete Satzung zurück, so ist trotzdem Bezugsrechtsteuer zu erheben, wenn die zur Konkretisierung des Bezugsrechts noch nötigen Akte — Kapitalerhöhungsbeschluß und Festlegung des Übernahmepreises — nach dem Inkrafttreten des § 61 KapVStG. verwirklicht worden sind;

die Steuerschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem das Bezugsrecht erlischt.

32. § 65. **Fälligkeit der Aufsichtsratssteuer.** (U. v. 28. Nov. 24 II A 863/24. S.) Die in § 219 der Ausf.-Best. zum KapVStG. getroffene Bestimmung, daß feste Aufsichtsratsvergütungen in die Steueranmeldung für das Geschäftsjahr aufzunehmen sind, in dem sie gezahlt worden sind, enthält eine nach § 69 unter a des KapVStG. rechtsverbindliche Vorschrift, wonach die Fälligkeit der Aufsichtsratssteuer erst mit dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Steuer nach § 225 der Ausf. Best. zu zahlen ist. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

33. § 37 Abs. 3. **Devisenumsatzsteuer bei Hingabe von Devisen an Zahlungsfakt.** (U. v. 31. Okt. 24 II A 672/24.) Devisenumsatzsteuerpflichtig ist ein Warengeschäft zwischen Inländern auch dann, wenn Zahlung in Goldmark oder Papiermark vereinbart war, der Warenempfänger aber an Zahlung statt in ausländischer Währung gezahlt hat. § 37 Abs. 3 KapVStG. will den Umsatz von Devisen im wirtschaftlichen Sinne erfassen.

34. § 37 Abs. 3. (U. v. 24. Okt. 24 II A 651/24.) Warengeschäfte unter Inländern, bei denen es dem Käufer freisteht, den in ausländischer Währung in Rechnung gestellten Kaufpreis entweder in ausländischer Währung oder in Papiermark zu entrichten, unterliegt, wenn tatsächlich die Zahlung in ausländischer Währung erfolgt, der Devisenumsatzsteuer nach § 37 Abs. 3 KapVStG. Es kommt nur auf den Umsatz von Devisen im wirtschaftlichen Sinne an.

35. § 39 Abs. 1. **Wertpapiere derselben Gattung.** (U. v. 11. Nov. 24 II A 596/24 S.) Alte und junge Aktien derselben Gesellschaft, die ihren Inhabern gleiche Rechte gewähren, sind im Sinne des § 39 Abs. 1 Wertpapiere derselben Gattung, auch wenn die jungen Aktien einen niedrigeren Kurswert um deswillen haben, weil sie noch nicht an der Börse eingeführt sind. Der Austausch solcher Aktien ist ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, wenn der höhere Kurswert der alten Aktien durch eine besondere Leistung vergütet wird. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Körperschaftsteuer.

36. **Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen müssen.** (U. v. 24. Okt. 24 I A 66/24.) § 2 Ziffer 5 und 6 sind unanwendbar, wenn die Personenvereinigungen zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld nicht nach ihrer Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen bzw. ihre Einkünfte nicht (nach ihrer Satzung usw.) ganz oder teilweise solchen Zwecken zuführen, oder wenn die tatsächliche Übung der satzungsmäßigen Festlegung der ausschließlich gemeinnützigen Zwecke nicht entspricht. Die Körperschaftsteuer entsteht am Bilanzstichtag (RStG. 12, 107, 112). Die März 1923 beschlossene Fassung der Satzung kam daher nicht in Betracht, und es ist nicht zu erörtern, ob die neue Satzungsänderung bei dem Generalversammlungsbeschluß über den Geschäftsgewinn 1922 im Juni 1923 auf Grund ihrer Eintragung in das Handelsregister rechtskräftig gewesen und der Gewinnverteilung hätte zugrunde gelegt werden müssen. Die spätere Bilanzstellungsarbeit konnte nur den bereits verwirklichten Tatbestand zur Darstellung bringen und die Gesellschafterversammlung über die Verteilung und Verwendung des Reingewinns befinden. Die Rechtslage ist daher nach dem Sachverhalt im Geschäftsjahr 1922 zu beurteilen und während seiner ganzen Dauer bestand die Satzung in alter Fassung.

37. **Verpflichtung ausländischer Gesellschaften zur Vorbringung von Unterlagen.** (U. v. 6. Nov. 24 I A 67/24.) Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß sie als schweizerische Gesellschaft, die in Deutschland lediglich Grundbesitz hat, nicht verpflichtet sei, die verlangten Unterlagen vorzulegen, findet in der deutschen Gesetzgebung keine Stütze. Nach § 1 KStG. sind Aktiengesellschaften, deren Sitz und Leitung im Ausland liegen, in dem Umfang des Abs. 2 der Steuerpflicht in Deutschland unterworfen. Eine Einschränkung der Offenbarungspflicht ist gesetzlich nicht vorgesehen. A.d.F. durfte deshalb vorschreiben, daß ausländische Gesellschaften auch den Jahresbericht des Gesamtunternehmens beizufügen haben. § 168 Abs. 2 Satz 4 AO. schreibt vor, daß den Steuererklärungen die Unterlagen bei-

zufügen sind, die nach den Gesetzen und den Ausführungsbestimmungen gefordert werden, hat also dem A. d. F. keine Beschränkung auferlegt. Es ist auch nicht gegen § 6 W. verstößen; denn das Finanzamt bedurfte der Unterlagen zu der Feststellung, ob die Aktiengesellschaft nicht dadurch gegen § 5 W. verstöße, daß nach den Abmachungen zwischen ihr und einer G. m. b. H. gleicher Firma die Steuerpflicht der Aktiengesellschaft vermindert würde.

Kraftfahrzeugsteuergesetz.

38. § 9. **Probefahrt.** (U. v. 11. Nov. 24 II A 1033/24. S.) Probefahrten im Sinne des § 9 können nur von einem zur Führung des Probefahrtkennzeichens Berechtigten ausgeführt werden. Die Berechtigung kann an Dritte zur selbständigen Ausführung von Fahrten nicht übertragen werden. Fahrten, die, wenn auch zwecks Erprobung, von Unberechtigten vorgenommen werden, unterliegen der Steuer des § 4 daf. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Obligationensteuer (III. StNB.).

39. § 17. **Allgemeines.** (U. v. 4. Nov. 24 II A 599/24 S.) Hat eine sog. Familien-Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen ausgegeben, so wird die Obligationensteuer nach § 17 daf. auch von den Schuldverschreibungen erhoben, die sich im Besitze der zu den Aktionären gehörenden Familienmitglieder befinden oder bei der Einlösung befunden haben. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

40. § 18. **Teilschuldverschreibungen.** (U. v. 14. Nov. 24 II A 980/24.) Als Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 25 Abs. 1 zu a KapStG. und demgemäß auch von § 18 der Dritten Steuernotverordnung sind von einem Verein über insgesamt 3380 000 M. unter drei verschiedenen Daten ausgegebene Schuldbriefe angesehen worden, die in Serien eingeteilt und nummeriert waren, einer jährlichen Auslosung mit einem Prozent der Gesamtsumme unterlagen, unter sich auf gleiche runde Summen lauteten und den Gläubigern völlig gleiche Rechte gewährten, also Teile einer einheitlichen Schuld darstellten. Der hohe Betrag und die Ausgabe in Stücken von 1000 oder 500 M. bedingt eine so große Anzahl von Einzelobligationen, daß deren Stellung auf Namen und die Bindung ihrer Abtretung an die Genehmigung des Vereinsdirektoriums ihnen nicht die Natur von Teilabschnitten nehmen können. Die Urkunden unterliegen also der Obligationensteuer.

41. § 19. **Befreiung.** (U. v. 24. Okt. 24 II A 972/24 S.) Die Steuerfreiheit aus § 19 Abs. 2 der III. StNB. greift nur Platz, wenn die bebauten Grundstücke für die Schuldverschreibungen dinglich verpfändet sind. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

42. § 20. **Steuerschulden.** (U. v. 21. Okt. 24 II A 780/24 S.) Schuldner der Obligationensteuer von den Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft ist auch derjenige, der die sämtlichen Aktien der Gesellschaft vor Einsetzen der Inflation erworben und zur Zeit der Tilgung noch zum dauernden eigenen Besitze gehabt hat. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

43. § 21. **Tilgungsbetrag.** (U. v. 11. Nov. 24 II A 1037/24 S.) Bei Teilschuldverschreibungen wird der Gesamtwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrags durch Zusammenrechnung aller Zahlungen ermittelt, die indessen der Steuer erfassen Zeitraum tilgungshalber auf die Teile der einheitlichen Schuld geleistet worden sind.

Umsatzsteuergesetz.

44. § 1. **Unselbständigkeit; Angestellten-eigenschaft.** (U. v. 21. Nov. 24 V A 59/24.) Der Umstand, daß eine Aktiengesellschaft A. Eigentümer des Warenlagers der Firma B. ist, dieser das ganze zum Geschäftsbetrieb erforderliche Betriebskapital hergibt, Gewinn und Verlust der Firma trägt, dem Inhaber der Firma B. festes Gehalt und Anteil am Reingewinn gewährt, gestattet den Schluß, daß die Firma B. Angestellte der Aktiengesellschaft A. ist, mag auch die Firma B. nach außen in eigenem Namen auftreten und bürgerlich-rechtlich als Kommissionär anzusehen sein. „Lieferungen“ im Sinne von § 1 UmsStG. zwischen der Firma B. und der Aktiengesellschaft oder zwischen jener Firma und anderen Zweig-

betrieben der Aktiengesellschaft sind daher nicht möglich; diese Verschreibungen innerhalb desselben Organismus sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

45. § 3 Abs. 2. **Umsatzsteuerpflichtige Lieferungen gemeinnütziger Anstalten.** (U. v. 17. Okt. 24 V A 49/24.) Eine ausschließlich gemeinnützige Pflgeanstalt für schwach-sinnige Personen ist wegen der Entgelte umsatzsteuerpflichtig, die sie für Lieferungen aus der von ihr betriebenen Landwirtschaft und Gärtnerei an Dritte erhält, wenn auch die Beschäftigung in diesen Betrieben der Heilung der Pflgelinge dient und durch den Verkauf der Erzeugnisse der Anstalt für ihren Pflgezweck Mittel zugeführt werden. Jene Lieferungen sind vom Standpunkt des Lieferungsempfängers — darauf kommt es an — nicht gemeinnützig; sie dienen nicht unmittelbar dem Anstaltszweck.

46. § 8. **Vereinnahmung des Entgelts.** (Urachten v. 10. Okt. 24 V 04/24 S.) Im Kontokorrentverkehr sind alle für umsatzsteuerpflichtige Leistungen dem Schuldner zur Last geschriebenen Entgelte mit dem Zeitpunkt der Einstellung in das Kontokorrent als vereinnahmt im Sinne von § 8 Abs. 1 UmsStG. anzusehen. Die im Zinsaldo verrechneten Zinsen bilden keinen Bestandteil der vereinnahmten Entgelte. Die Anerkennung des Abschlußergebnisses (Saldo) einer Rechnungsperiode ist ohne Bedeutung für die Vereinnahmung der umsatzsteuerpflichtigen Entgelte. Der Steuerpflichtige versteuert solchenfalls also nach den Soll-einnahmen. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

47. §§ 20, 24 **Vergütung bei Kraftfahrzeugen.** (U. v. 7. Nov. 24 V A 61/24 S.) Unter Fuhrhaltergewerbe im Sinne der eine Vergütung der Luxussteuer vorsehenden §§ 20, 24 ist nur ein Fuhrhaltergewerbe zu verstehen, das lediglich mit Personenkraftfahrzeugen betrieben wird. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

48. (U. v. 7. Nov. 24 V A 58/24 S.) Wenn ein Frauenarzt und Geburtshelfer sich zum Besuche des Teiles seiner Patienten, die er mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichen kann, ein Kraftfahrzeug anschafft, so liegt eine Anschaffung im öffentlichen Interesse im Sinne des § 20 Ziff. 1 vor; es ist daher ein Vergütungsanspruch gegeben, auch wenn er das Fahrzeug nun auch für den Besuch solcher Patienten benutzt, die er an sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen könnte. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

49. § 26. Abs. 1. **Anzeigensteuer.** (U. v. 31. Okt. 24 V A 24/24 S.) Die entgeltliche Herstellung von Speisekarten mit Preisangabe, die zum Gebrauche nicht nur des Bedienungs-personals, sondern auch der Gäste in den Wirtschaftsräumen eines Restaurants, Cafés oder Konditoreibetriebs täglich in neuer Auflage gedruckt zu werden pflegen, ist anzeigensteuerpflichtig. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vermögenssteuergesetz (Protverforgungsabgabe).

50. **Begriff des Billengrundstücks.** (U. v. 29. Okt. 24 VI v A 36/24.) Der Beschwerdeführer hat sechs Räume seines Wohngebäudes als Geschäftsräume für seinen gemeinsam mit einem andern Anwalt betriebenen Beruf benutzt, die übrigen acht Zimmerräume mit seiner Familie ausschließlich bewohnt. Als gewerblich benutzte Räume können die Geschäftsräume schon deshalb nicht bezeichnet werden, weil der Rechtsanwalt im Sinne des Steuerrechts kein Gewerbe im technischen Sinne betreibt, sondern, wie der Arzt, einen freien Beruf ausübt. Andererseits tut es der Eigenschaft eines sonst ausschließlich Wohnzwecken dienenden Billengrundstücks keinen Eintrag, wenn der Eigentümer darin zugleich seinen ärztlichen oder anwaltlichen Beruf ausübt.

Neuwelt- und Lotteriesteuergesetz.

51. § 17. **Öffentliche Lotterie.** (U. v. 14. Nov. II A 739/24.) Die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie im Sinne von § 17 liegt auch in der Veranstaltung einer Prämienverlosung durch eine Spartassenverwaltung zugunsten derjenigen ihrer Sparkunden, die in einem bestimmten Zeitraum Spareinlagen in bestimmter Höhe gemacht haben. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Wechselsteuergesetz.

52. § 2. **Blankowechsel.** (U. v. 10. Okt. 24 II A 149/24 S.) Im Sinne des § 2 ist unter der Ermächtigung zur Ergän-

zung eines unvollständigen Wechsels, die diesen wechselsteuerpflichtig macht, nicht die einseitige Ermächtigungserklärung, sondern die vereinbarte Ermächtigung zu verstehen. Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Zweite Steuernotverordnung

Einkommensteuer-Abschlusszahlung 1923.

53. Leistungsfähigkeit ist die wirtschaftliche Kraft, zu den Leistungen des Reiches und der andern Gemeinwesen beizutragen. Das Einkommen ist nicht das einzige Merkmal für die Leistungsfähigkeit, vielmehr auch Vermögensbesitz, Betriebsamkeit, Fähigkeit, Einkommen zu beziehen. (Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e B 464.) Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit sind die Äußerungen von Auskunftspersonen besonders wertvoll, die geeignet sind, durch Ausnutzung der Kenntnis der wirklichen Verhältnisse und durch die Möglichkeit des Vergleichs mit den Steuerleistungen der Allgemeinheit die wirtschaftliche Kraft des Steuerpflichtigen zu erkennen. (Beschl. v. 19. Nov. 24 VI e B 380/24, 26. Nov. 24 VI e B 431/24.)

54. Erhöhte Abschlusszahlung trotz Inflationsverlusten (Beschl. v. 19. Nov. 24 VI e B 390/24, 26. Nov. 24 VI e B 431), trotz Geschäftsrückgangs (Beschl. v. 19. Nov. 24 VI e B 332), trotz Schwierigkeit der Aufbringung, da die Verhältnisse des Jahres 1924 ausschneiden (Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e B 454/24.)

55. Berücksichtigung der Betriebsamkeit und Geschäftstüchtigkeit. (Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e B 342/24.)

56. Zulässigkeit trotz Lohnabzug bei großen Gehaltseinkommen. (Beschl. v. 5. Nov. 24 VI e B 300/24.)

57. Vergleich mit Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe nicht angebracht. (Beschl. v. 19. Nov. 24 VI e B 356/24.)

58 a) Abschlusszahlung bei buchführenden Landwirten. (Beschl. v. 30. Okt. 24 VI e B 256/24.) Die Abschlusszahlung war in gleicher Höhe festgesetzt, wie es ein für 1922 nach Normalertragsfäßen veranlagter nichtbuchführender Landwirt in gleicher Lage hätte entrichten müssen. Eingewendet, nach dem Gutachten der zur Feststellung der Vermögenssteuerwerte 1924 herangezogenen Sachverständigen seien niedrigere Ertragsklassen anzunehmen. Die Einreihung des Besitzes ist nach denselben Grundsätzen erfolgt, nach denen der Besitz der übrigen Landwirte in der Gegend für Einkommensteuer 1922 und Abschlusszahlung in die Normalertragsklassen eingestuft war. Da die Abschlusszahlung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herbeiführen soll, ist es ohne Bedeutung, wenn bei der Veranlagung für die Vermögenssteuer 1924 niedrigere Ertragsklassen angenommen worden sind.

b) Beschl. v. 30. Okt. 24 VI e B 272/2.) Der Beschwerdeführer hält nur die Einschätzung des Bodens der ganzen Gegend für zu hoch. Er kann aber keinen Anspruch darauf erheben, hinsichtlich seiner Leistungen für 1923 anders behandelt zu werden als andere Steuerpflichtige in gleicher Lage.

c) (Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e 468/24.) Abgelehnt auf Grund einer Goldmarkrechnung über die Berechnung nach Normalzahlen hinauszugehen. Ähnlich Beschl. v. 5. 11. Nr. 461 und 12. 11. 24 Nr. 474.

d) Beschl. v. 5. Nov. 24 VI e B 337/24.) Daß die Rüben-ernte schlecht gewesen, nicht berücksichtigt, da dies auf den größten Teil der Betriebe der Gegend zutrifft.

59. Besondere Abschlusszahlung wegen Anwendung des § 33b EinkStG bei Veranlagung 1922. (Beschl. v. 29. Okt. 24 VI e B 429/24.) Die vollständige Ausschaltung des § 33b EinkStG ist nicht gerechtfertigt. Würde man bei jedem Steuerpflichtigen, der § 33b angewandt hat, eine besondere Abschlusszahlung festsetzen, so würde man zu einer allgemeinen Veranlagung großer Klassen von Steuerpflichtigen kommen, was nicht im Sinne der Zweiten Steuernotverordnung liegt. Daher kann § 33b nur insoweit, als er zu einer besonders starken Herabsetzung der Steuer für 1922 geführt hat, bei Bemessung der Abschlusszahlung ausgeschaltet werden. Ebenso Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e B 453 und 19. Nov. 24 VI e B 332. Anders bei Körperschaften.

60. (Beschl. v. 8. Okt. 24 I B 40/24.) Die geltend gemachte Anwendung des § 33b EinkStG bei Festsetzung der Körperschaftsteuer 1922 reicht zur Erhöhung des Steueransatzes infolge des Mangels jeder Staffelung in der Körperschaftsteuer nicht aus. Denn während jene Gesetzesvor-

schrift bei der Einkommensteuer, die an sich bis etwa 60 v. H. steigen kann, im Einzelfalle den Steuerjah bis auf den niedrigsten Betrag, nämlich 10 v. H. herabdrücken kann wird bei den Erwerbsgesellschaften nur eine Ermäßigung von 20 auf 10 v. H. erreicht. Die steuerliche Auswirkung der gleichen Gesetzesvorschrift ist daher bei den natürlichen Personen einerseits und den Erwerbsgesellschaften andererseits ganz verschieden, so auch noch dann, wenn wie hier infolge davon daß durch den Abzug des Wertes der Abnutzung eine Unterbilanz entstanden war, als Körperschaftsteuer ein Mindestbetrag von 10 v. H. des Gesamtgewinns in Ansatz gebracht worden war.

61. Vermögensvermehrung nach Goldmarkrechnung. (Beschl. v. 22. Okt. 22 VI e B 319/24.) Der Beschwerdeführer hat sich 1923 nach Goldmarkrechnung vermehrt. Wenn der Beschwerdeführer annimmt, dies sei auf besonders günstige Anschaffungen zurückzuführen, so ist zwar richtig, daß der Mehrwert eines billig erworbenen Gegenstandes nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Einnahme anzusehen war. Indessen kommt es hierauf für die Abschlusszahlung nicht an. Diese soll der allgemeinen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepaßt werden, und diese wird auch durch eine Vermögensvermehrung der in Rede stehenden Art gehoben.

62. Schluß aus Anschaffungen auf die Leistungsfähigkeit. (Beschl. v. 15. Okt. 24 VI e B 319/24.) Der Beschwerdeführer ist Bankangestellter. Es war ihm 1923, offenbar unter Ausnutzung seiner bankfachmäßigen Kenntnisse möglich, eine große Anzahl von Käufen und Verkäufen von Wertpapieren abzuschließen, durch die er nicht nur der Entwertung seines Vermögensbestandes vorbeugt, sondern darüber hinaus Gewinne erzielt hat. Er konnte aus seinen Einkünften so viel erübrigen, daß er zahlreiche Wertpapiere erworben und mit den aus dem Verkaufe von solchen erzielten Gewinnen zahlreiche Anschaffungen von Möbeln, Kleidern und Luxusgegenständen machen konnte. Diese Tatsachen allein lassen schon den Schluß zu, daß das Einkommen so bedeutend war, daß die Steuer-schuld 1923 durch den Steuerabzug vom Gehalt nicht als vollständig abgegolten betrachtet werden kann.

63. Berücksichtigung des Verbrauchs. (Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e B 438/24.) Es besteht kein Zweifel, daß der Beschwerdeführer vermöge seiner Stellung im Wirtschaftsleben zu den leistungsfähigsten Steuerpflichtigen gehört. Immerhin ist aber zu erwägen, daß an sich kein Anlaß besteht, einen Gewerbetreibenden, dessen Gewerbe 1923 im Vergleich zu 1922 einen erheblichen Rückgang erfahren hat, zu einer erhöhten Abschlusszahlung heranzuziehen, daß vielmehr in diesem Falle die normale das höchste ist, was gefordert werden kann. Hält nun ein solcher Steuerpflichtiger trotz Fehlens von Einkommen seine bisherige Lebenshaltung aufrecht, indem er vom Kapital zehrt, so wird es nicht im Sinne der Zweiten Steuernotverordnung liegen, wenn ihm mit Rücksicht auf diesen Verbrauch eine erhöhte Abschlusszahlung auferlegt wird, zumal wenn, wie hier, schon die normale eine ansehnliche Höhe erreicht. Vermerk: Der Fall liegt besonders.

64. Ein Fall des § 2 Abs. 5, in dem die weitere Beschwerde nach § 37 nicht gegeben ist, liegt auch vor, wenn für das Geschäftsjahr 1922 bzw. 1922/23 eine Körperschaftsteuerschuld deshalb nicht erwachsen ist, weil die Erwerbsgesellschaft weder steuerbares Einkommen gehabt, noch Gewinnverteilungen vorgenommen hat. (Beschl. v. 17. Okt. 24 I B 38/24.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Vorauszahlungen 1924.

65. § 5. Bedeutung der Anordnungen des R.d.F. gemäß Abs. 3, Beginn der Anwendbarkeit einer solchen Anordnung. (Beschl. v. 12. Nov. 24 VI e B 413/24.) Dem Steuerpflichtigen ist bewilligt worden, die Vorauszahlungen mit 1,5 v. Z. des Vermögens erstmals für März zu entrichten. Das Begehren, diese Bemessung auch für Januar und Februar gelten zu lassen, ist nicht begründet. Es steht die Anwendung einer Anordnung des R.d.F. vom 28. März 1924 III C¹ 1700 in Frage (unter B 2 bezüglich der Textilindustrie). Die Anordnung stützt sich auf die durch § 5 Abs. 3 dem R.d.F. gegebene Ermächtigung. Eine solche vom R.d.F. getroffene besondere Anordnung ist nicht eine Auslegungsregel, sondern eine Rechtsverordnung, durch die erst ein von den Grundsätzen der

Zweiten Steuernotverordnung gegebenen Grundätzen abweichendes Recht geschaffen wird. Sie tritt daher, falls sie sich nicht einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens beilegt, mit ihrem Erlaß in Kraft. Daraus folgt, daß die Vorauszahlungen für Januar und Februar nicht nachträglich nach dem Vermögen bemessen werden können.

66. § 5. Zeitpunkt der Vereinnahmung. (Beschl. v. 15. Okt. 24 VI o B 304/24.) Ob der streitige Betrag bei der Einkommensteuervorauszahlung für März zu berücksichtigen ist, hängt von der Frage ab, ob die angegebene Art der Schuldtilgung als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt im Sinne des § 8 UmsStG. anzuerkennen ist. Der Betrag ist in zwei Raten im März durch Banküberweisung und Aushändigung eines Wechsels getilgt. Der Wechsel ist am 29. März von einer Bank in voller Höhe diskontiert. Bei der Banküberweisung ist die Zahlung als mit der Gutschrift bei der Bank, bei der Ausstellung eines Wechsels jedenfalls mit der durch Weitergabe des Wechsels erfolgten Verfrachtung des Gläubigers als erfolgt anzusehen. Die Behauptung, die Banküberweisung sei nur eine Sicherheitsleistung, wäre nur dann zu beachten, wenn die Käufer den geschuldeten Betrag etwa hinterlegungsweise zugunsten des Beschwerdeführers gutschreiben ließen.

67. § 5. Verpflichtung zu monatlichen Voranmeldungen. (Beschl. v. 19. Nov. 24 VI o A 228/24.) Für die Voranmeldungen zur Einkommensteuer gelten nach § 15 Satz 4 die Vorschriften über Steuererklärung, also auch § 169 Satz 2 AO. Zu monatlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind (§§ 5, 15 und Dsb. 5. 2. 24 II B 1) auch diejenigen verpflichtet, die 1922 zwar einen Umsatz von weniger als 1,5 Millionen versteuert haben, aber bei richtiger Berechnung einen höheren hätten versteuern sollen. Es sollen nicht Pflichtige, die den Umsatz für 1922 zu niedrig angegeben haben, noch durch Einräumung der Befugnis zu vierte-jährlichen Voranmeldungen begünstigt werden. Ist der wirkliche Umsatz für 1922 maßgebend für die Frage, ob der Pflichtige zu monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, so muß auch das Finanzamt nach § 169 Abs 2 AO. als befugt erachtet werden, monatliche Voranmeldungen zu verlangen, wenn es nach pflichthaftem Ermessen annehmen kann, daß der Pflichtige 1922 unter Einrechnung umsatzsteuerfreier Geschäfte einen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen erzielt hat.

68. § 5. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ist unerheblich, daß der Vorauszahlungsabschnitt mit Verlust abgeschlossen hat. (Beschl. v. 22. Okt. 24 VI o B 385/24.) Wird in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

69. Vorauszahlungen eines Verlagsbuchhändlers. (Beschl. v. 1. Okt. 24 VI o B 387/24.) Die für Einzelhändler vorgesehenen Sätze können, auch soweit ein Absatz an Nichtsortimenter erfolgt, schon deshalb keine Anwendung finden, weil als Einzelhändler nur die Personen gelten, die Waren einkaufen und sie, ohne sie zu be- oder verarbeiten, an die Konsumenten absetzen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die zum Verkauf gelangenden Werke selbst hergestellt. Steuerfuß 2 v. D. der Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne. Der Steuerpflichtige war nicht reiner Verlagsbuchhändler.

70. § 37. Verfahren nur bei Festsetzung eines bestimmten Vorauszahlungsbetrags. (Beschl. v. 16. Sept. 24 I B 18/24.)

Finanzamt hatte einer Gesellschaft erwidert, ihre Tochtergesellschaften seien vorauszahlungsspflichtig. Auf eine dagegen gerichtete Eingabe entschied FZA., die Beschwerde würde zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde ist als unzulässig verworfen. Eine Entscheidung im Sinne des § 37 Art. I der Zweiten Steuernotverordnung muß sich stets auf eine oder mehrere Vorauszahlungen beziehen. § 37 ersetzt das Berufungsverfahren des § 218 AO.; für dieses ist stets daran festgehalten, daß eine als Steuerbescheid anzusehende Entscheidung einen bestimmten Steuerfall betreffen muß. Ein allgemeiner Anspruch kann nur Gegenstand einer Rechtsmittelentscheidung sein, wenn er in den Gesetzen vorgegeben und mit bindender Kraft für die Bemessung von Steueransprüchen ausgestattet ist (§ 220 Abs. 2 AO., RStS. 5, 300, 13, 36). Das Erfordernis der Konkretisierung muß auch für das Verfahren nach § 37 erfüllt sein. Der Steuerpflichtige kann nicht zunächst eine theoretische Entscheidung über seine Vorauszahlungsspflicht überhaupt verlangen, sondern nur eine Ent-

scheidung darüber, ob er durch eine bestimmte ihm auferlegte Vorauszahlung beschwert ist.

Die Entscheidung des FZA. ist keine nach § 37 des Art. I der Zweiten Steuernotverordnung.

71. § 37. Ersatzlose Aufhebung eines Beschwerdebesehids, wenn er nach § 37 ergangen ist, die Entscheidung des FZA. aber keine Festsetzung eines bestimmten Vorauszahlungsbetrags darstellte. (Beschl. v. 29. Okt. 24 VI o B 381/24.) FZA. hatte dem Beschwerdeführer ein Schreiben zugehen lassen, in dem es auspricht, daß die Vorauszahlungen auf 1,2 v. D. der um Löhne gekürzten Roheinnahme festgesetzt würden. Die Vorinstanz hat das Schreiben als eine Entscheidung über Vorauszahlungen im Sinne des § 37 behandelt. Der Senat kann dem nicht beitreten. § 37 regelt das Rechtsmittelverfahren bei Vorauszahlungen in besonderer Weise. Es muß aber angenommen werden, daß die allgemeinen Grundätze der AO. anwendbar sind. Diese unterscheidet zwischen der Aufhebung von Steuerbescheiden und von ihnen gleichgestellten Bescheiden und der Aufhebung anderer Verfügungen. Im ersteren Falle ist bei Besitzsteuern das Berufungsverfahren, im letzteren das Beschwerdeverfahren gegeben. Voraussetzung für das Berufungsverfahren ist, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, daß ein Steuerbescheid vorliegt. Als ein solcher gilt jedoch nur eine Willenslundgebung, mit der ein bestimmter Betrag als Steuer beansprucht wird. Ein Schreiben, in dem jemand z. B. nur mitgeteilt wird, welcher Steuerfuß bei einem bestimmten Erwerb von Löhnen wegen anwendbar ist, würde die Voraussetzungen eines Steuerbescheids nicht erfüllen. Er könnte im Berufungsverfahren nicht angefochten werden, und der Steuerpflichtige wäre nicht gehindert, nach Erlaß eines den Steuerbescheid enthaltenden Bescheides seine abweichende Meinung geltend zu machen. Nach der AO. ist also zu unterscheiden zwischen den auf einen bestimmten Betrag lautenden formellen oder formlosen Steuerbescheid, der allein der Rechtskraft fähig ist und im Berufungsverfahren angegriffen werden kann, und andern Äußerungen über die Höhe der Steuer, die keinerlei Rechtskraft fähig sind und bezüglich deren das Berufungsverfahren jedenfalls nicht gegeben ist. Diese Unterscheidung ist auch bei § 37 von Bedeutung. Wollte man annehmen, daß das in § 37 geregelte Rechtsmittelverfahren mit Rücksicht auf die Bezeichnungen Beschwerde und weitere Beschwerde auch dann gegeben sei, wenn lediglich eine Äußerung des FZA. über den bei einem Steuerpflichtigen anzuwendenden Steuerfuß vorliegt, so wäre die Folge, daß entweder im Falle der Unterlassung der Aufhebung der Steuerfuß rechtskräftig feststände oder selbst nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs eine anderweitige Festsetzung der einzelnen Vorauszahlungen noch möglich wäre. Bei letzterer Annahme würde die Entscheidung des Reichsfinanzhofs im Grunde bedeutungslos sein. Erstere Annahme aber führt zu großen Schwierigkeiten. Denn gerade bei den Vorauszahlungen läßt sich die Frage ihrer Höhe nicht in die zwei Fragen trennen a) welche Sätze und auf welche Bemessungsgrundlage — Roheinnahmen mit oder ohne Abzug der Löhne, Höhe des Betriebsvermögens — sie anzuwenden sind und b) wie hoch die Bemessungsgrundlage anzunehmen ist. Vielmehr hängt die Beantwortung der Frage nach den Sätzen und der Bemessungsgrundlage unter Umständen von der Höhe der in Frage kommenden Bemessungsgrundlagen ab. Die Rechtsmittelbehörden wären daher unter Umständen gezwungen, die ganzen Verhältnisse des Steuerpflichtigen festzustellen.

Die im § 37 genannten Rechtsmittel sind daher nur gegen Bescheide gegeben, die eine Entscheidung enthalten, daß ein bestimmter Vorauszahlungsbetrag zu zahlen ist. Das ergibt sich auch daraus, daß nach Abs. 2 der Reichsfinanzhof die Vorauszahlungen anderweit festsetzen kann. Als Festsetzung ist nur die Angabe eines bestimmten Betrags, nicht die Angabe von Bemessungsgrundätzen anzusehen. Die Bestimmung setzt voraus, daß in den Fällen, die an den Reichsfinanzhof gelangen, bereits eine Festsetzung der Vorauszahlungen vorliegt.

Danach hätte die Vorinstanz eine § 37 entsprechende Entscheidung nicht fällen dürfen. Die angefochtene Entscheidung war deshalb ersatzlos aufzuheben, damit die Vorinstanz in der Lage ist, zu entscheiden, ob die Beschwerde als eine nach § 224 AO. zulässige oder als Aufsichtsbehörde (§ 18 AO.) zu behandeln ist.

72. § 37. **Anderweitige Festsetzung der Vorauszahlungen durch den Reichsfinanzhof.** (Beschl. v. 5. Nov. 24 VI a B 309/24.) Ein Landwirt machte geltend, daß er 1924 voraussichtlich kein Einkommen haben werde. Die Befugnis des § 37 Abs. 2 geht nicht so weit, daß RFG aus Gründen, die für die gesamte Landwirtschaft oder das gesamte Gewerbe gelten, allgemein die festgesetzten Sätze ermäßigen dürfte. § 37 Abs. 2 gibt vielmehr nur die Möglichkeit, innerhalb der Landwirtschaft einerseits und des Gewerbes andererseits Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung auszugleichen, sei es, daß einzelner Steuerpflichtiger, sei es, daß eine Gruppe von Steuerpflichtigen wirtschaftlich eine Sonderstellung einnimmt, die zur Folge hat, daß die normalen Vorauszahlungen den Steuerpflichtigen oder die Gruppe von Steuerpflichtigen im Vergleich zu anderen Landwirten übermäßig belasten würde. Daß bei Landwirten die Anpassung nur auf diesem Wege der Vergleichung vorgenommen werden kann, ergibt sich schon daraus, daß dem RFG jede Möglichkeit fehlt, die absolute Höhe des steuerbaren Einkommens, das ein Landwirt 1924 mutmaßlich haben wird, festzustellen. Denn dieses hängt von der Preisentwicklung ab und es stehen die Grundsätze über die Ermittlung des steuerbaren landwirtschaftlichen Einkommens für 1924 keineswegs fest. Was vorgebracht ist, gilt für die Landwirtschaft allgemein. Nicht nachgewiesen ist, daß gerade der Betrieb unter ungünstigen Verhältnissen habe und sich insofern von anderen landwirtschaftlichen unterscheide.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Mitgeteilt von Reichsfinanzrat Mirre, München.

Datum	Veröffentlichungs-ort; Kurzzeichen	Gegenstand
1. 11.	RZBl. 115 II B 11053	RFG: Erweiterung der Zuständigkeiten bei Zollerlassen aus Billigkeitsgründen.
8. 11.	RMBl. 380 RZBl. 116	Verl. zur VO, über die Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Franzbranntwein.
"	RZBl. 116	Verl. über Änderung der Branntweinverkaufspreise für Motorbranntwein.
"	RAuz. Nr. 261 RZBl. 1 743 RZBl. 253	2. VO, über Verzugszuschläge. Herabsetzung des Zuschlags auf 1/2 v. H. des Rückstands.
"	RAuz. Nr. 262 RZBl. 263	Verl. betr. die Umsatzsteuerumrechnungsätze für Oktober 1924.
4. 11.	RAuz. Nr. 263	VO, über die weitere Änderung der Verl. betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren.
"	RZBl. I 734 RZBl. 116	VO, über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleischwaren. Verl. die Einfuhr von Würsten und sonstigen Gemengen von zerkleinertem Fleisch.
5. 11.	RMBl. 380	VO, über Änderung des Privatlager-Regulativs.
7. 11.	RAuz. Nr. 265 RZBl. 264	Verl. betr. die Umsatzsteuerumrechnungsätze für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländ. Zahlungsmittel für Oktober 1924.
8. 11.	RMBl. 380	VO, über Einlaß- und Untersuchungsfellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Neue Stelle: Hamborn, Zollamt.
"	III D 8405	RFG: Auslegung des Begriffs der "öffentlichen Abgaben" im § 20 der VO, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuerfällen im Verkehr mit Danzig vom 19. 11. 23 (RZBl. II 428). Nur Steuern, nicht Verwaltungsgebühren und Beiträge; ausgenommen im Besteuerungsverfahren selbst erwachene Gebühren wie Mahn- und Vollstreckungsgebühren.

Datum	Veröffentlichungs-ort; Kurzzeichen	Gegenstand
10. 11.	RZBl. I 737 RZBl. 253	2. VO, des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuer-milderungen. Betr. Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, die Bestimmungen über den Monopolbeitrag; Überleitungsbestimmungen.
"	RZBl. I 741 RZBl. 263	11. VO, über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuerläsen). Änderung der §§ 52, 53 KapVStG.
11. 11.	III C 5100	RFG zur 2. VO, über wirtschaftlich notwendige Steuer-milderungen.
12. 11.	III U 9650 RMBl. 380	VO, betr. Erhebung einer Umlage auf Betäubungsmittel. 50 RM Umlage, zu zahlen an das Reichsgesundheitsamt, für jedes Kilogramm Morphin, Diacetylmorphin (Heroin) und Kokain, das von einem Hersteller im Inland in den Handel gebracht wird. RFG über die Mitnahme von inländ. Zahlungsmitteln nach dem Ausland im Reiseverkehr. RFG: Kosten der Beitreibung von Reichsabgaben durch preuß. Gerichtsvollzieher.
14. 11.	RMBl. 378	überprüft der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. 24.
"	RMBl. 383	Nachweisung über Branntwein-Erzeugung und Branntwein-Abatz im Monat Oktober 1924.
"	RZBl. 117	Beschl. d. Reichsrats vom 4. 9. 24: Zulassung von Lohnveredelungs-Verkehr a) mit ausländ. Lastkraftwagen-Untergestellen - Nr. 915 -, die umgearbeitet und mit Wagenoberteilen (Karosserien) versehen werden sollen; b) mit ausländ. nicht zubereiteten trockenen Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf - Nr. 336 -, mit Ölfirniss zubereiteten Farben in Blechbüchsen - Nr. 336 - und nicht weingeisthaltigem Emaillelack - Nr. 343 - zur Herstellung von Farbenmusterarten - Zolltarifgef. § 6 Ziff. 10 -
"	III Dv 5757	RFG: Wertpapiersteuer bei auf mehrere ausländ. Währungen lautende Schuldverschreibungen; unter besonderen Umständen Billigkeits-ermäßigung.
15. 11.	RMBl. 385 RZBl. 266	VO, über die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn auf Grund der 2. VO, über wirtschaftlich notwendige Steuer-milderungen. Behandelt: Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags, Nichterhebung von Kleinbeträgen, Heimarbeiter, Weitergeltung der Durchf.-Verf. vom 20. 12. 23
"	RZBl. 116; II Bst 6283	RFG: Zur Aufhebung des Verbots der Startbierherstellung vom 1. 5. ab. "Herstellung" erst vollendet mit Abfüllung in Versandgefäße
"	RZBl. 117; II A 22864	RFG: Zollabfertigung der Schlafwagenreisenden. Ausgangsabfertigung im Reiseverkehr.
"	III D 10147 III K 9635	Pressenotiz über die Berücksichtigung der Umsatzsteuerentlastung bei Ver-tragschlüssen.
17. 11.	RMBl. 388 RZBl. 124	VO, über Änderung des Verzeichnisses über Massengüter. Zusätzlich Änderung des Statist. Warenverzeichnisses bei den Nrn. 176 a bis 176 n.

Datum	Veröffentlichungs-ort; Altzeichen	Gegenstand
17. 11.	RZBl. 118	Bef. über Brennrecht im Betriebsjahr 1924/25. Kürzung um 30 v. H.
"	III D 9096 III A 24026	9. Zusammenstellung des RZM. der bisher von der Interalliierten Rheinlandkommission nach Abbruch des passiven Widerstandes geprüften Gesetze und Verordnungen aus dem Bereiche der RZVerwaltung.
"	III Dk 10144	RZME: Gebührenfreie Unbedenklichkeitsvermerke für Reisen in die abgetretenen Gebiete (Gräberbesuch am Totensonntag, Besuch naher Angehöriger, Regelung von Familien- oder Vermögensangelegenheiten).
18. 11.	RGBI. I 745	5. VD. zur Durchführung des Art. I der 3. StMVO.
20. 11.	RAuz. Nr. 278 RMBl. 387 RSBl. 269	3. VD. über das Abrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer. Aufhebung der 2. VD. vom 15. 11. 1923 (RMBl. 1025); Änderung der Aufrechnung und Abführung der Steuer.
"	III U 6331	Erneuerung der Weiterveräußerungsbescheinigungen und Bezugsbescheinigungen bei der Umsatzsteuer. Die für 1924 ausgestellten Bescheinigungen gelten bis 31. 3. 25.
21. 11.	RAuz. Nr. 277 RGBI. I 754 RZBl. 123	VD. betr. Einfuhrerleichterungen.
22. 11.	RAuz. Nr. 277 RGBI. I 755 RSBl. 265 III D 10663	2. VD. über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der W. Herabsetzung der Gebühren.
"	II A 24610	RZME zur vorgeh. VD. (Neufassung der VD., Gebührentarif).
"	RAuz. Nr. 277 RZBl. 118	Bef. über Änderung der Branntweinverkaufspreise (für Motorbranntwein)
24. 11.	III Dk 9648	RZME: Befreiung ausländischer Berufsconsuln und Berufsconsulatsbeamter von den Gebühren für steuerliche Unbedenklichkeitsvermerke und -bescheinigungen.
25. 11.	RStBl. 272 III C ² 2100	RZME: Richtlinien für die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.
"	RAuz. Nr. 279 RZBl. 118	Bef. über die Essigsäuresteuer. Für die Zeit vom 1. 12. 24 ab.
26. 11.	RZBl. 145	Gemeinschaftliche VD. des Preuß. Justizministers, des Preuß. Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen über die Ernennung von Beamten der Reichsfinanzverwaltung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.
"	III C ² 2118	RZME: Steuerabzug vom Arbeitslohn; Änderung des Vordrucks zum Arbeitgeberlohnbuch.
"	III C ¹ 5200	RZME: Hochwasserschäden. Verlängerung der Befugnis der RZM zum Willkürerlaß bis 31. 3. 25 (vgl. RZME v. 19. 6. u. 22. 7. 24 — III D 4719/III C ¹ 2629 u. III D 5903 —).
27. 11.	RZBl. 119	Bechl. d. Reichsrats vom 4. 9. 24: Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländ. Rodenlaanholz der T Nr 76 zur Herstellung von gebogenen Möbeln der T Nr. 626, 627, 631.
"	"	Bechl. d. Reichsrats vom 9. 10. 24: Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländ. nur gefügten Brettern aus weichem Holz — T Nr. 76 — zur Herstellung von groben, unturnierten Möbelteilen — T Nr. 625 —.

Datum	Veröffentlichungs-ort; Altzeichen	Gegenstand
27. 11.	RZBl. 119 II Bz 12166	RZME: Einfuhr des Fleckenreinigungsmittels Raco (T Nr. 287).
28. 11.	RZBl. 119 II Bz 12422 RZBl. 120 II Bz 12687	RZME: Einfuhr von Kaffeemaschinen (T Nr. 885). RZME: Einfuhr von Radioglimmlampen (T Nr. 912) unter irreführender Bezeichnung zur Umgehung des Einfuhrverbots.
"	RZBl. 120 II Bst 2721	RZME: Änderung der Muster zu den Pandersteuer-Ausf.-Bef.
"	III U 10000	RZME: Veranlagung der Umsätze des Kalenderjahrs 1924 im Kalenderjahr 1925.
1. 12.	RAuz. Nr. 285 RStBl. 270	Bef. betr. die Umsatzsteuerumrechnungssätze für November 1924.
"	RAuz. Nr. 285 RGBI. I 762 RStBl. 273	VD. über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.
"	RZBl. 123 II Bz 13039	RZME: Einfuhr von Villroth-Watift (T Nr. 605).
3. 12.	RAuz. Nr. 286 RGBI. I 763 RStBl. 274	Durchführungsbestimmungen über die zweite Herabsetzung der Umsatzsteuer.
4. 12.	III U 9810 RGBI. I 765	RZME. zu den vorgeh. Durchf.-Bef. VD. zur einstweiligen Regelung der Aufwertung. Bestätigung der 3. StMVO., der dazu erlassenen Durchf.-Bef., der Durchf.-Bef. zum Geldwertungsansatz bei Schuldverreibungen (Obligationensteuer) und der VD. über die Fälligkeit der Obligationensteuer für das besetzte Gebiet auf Grund einer VD. nach Art. 48 RVerf., außerdem Verlängerung von Fristen aus den vorgeh. VD.
"	RAuz. Nr. 291	VD. über die Einfuhr von Waren. Beseitigung zahlreicher Einfuhrverbote.
"	"	VD. über die weitere Änderung der Bef. betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren. Ausfuhrbewilligung für einige Metalle und Metallwaren beseitigt
5. 12.	RGBI. II 427	2. VD. zur Durchführung des Ges. über die Industriebelastung (Industriebelastungsges.) vom 30. 8. 24. Eintragung des Vermerks nach § 41 Abs. 4 Ges.; Eintragung und Löschung der öffentlichen Last; Eintragung einer Eigentümergrundschuld; Mitunternehmer; Ehegatten; Schlussbestimmungen.
6. 12.	RZBl. 123 II Bz 13336	RZME: Zollbehandlung von Fleischwaren in Liebesgaben sendungen. Die VD. v. 4. 11. 24 über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleischwaren (RZBl. 115) ist auf Liebesgaben sendungen nicht anzuwenden.
"	III C ² 740 III C ² 5311	RZME: Vermögensteuerstatistik.
8. 12.	RAuz. Nr. 291 RSBl. 275	Bef. betr. die Umsatzsteuerumrechnungssätze für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländ. Zahlungsmittel für November 1924.
9. 12.	RGBI. I 771 RSBl. 274	VD. über das Außerkräfttreten der Körperschaftsteuerverordnung am 31. 12. 24.
"	III Dv 6346 RMBl. 423 RZBl. 146	RZME zur vorgeh. VD. VD. über die Neuregelung der Zuständigkeit des Zentralfinanzamts (I) in Berlin.
"	III C ² 5350	RZME: Bewertung von Apothekerprivilegien zur Vermögensteuer 1924. Vorschläge in ganz besonderen Ausnahmefällen.

Datum	Veröffentlichungs- ort; Kurzzeichen	Gegenstand
9. 12.	III D 11400	Zweiter RMG., betr. die Ersten Durchf.-Best. zum Ges. über die Industriebelastung. Regelung des Verfahrens; Auslegungsfragen.
11. 12.	III C ^o 5400	RMG. betr. die Vermögensteuer 1924. Veranlagung der Inhabenden Erwerbsgesellschaften; Behandlung des nicht voll eingezahlten Grund- und Stammkapitals; Bedeutung der Goldmarkbilanzen; Verichtigung der Mehrbeitragswerte bei bebauten Grundstücken.
"	III C ^o 760 III C ^o 5229	RMG.: Befreiung der von einer ehemals feindlichen Macht beschlagnahmten und wieder freigegebenen Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer 1924.
12. 12.	RMnz. Nr. 298 RZBl. I 775	2. VD. zur Durchführung des Münzgesetzes. Erklärung der Worte „Mark“, „Rentenmark“, „Goldmark“ durch „Reichsmark“ in Belgien.
13. 12.	RMnz. Nr. 295 RZBl. II 421 RStBl. 271	3. VD. zur Durchführung des Ges. über die Industriebelastung. Belastung des einzelnen Unternehmens durch Verzinsung und Tilgung = 17,1 v. H. des Betriebsvermögens.
"	III C ^o 2500	RMG.: Steuerabzug vom Arbeitslohn; Markenverfahren insbes. Einlieferung der Markenblätter für 1924.
"	RZBl. 137 II Bz 10325	RMG.: Zollbehandlung von roher und geschälter Hirse.
14. 12.	RMBl. 421	Übersicht der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 11. 24.
"	RZBl. 431 RZBl. 125	VD. des Reichspräsidenten über den Zusatzvertrag vom 12. 7. 24 zu dem deutsch-österreich. Wirtschaftsabkommen vom 1. 9. 20. Die Bestimmungen des Zusatzvertrags sind schon vor der Ratifikation, u. zw. bis zum 28. 2. 25 anzuwenden.
15. 12.	RMBl. 423	VD. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Änderung des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und der Bestimmung.
"	RMBl. 423	Nachweisung über Branntweinerzeugung und Branntweinabsatz im Monat November 1924.
16. 12.	RMBl. 419	VD. über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Neue Stelle: Offenburg, Zollamt.
"	III A 32300 III Dv 6158	RMG.: Zusammenfassung der Verwaltung der Gesellschafts-, Börsenumsatz-, Obligationen- und Wechselsteuer bei einzelnen Finanzämtern jedes Landesfinanzamtsbezirks.
17. 12.	RMnz. Nr. 298 RZBl. 138	Bel. über den Zuschlag zum Branntweingrundpreis für den aus Mais hergestellten Branntwein.
"	III D 12000	RMG.: Verteilungsschlüssel für die Umlage der Industriebelastung.
"	RZBl. 137 II A 24585	RMG.: Warenuntersuchungen durch die Technischen Prüfungs- und Lehranstalten oder andere Stellen.
18. 12.	RZBl. 125	VD. über Änderungen des Warenzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung. Auf Grund der VD. vom 14. 12. 24 über den Zusatzvertrag zum deutsch-österreich. Wirtschaftsabkommen.

Datum	Veröffentlichungs- ort; Kurzzeichen	Gegenstand
18. 12.	RZBl. 138	2. Vo über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen. Verlängerung der Frist des § 6 der VD. vom 21. 8. 24 (RZBl. I 293; RZBl. 27) bis zum 30. 6. 25.
"	RMnz. Nr. 299 RZBl. 138	Bel. über die Essigsäuresteuer. Für die Zeit vom 1. 1. 25 an.
"	RZBl. 138	Anteile der Monopolverwaltung an den Einnahmen am Monopolausgleich im Monat Dezember 1924.
		Ämtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten.
"	RZBl. 118 Ausf. 69/24	ENr. 592. Binjenmatten. Zollfuß 48 Mark Gold für 1 Doppelzentner.
"	RZBl. 120 Ausf. 70/24	ENr. 164. Geschliffene Trauben aus chinesischer Hirse. Zollfuß 18,75 M. Gold für 1 Doppelzentner.
"	RZBl. 138 Ausf. 71,24	ENr. 252. Mattoni's Moorlauge zu Bädern Zollfuß 3 M. Gold für 1 Doppelzentner.

Zeitschriftenschau. Von E. Roessler, Steuerinspektor im Reichsfinanzministerium.

(Übersicht über die wichtigsten in den Monaten November bzw. Dezember 1924 erschienenen Aufsätze aus den Zeitschriften, die sich mit Steuerfragen befassen.)

Allgemeine Steuer-Rundschau. (7. Jahrgang Nr. 21/22.)
Können obligationsmäßige Vorzugsaktien vor der Goldmarkumstellung in Stammaktien umgewandelt werden? Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin. — Die Behandlung von Mehrstimmrechtsvorzugsaktien, auf welche die zur Erreichung des Mindestnennbetrages der Einzelaktie notwendige Zahlung nicht erfolgt. — Zahlungsannahme ohne Vorbehalt und nachträgliche Hypothekenaufwertung. Von Dr. G. Salomon, Leipzig. — Die Aufwandsbesteuerung als dankbare Aufgabe der Gesetzgebung. Von Regierungsrat Oberg, Bonn. — Das Sachverordnungs-Gutachten und die deutsche Einkommensteuer. Von Dr. jur. Jos. Gg. Braun, Köln. — Steuervorauszahlungen, insbesondere über deren Erlaß oder Stundung. Von Oberregierungsrat Walter Liebhardt. — Soll das Deutsche Umsatzsteuergesetz nach dem österreichischen Vorbilde umgestaltet oder soll durch Steuerermäßigungen geholfen werden? Von Dr. Schmauser, München. — Dawes und die Erbschaftsteuer. Von Dr. jur. Josef Gg. Braun, Köln. — Aufwertung privatrechtlicher Forderungen gegen das Reich.

Bank-Archiv. (XXIV. Jahrgang Nr. 3 und 4.) Die Bank für deutsche Industriebobligationen, ihre Aufgaben und ihr Aufbau. Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin. — „Freistellung“ der Sparkassen und Kommunalbanken 1921 bis 1924. Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Lohse, Düsseldorf. — Behandlung von Vorzugsaktien bei der Goldmarkumstellung. Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin. — Bilanzrechtliche und steuerrechtliche Grundzüge bei der Bilanzierung von Schutz- und Vorratsaktien in der Goldmarkeroffnungsbilanz. Von Dr. Wilhelm Koeppel, Berlin. — Vermögensanlage und Berechtigungsverhältnis in der 3. Steuernotverordnung. Von Referendar Hans Berner Weigert, Berlin. — Prohibitive Wirkung der Effektenumsatzsteuer. — Zur 11. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer.

Deutsche Juristen-Zeitung. (29. Jahrgang, Heft 23/24.)
Grundsätzliche Entscheidungen des Goldbilanzschießgerichts der Spibehänder der deutschen Wirtschaft. Von Kammergerichtspräsident i. R. Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. v. Staff, Berlin. — Die ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz. Von Oberregierungsrat Dr. Schwandt, Berlin. — Die Vereinfachung der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der direkten Steuern. Von Rechtsanwalt Dr. Carl Becker, Berlin.

Deutsches Steuerblatt. (7. Jahrgang, Nr. 11.) Die letzten steuerlichen Ereignisse. Von Regierungsrat Dr. H. Heinrich, Berlin. — Gelten die Steuerkurs- und Wertfestsetzungen zur Vermögensteuer auch für das besetzte Gebiet? Von Universitätsprofessor Dr. A. Hensel, Bonn. — Probleme der Verwaltung der Umsatzsteuer im Inland und im Auslande. Von Ministerialrat Dr. Rolf Grabower, Berlin. — Der Begriff der Tilgung in der Obligationensteuer. Von Dr. Voos, Darmstadt. — Verhältnis des § 52 zu § 52a EinkStG. Von Reichsfinanzrat E. Zimmermann, München. — Rentenbankgrundschuld und Eigentum der gesamten Hand. Von Reichsfinanzrat Dr. Voethke, München. — Zweifelsfragen aus dem Arrestverfahren der Reichs-abgabenordnung. Von Reichsfinanzrat Ott, München. — Die Regelung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924. Von Regierungsrat Dr. Lewin, Berlin.

Juristische Wochenschrift. (53. Jahrgang, Heft 23.) Der 33. Deutsche Juristentag in Heidelberg. Auszug. B. III, 2: Welche Grundsätze empfehlen sich für das internationale Vertragsrecht zur Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung bei Einzelpersonen und Körperschaften, insbesondere bei gewerblichen Betrieben? Von Ministerialrat Dr. Dorn, Berlin. — B. III, 3: Ist es erwünscht, das Einkommen aus Gewerbebetrieb nach gleichmäßigen Grundsätzen zu besteuern, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der das Gewerbe betrieben wird? Welche Wege rechtlicher Ausgestaltung bieten sich für eine solche Besteuerung? Von Senatspräsident am Reichsfinanzhof Enno Beder, München und Rechtsanwalt Dr. Marg Lion, Berlin.

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie. (7. Jahrgang, Nr. 11.) Die erste Um- lage der Industriebelastung und die Ausstellung der Industrieobligationen. Von Oberregierungsrat Dr. Bid, Berlin. — Eine wichtige Entscheidung des Reichsfinanzhofs für die Vermögensteuer und die Industriebelastung. Von Regierungsrat Dr. Martin, Berlin. — Die Steuerbelastung des deutschen Grundbesitzes. Von Gustav Zähnel, Hln.-Friedrichshagen. — Die Hauszinssteuerpflicht der einem gewerblichen Betriebe dienenden Gebäude. Von Rechtsanwalt Seyffert, Cassel. — Die Besteuerung einmaliger Gewinne, Einkommensbegriff und Bankgeheimnis. Von Dr. P. Kuprecht, Dresden. — Die offenen Reserven im Umfellerrecht. Von Rechtsanwalt Dr. Karl Gildenagel, Elberfeld. — Gesellschaftsbildungen und Schenkungssteuer. Von Assessor Dr. Hiller, Grefeld.

Neue Steuer-Rundschau. (Jahrgang 5 Nr. 23 u. 24.) Der neueste Stand der Devisengesetzgebung. Von Regierungsrat Dr. Rau, Hannover. — Gebührenfreie Unbedenklichkeitsvermerke. Von Dr. jur. et rer. pol. Otto Fiedler, Berlin. — Die Durchführungsbestimmungen zur Industriebelastung. Von Regierungsrat Dr. Selle, Berlin. — Die Versteuerung der Familienstiftungen nach dem Erbschaftsteuergesetz von 1923. Von Obersteuerinspektor Golez, Breslau. — Bemerkungen zur Obligationen- und Wertpapiersteuer. Von Dr. R. S. Maier, Ultona.

Steuer-Archiv. (27. Jahrgang, Nr. 12.) Die neuesten Steuer-milderungen. Von Regierungsrat Dr. Blümich, Berlin. — Bemerkungen zur Veranlagung der Vermögensteuer 1924. Von Regierungsrat Carl Ernst Beder, Hanau a. M. — Die Umsatzsteuer-Denkschrift des Reichsministers der Finanzen. Von Regierungsrat Dr. W. Rinteln, Essen-Ruhr. — Zur Änderung der Devisen- und Kapitalfluchtgesetzgebung. Von Regierungsrat Dr. Wolffheim, Frankfurt a. M. — Steuerhinterziehung. Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Rarger, Berlin. — Zur Technik der steuerlichen Buch- und Betriebsprüfung V. Von Steueramtmann Oststein, München. — Goldbilanzstreitfragen. Berichtet von Gertrud Siche, DSHB

Zeitgemäße Steuerfragen. (Abhandlungen: Heft 23.) Beiträge zur Förderung des praktischen Steuerrechts, herausgegeben von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt in Berlin. — Steuerführer 1924; Eine Übersicht über das geltende Reichssteuerrecht nach dem Stande am 1. Februar 1924. Von Regierungsrat Dr. Otto Model, Mühlhausen i. Thür.

Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. (5. Jahrgang, 5. Heft.) Die Besteuerung der verschiedenen Unternehmungsformen. (Aus dem 33. Deutschen Juristentage.) Von Senatspräsident Enno Beder, München, und Rechtsanwalt Dr. Max Lion, Berlin.

Zeitschrift für Gesellschaftswesen. (Gesellschafts-Archiv.) (34. Jahrgang, 12. Heft.) Goldmarkumstellung und Steuern. Von M. S. Stamm, Hannover. — Richtlinien zur Goldmarkeroffnungsbilanz. — Darlehen statt Beteiligung an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Von Prof. Dr. Ernst Goldschmidt, München. — Die Telegrammadresse einer Kommanditgesellschaft. Von Dr. Warnner, Leipzig. — Abschreibung und Amortisation. Von Prof. Dr. Großmann, Leipzig. — Grundplan für den Aufbau der Betriebsorganisation. Von Richard Fischer, Leipzig. — Zulassung einer zur Abwehr eines Angriffs zu verhängenden Sperre durch das Kartellgericht. Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin. — Die Rechtsprechung des Kartellgerichts. Von Dr. Bruno Birnbaum, Berlin.

Zeitschrift für Bölle und Verbrauchssteuern. (4. Jahrgang, Nr. 23 und 24.) Über die Rechte der Gemeinden bei der Besteuerung des Bieres (unter besonderer Berücksichtigung preussischer Verhältnisse.) Von Reichsfinanzrat Dr. Voethke, München. — Weinsteuer und Wirtschaft. Von Zollamtmann Proff, Heilbronn a. N. — Einfuhrverbote und Zollschub. Von E. Trottel, Weidach. — Einziehung, Verfallerklärung und Abgabepflicht in den Ein- und Ausfuhrverordnungen. Von Dr. Philip Schenck, Würzburg. — Vorläufige Änderungen im deutschen Zolltarif. Von Dr. Robert Siegert, Berlin. — Verzollung ein-fuhrverbotener Waren. Von Geh. Oberregierungsrat Dr. Trautvetter, München. — Entschädigungsansprüche bei Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung in Einfuhrsachen an Hand der Zulfaturauszüge des Reichswirtschaftsgerichts. Dargestellt von Regierungsrat Dr. Frey, Berlin.

Kleine Nachrichten.

Der Entwurf zum neuen Aufwertungsgesetz. Wie der Hypothekengläubiger-Schutzverband für das Deutsche Reich (Sparer-Bund) erfährt, ist eine aus Delegierten des Reichsfinanz- und Reichsjustizministeriums sowie aus Mitgliedern des Kammergerichts bestehende Kommission seitens der Regierung damit beauftragt worden, einen Entwurf für das neue Aufwertungsgesetz zu bearbeiten, der bis 15. Februar fertiggestellt werden soll.

Zur Frage der Aufwertung von Reichsanleihen erfährt die F. u. S. noch, daß der Referentenentwurf des Reichsfinanzministeriums eine scharfe Trennung zwischen altem und neuem Anleihebesitz vorschlägt. Die technischen Vorbereitungen sind, wie uns mitgeteilt wird, soweit vorgeschritten, daß die Durchführung des Planes gesichert erscheint. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich mit den Plänen noch Reichskabinett, Reichsrat und Reichstag befassen müssen. Um eine unterschiedliche Behandlung zwischen alten und neuen Besitzern technisch zur Durchführung zu bringen, ist der 1. Juli 1920 als Stichtag für eine strenge Scheidung vorgesehen. Alle Anleihebesitzer erhalten ausnahmslos Stücke einer neuen Reichsmarkanleihe, die indessen für diejenigen, die die Anleihen erst nach dem genannten Stichtage erworben haben, vorläufig keinerlei Wert präsentieren, da eine Verzinsung dieser Stücke nach der Dritten Steuernotverordnung erst nach Erledigung der Reparationsschulden stattfinden soll. Es wird ein Betrag von 50 RM. der neuen Goldanleihe genannt, der für je 1000 M. Nominalbetrag alter Anleihen im Austausch gewährt werden soll, jedoch sind über diesen Umfang Entscheidungen vorläufiger Art noch nicht getroffen. Der Zinsfuß der neuen Reichsmarkanleihe wird mit 5% veranschlagt. Eine Zinsauszahlung erfolgt vorläufig nur an die Personen, die den Erwerb der alten Anleihe auf Grund einer von ihrer Bank auszustellenden Bescheinigung als vor dem Stichtag (1. Juli 1920) getätigt nachweisen können. Der Entwurf sieht jedoch vorläufig nur eine Verzinsung auf einen engebrenzten Zeitraum vor, da man sich angesichts der ungewissen Finanzlage des Reiches nicht auf eine zu lange Zeit hinaus festlegen will. Es handelt sich, wie besonders hervorgehoben werden mag, zurzeit nur um vorbereitende Schritte, da der endgültige Entscheid über diesen Entwurf von dem zukünftigen Finanzminister bzw. dem neuen Reichskabinett getroffen werden wird.

Künftig nur noch vierteljährliche Steuervorauszahlungen? Die monatlichen Steuervorauszahlungen, die die Gewerbetreibenden mit größerem Umsatz zu leisten haben, waren eine Notwendigkeit, solange das Reich sich in schwerer finanzieller Notlage befand und die Reichskasse des Einganges großer Beträge in

kurzer Aufeinanderfolge bedurfte, um betriebsfähig zu bleiben. Nachdem hierin eine Wendung zum Besseren eingetreten ist, beabsichtigt die Reichsregierung entsprechend einer bereits vor längerer Zeit gegebenen Zusage, die aus der großen Zahl der Steuerzahltermine der Wirtschaft erwachsende unproduktive Arbeit nach Möglichkeit einzuschränken und sich dafür einzusetzen, daß auch die Steuerpflichtigen, die nach den geltenden Vorschriften monatliche Vorauszahlungen leisten, künftig Steuervorauszahlungen nur noch vierteljährlich zu entrichten haben. Die monatlichen Vorauszahlungen der beteiligten Gewerbetreibenden würden so nach mit den bis spätestens 17. d. M. für den Monat Dezember 1924 zu entrichtenden Zahlungen aufhören. Mit dem Beginn des zweiten Viertels des laufenden Kalenderjahres soll die Neuregelung in Kraft treten, daß alle Gewerbetreibenden einheitlich vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten haben. R.

Die Umsatzsteuerumrechnungsätze auf Reichsmark für den Monat Dezember 1924 sind wie folgt festgesetzt worden: 1. Bei ausschließlich wertbeständiger Buchführung: England: 1 Pfund Sterling = 19,85, Holland: 100 Gulden = 170,—, Schweiz: 100 Franken = 81,65, Vereinigte Staaten von Amerika: 100 Dollar = 420,—. Werden andere Zahlungsmittel vereinbart, so sind sie zum jeweiligen Tageskurs der Berliner Börse in die Währung umzurechnen, in der die Bücher geführt werden. 2. Bei nicht wertbeständiger Buchführung: England 1 Pfund Sterling = 19,85, Holland: 100 Gulden = 170,—, Schweiz: 100 Franken = 81,65, Vereinigte Staaten von Amerika: 100 Dollar = 420,—, Belgien: 100 Franken = 20,85, Bulgarien: 100 Lewa = 3,05, Dänemark: 100 Kronen = 74,10, Finnland: 100 finnische Mark = 10,55, Frankreich: 100 Franken = 22,70, Italien: 100 Lire = 18,10, Jugoslawien: 100 Dinar = 400 Kronen = 6,30, Norwegen: 100 Kronen = 63,20, Deutsch-Oesterreich: 100 000 Kronen = 5,90, Portugal: 100 Escudos = 19,45, Rumänien: 100 Lei (Große Noten) = 2,15, Schweden = 100 Kronen = 113,15, Spanien: 100 Pesetas = 58,45, Tschechoslowakei: 100 Kronen = 12,70, Ungarn: 100 000 Kronen = 5,70, Japan: 100 Yen = 161,20, Argentinien: 100 Papierpesos = 162,90, Brasilien: 100 Milreis = 48,40, Danzig: 100 Gulden = 78,25, Türkei: 1 türkisches Pfund = 2,30. Die Festsetzung der Umrechnungsätze für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel erfolgt spätestens in der Mitte dieses Monats. R.

Die Jahresanteile an der Industriebelastung. Nach dem Plan für die Verzinsung und Tilgung der Reparationsschuld von 5 Milliarden M., mit der der Dawes-Plan die gesamte deutsche Wirtschaft mit alleiniger Ausnahme der Landwirtschaft belastet hat, sind umzulegen in den Jahren 1923/26 bei 2½% Verzinsung jährlich 125 Millionen, 1926/27 bei 5% Verzinsung 250 Millionen, ab 1927/28 bei 5% Verzinsung und 1% Tilgung 300 Millionen. Nach diesem Plane und nachdem die vorläufigen Berechnungen des Statistischen Reichsamts eine durchschnittliche Belastung von 17,1% des Betriebsvermögens ergeben haben, die aber noch nicht identisch sind mit dem Prozentsatz des Betriebsvermögens, von dem später die Zins- und Tilgungsbeträge zu leisten sind, wird der einzelne auf Grund des Aufbringungsgesetzes beteiligte Unternehmer, da dieses Gesetz sämtliche gewerbliche Betriebe einschließlich Banken, Groß- und Kleinhandel heranzieht, die mindestens 20 000 M. Vermögen besitzen, im nächsten Jahre etwa 0,42%, im übernächsten Jahre 0,85%, in den folgenden Jahren rund 1% seines Betriebsvermögens für die Verzinsung und Tilgung der Obligationen aufzubringen haben. R.

Aufschub der Rentenbankzinszahlung vom 15. Januar. Amtlich wird mitgeteilt: „Für die Zahlung der zweiten Hälfte der von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken an die Deutsche Rentenbank geschuldeten Halbjahreszinsen war der 15. Januar 1925 in Aussicht genommen worden. Es empfiehlt sich, Zahlungen zu diesem Termin vorläufig nicht zu leisten, da Verhandlungen mit der Rentenbank über eine anderweitige Regelung dieser Zinszahlung schweben. Weitere Bekanntgabe erfolgt.“

Im Reichswirtschaftsrat wurde am 5. 1. 25 laut B.Z. über die strittigen 25 Mill. M. Obligationen der Industrie beraten. Die nicht landwirtschaftlichen Kreise haben bekanntlich gegen die Zahlung der fälligen zweiten Zinsrate (April/Oktober 1924) protestiert. Es wurde eine Einigung dahin erzielt, daß von dieser

zweiten Rate 16,6 Mill. der Industrie erlassen werden und 8,4 Mill. M. in bar ausbezahlt sind. Über die Verteilung dieser Summe auf Industrie, Handel und Banken sollen sich diese Gruppen selbst einigen. Wie B.Z. dazu erfährt, wird die Rentenbank den diesbezüglichen Antrag bei der Regierung stellen. R.

Abchlusszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer nur noch in Ausnahmefällen. Die Spitzenverbände von Industrie und Handel haben mit dem Reichsfinanzministerium Verhandlungen über die willkürliche Handhabung der Einkommensteuerabschlusszahlungen 1923 durch die Finanzämter geführt. Auf Grund dieser Verhandlungen hat der Reichsfinanzminister mitgeteilt, daß er durch Erlaß vom 24. Dezember 1924 die folgenden, die Finanzämter einschränkenden Bestimmungen getroffen hat:

1. Abschlusszahlungen sind, wenn der festzusetzende Betrag 5000 Mark nicht übersteigt, überhaupt nicht mehr festzusetzen. 2. Wenn ein Finanzamt beabsichtigt, eine besondere Abschlusszahlung festzusetzen, die über diesen Betrag hinausgeht, so ist in jedem Falle vor der Festsetzung die Genehmigung des Prääsidenten des Landesfinanzamtes einzuholen. Bei der Erteilung der Genehmigung sind folgende Punkte zu beachten: a) Von einer Wiederholung der Festsetzung einer besonderen Abschlusszahlung ist, wenn nicht ganz besonders schwerwiegende Gründe für sie vorliegen, tunlichst überhaupt abzuweichen. b) Aus der Vergleichung des Vermögens vom 31. Dezember 1922 und 31. Dezember 1923 kann ein Einkommen nicht ohne weiteres errechnet werden, da die Wertmaßstäbe ganz verschieden sind. Grundsätzlich kommt es daher nur auf im Jahre 1923 neu erworbenes Vermögen an. Der Grundsatz zu 1 gilt nicht, wenn mit Zustimmung des Steuerpflichtigen die Einkommensteuerveranlagung für 1922 ausgesetzt war oder wenn sich Angaben des Steuerpflichtigen, auf Grund deren eine Abschlusszahlung festgesetzt worden ist, als offensichtlich unrichtig abgeben herausstellen. R.

Berichtigung. In dem Aufsatz „Die Herabsetzung der Umsatzsteuer“ im Dezemberheft der Deutschen Steuerzeitung 1924 S. 691/3 muß es in der letzten Zeile nicht 5,076 v. H., sondern 5,555 v. H. heißen.

Büchertisch

Die Bewertung des Betriebsvermögens von Oberregierungsrat Dr. Pich, 210 Seiten 4,50 Mk. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Die neue Steuermitberungsverordnung von Ministerialrat Dr. Piffel und Rechtsanwalt Dr. Kopppe, 73 Seiten 2,20 Mk. und die Goldmarkeröffnungsabrechnung von Dr. Pich u. H. Schörr, 238 Seiten 6,— Mk. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Letzgenanntes Buch ist die zweite Auflage innerhalb eines halben Jahres. Das darf als Beweis dafür angesehen werden, daß unsere bei der Besprechung der ersten Auflage aufgestellte Behauptung das Richtige traf, indem sie sagte: „Ein Buch aus der Praxis für die Praxis“. Das durchgeführte Beispiel für eine Umstellung erleichtert das Verständnis ganz außerordentlich. Die reichhaltige Rechtsprechung der letzten Monate und sämtliche Durchführungsbestimmungen bis 1. Dezember 1924 sind in der Neuaufgabe berücksichtigt.

Die Pich'sche Bewertung des Betriebsvermögens hilft einem längst empfundenen Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung ab. Die Vermögenssteuer ist ja jetzt gleichzeitig die Grundlage für die Belastung der Industrie mit Hypothekenobligationen. Darum ist es nicht nur für die Vermögensteuerpflichtigen an sich, sondern besonders für die Industrie wichtig, die Vorschriften für die Bewertung für die Reparationsbelastung zu kennen. Die Abhandlung kann als praktischer Ratgeber bestens empfohlen werden.

Die Zusammenstellung der Vorschriften und der Durchführungsbestimmungen zur ersten und zweiten Steuermitberungsverordnung wird gleichfalls allen Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuerpflichtigen wertvolle Fingerzeige geben können. Die übersichtliche, zuverlässige Sammlung aller einschlägigen Bestimmungen bis zum 3. Dezember 1924 und die eingeflochtenen Erläuterungen bringen endlich Licht in diese vielfach verchlungenen Wege, die die Gesetzgeber gewandelt sind.

U. U. Sch

Goldbilanzpraxis.

Beilage zur
„Deutschen Steuer-Zeitung“
Januar 1925.

Nicht voll gezahlte Vorzugsaktien. Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

In meinem Aufsatz „Begriff und Behandlung der schuldverschreibungsähnlichen Aktien nach den Durchführungsbestimmungen zur GBB.“ in ZB. 1924 S. 1075 habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Vorzugs- und Mehrstimmrechtsaktien einer Reihe von Gesellschaften nicht voll eingezahlt sind. Ich habe dort den Standpunkt vertreten, daß die Inhaber dieser Aktien ein Recht haben, bis zur Umstellung den ausstehenden Einzahlungsbetrag nachzuzahlen, um auf diese Weise ihre Beteiligung an Gesamtgoldmarkgrundkapital zu erhöhen. In meinem Kommentar „Die Goldmarkbilanz“ S. 215 habe ich ferner auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche die Anwendung des § 26 D. G. B. bei der Behandlung nicht voll eingezahlter schuldverschreibungsähnlicher und Mehrstimmrechtsaktien macht. Nach § 26 gelten Aktien, auf die die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf alle Arten und Gattungen von Aktien, also auch auf schuldverschreibungsähnliche und Mehrstimmrechtsaktien. Die Anwendung dieser Bestimmung macht auch für diese Aktiengattungen soweit keine Schwierigkeiten, als nicht die Sonderregelung des § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 in Frage kommt, wonach sich der Anteil dieser Aktiengattungen an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital auf den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen beschränkt. Solche Aktien, auf welche Einlagen entsprechend dem Kurse oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind und auf die daher die Sondervorschriften der §§ 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 keine Anwendung finden, werden gemäß § 26 D. G. B. wie voll eingezahlte Aktien behandelt, und nehmen gemäß § 27 D. G. B. am Goldmarkgrundkapital entsprechend ihrem Nennwerte teil. Es genügt hierzu, daß die Teilzahlungen dem Kurse oder Wert der Stammaktien entsprechen. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 unberührt, so daß die andern Aktionäre nicht benachteiligt werden.

Unklarheiten sind dagegen bei dem Versuch entstanden, den § 26 Abs. 1 auch auf solche schuldverschreibungsähnlichen und Mehrstimmrechtsaktien anzuwenden, auf welche eine Einzahlung entsprechend dem Kurs oder Wert der Stammaktie nicht erfolgt ist und welche daher nach dem Goldmarkwert der geleisteten Einzahlungen umzustellen sind.

In einem Aufsatz „Die Umstellung nicht voll einbezahlter Aktien“ (N. Steuer-Rundsch. S. 284) beruft sich Roth auf die Bestimmung des § 26 Abs. 1, um zu beweisen, daß auch die ausstehende Resteinzahlung bei der Berechnung des Goldmarkwertes der Einlagen, der für die Umstellung der Vorzugsaktien maßgebend ist, mit zu berücksichtigen ist. auf der andern Seite glaubt der Kommentar von Quassowski-Susat, S. 242, gerade aus dem

Wortlaut des § 26 schließen zu dürfen, daß die noch ausstehenden Resteinzahlungen bei der Umstellung unberücksichtigt bleiben müssen. Wenn es in § 26 Abs. 1 heiße, daß Aktien, auf die die Einzahlungen nicht in voller Höhe geleistet sind, im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt gelten, so heiße das für den vorliegenden Fall, wo der Goldmarkwert der Einlagen entscheide, daß die geleisteten Teilzahlungen als Vorauszahlungen gelten, die ausstehenden Zahlungen also für die Umstellung unberücksichtigt bleiben. Nach meiner Auffassung kann man aus § 26 Abs. 1 weder das eine noch das andere schließen. Für solche Aktien, die nicht nach ihrem Nennbetrage umgestellt werden, paßt der § 26 Abs. 1 nicht. Die Auslegung von Roth steht in offenbarem Widerspruch zu § 28 Abs. 1, den Roth in seinem Aufsatz überhaupt nicht berücksichtigt. In § 28 Abs. 1 wird der Höchstbetrag, auf welchen sich die Beteiligung der schuldverschreibungsähnlichen Aktien beschränkt, ausdrücklich nach dem Werte der geleisteten Einzahlungen beschränkt. Durch dieses Wort wird klar und deutlich eine Berücksichtigung der noch zu leistenden Einzahlungen ausgeschlossen. Über diesen Ausdruck im Wortlaut des § 28 Abs. 1 wird man kaum hinweg kommen, wenn auch das in § 29 Abs. 2 den Mehrstimmrechtsaktionären zugebilligte Zugangsrecht zeigt, daß eine Rückbeziehung von Einzahlungen, die nach dem Umstellungsbeschluß geschehen sind, durch die Goldbilanzverordnung nicht ohne weiteres ausgeschlossen wird. Die herrschende Meinung ist daher auch mit Recht der Ansicht, daß bei solchen Vorzugsaktien, die noch nicht voll eingezahlt sind, die Umstellung lediglich entsprechend dem Goldmarkwerte der Teilleistung vorgenommen werden kann, wenn die Vollzahlung nicht bis zur Umstellung erfolgt ist (vgl. Quassowski-Susat, S. 242, Feilchenfeld, „Die Goldumstellung der Aktiengesellschaften“ S. 12, Abraham, „Der Übergang zur Goldmarkbilanz“ S. 90, Bf. Kommentar zu den D. G. B. Anm. 2 zu § 28, Rahn, Kommentar S. 181).

Der Kommentar von Quassowski-Susat jedoch, welcher diese Ansicht aus § 26 Abs. 1 herleitet, hält folgerichtig den § 26 Abs. 1 Satz 2 im vorliegenden Falle für anwendbar, nach welchem der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen unberührt bleibt. Er kommt auf diese Weise zu dem völlig unbilligen Ergebnis, daß die Gesellschaft ohne jede Gegenleistung von den Aktionären eine Nachzahlung der noch ausstehenden Resteinlage verlangen kann (ebenso Bf. a. a. O.). Es ist durchaus nicht befriedigend, wenn Quassowski-Susat in diesem Zusammenhange darauf hinweist, daß die Aktionäre der Gefahr dieser unentgeltlichen Leistung dadurch begegnen können, daß sie die noch ausstehenden Einzahlungen vor der Umstellung leisten. Eine solche Nachforderung ohne Gegenleistung würde auch allen Grundsätzen der Aufwertung widersprechen. Ich bin daher der Ansicht, daß in einem solchen Fall eine Nachforderung von Einzahlungen nicht stattfindet und die umgestellten Aktien in jeder Hinsicht als Vollaktien zu gelten haben (ebenso Abraham „Der Übergang zur Goldmarkbilanz“, a. a. O., Feilchenfeld, a. a. O.).

Die Entscheidung darüber, welche Rechtsfolgen eine

Verletzung dieser Rechtsgrundsätze hat, hängt mit der umfassenderen Frage nach dem zwingenden oder nachgiebigen Charakter der Vorschriften der D. O. B. über die Behandlung der rechten Aktiengattungen zusammen. Ich halte eine abweichende Umstellung nicht für richtig, sondern nur für anfechtbar. Für die Durchführung des Streitiges ist die Spruchstelle zuständig, da es sich hier um einen Streit darüber handelt, welcher Teil des Grundkapitals unter Anwendung der Vorschriften der §§ 28, 29 auf die Gattung der schuldverschreibungsähnlichen bzw. Mehrstimmrechtsaktien entfällt.

Das Goldbilanzproblem in Deutsch-Oesterreich.*)

Von Dr. jur. et rer. pol. Werner Feilchenfeld,
Volkswirtschaftlicher Sekretär an der Industrie- und
Handelskammer zu Berlin.

Der Antrieb zu der Aufstellung der Goldmarkbilanz in Deutsch-Oesterreich ist von seiten des Völkerbundes in seiner Eigenschaft als Kreditgeber gekommen. Vergleicht man die deutschen Verhältnisse mit denjenigen in Oesterreich zum Zwecke der Prüfung der Frage, welche deutschen Goldbilanzvorschriften übernommen werden könnten, so ist zunächst festzustellen, daß Deutsch-Oesterreich, wie überhaupt alle demnächst an das Goldbilanzproblem herangehenden Länder den großen Vorteil haben, daß sie aus der deutschen Goldbilanzverordnung und ihren Durchführungsverordnungen einen Überblick über den Komplex der Fragen erhalten, welche einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Es sei hierbei nur an den Gegenstand der Dritten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung über die Notariats- und Gerichtskosten erinnert, in welcher Ende August 1924 die Gebührenpflicht der Goldumstellungen acht Monate nach Veröffentlichung der Goldbilanzverordnung ihre gesetzliche Regelung mit rückwirkender Kraft erfahren mußte, und Notare und Gerichte zu einer Zurückzahlung des wesentlichsten Teiles empfangener, bei den Notaren schon oft vorausgabter Gebühren verpflichtet wurden, damit keine Benachteiligung der innerhalb dieser acht Monate schon umgestellten Gesellschaften erfolgte. Inwiefern jedoch sämtliche im deutschen Goldbilanzrecht gesetzlich erfaßten Vorgänge durch den neu an das Goldbilanzproblem herantretenden Staat übernommen werden, ist naturgemäß eine Frage des einzelnen Falles. Deutsch-Oesterreich ist z. B. in der außerordentlich glücklichen Lage, daß es einer den §§ 28—31 der Zweiten Durchführungsverordnung entsprechenden Regelung für Vorzugs-, Schutz- und Wertungsaktien nicht bedarf, da die Inflation nicht die gleichen verheerenden Folgen auf das dortige Aktienrecht ausgeübt hat, und Mehrstimmrechtsaktien, Schutz-, Vorrats-, Wertungs- sowie obligationsähnliche Vorzugsaktien verhältnismäßig nur in geringfügiger Anzahl vorhanden sind. Damit scheiden für Oesterreich bei der Goldumstellung der Aktiengesellschaften diejenigen Vorschriften aus, welche in Deutschland die größten Streitfragen hervorgerufen haben. Auch das Problem der nicht voll eingezahlten Aktien ist in Oesterreich fast ausschließlich auf die Versicherungsgesellschaften beschränkt. Selbst die für die Umstellung der deutschen Gesellschaften entscheidend gewor-

dene Frage des Zusammenhangs zwischen Dividende und Kurs der Aktien hat zum mindesten bezüglich des Kriegszustandes in Oesterreich eine völlig andere Bedeutung, da die österreichischen Aktiengesellschaften stets bedeutend geringere Dividenden als die deutschen gezahlt haben, und sich der Dividendenfuß in der Regel unter dem Fuß der festverzinslichen Renten hielt. Ob sich diese vorsichtige Dividendenpolitik auch jetzt noch unter dem derzeitigen Zustand der Kapitalarmut und einer wie bei uns vorhandenen exorbitanten Höhe der Zinsfüße wird aufrecht erhalten lassen, muß allerdings dahingestellt bleiben.

Neben diesen allgemeinen und aktienrechtlichen Erwägungen standen bei der Erörterung des Goldbilanzproblems in den beteiligten österreichischen Kreisen vier Fragen besonders im Vordergrund:

- Ist die Aufstellung der Goldbilanz obligatorisch oder fakultativ zu verlangen?
- Kann für die Bewertung das deutsche Beispiel einer völligen Neuaufnahme des vorhandenen Vermögens ohne Anlehnung an die früheren Buchungen oder Anschaffungspreise nachgeahmt werden?
- Ist die Umstellung des Kapitals nach dem deutschen Beispiel auf die Aktiengesellschaften allein zu beschränken oder können auch für offene Handelsgesellschaften gesetzliche Vorschriften für die Aufstellung der Kapitalkonten getroffen werden?
- Welche aktienrechtlichen Vorschriften der Goldbilanzverordnung können übernommen werden?

Zu a: Ist die Aufstellung der Goldbilanz obligatorisch oder fakultativ zu verlangen?

Zur Beantwortung dieser Frage muß man sich zunächst die allgemeinen Unterschiede klar machen, welche grundsätzlich zwischen der Lage des Deutsch-Osterreichischen Staates bei dem Übergang zur Goldbilanz und derjenigen Deutschlands am Ende des vergangenen Jahres bestehen. Das Deutsche Reich ist in einem Augenblick zur Goldbilanzierung übergegangen, als seine Währung durch den letzten und starken Sturz sowohl den Charakter als Wertmesser als auch als Zahlungsmittel eingebüßt hatte. Eine Stabilisierung der neugeschaffenen Ersatzwährung (Rentenmark), wurde zwar erstrebt und erhofft, konnte jedoch im Dezember 1923 nicht als gesichert angesehen werden. Angesichts der Tatsache, daß die bisherige Bilanzmethode in Papiermark durch das Tempo der Markentwertung im Jahre 1923 ad absurdum geführt worden war, hatte der Gesetzgeber keine andere Wahl als den Übergang zur Bilanzierung auf wertbeständiger Grundlage obligatorisch vorzuschreiben. Hierbei wurde mit Recht davon ausgegangen, daß sämtliche durch das Handelsgesetzbuch zur Buchführung und damit zur Bilanzierung verpflichteten Kaufleute als goldbilanzpflichtig angesehen wurden. Deutsch-Oesterreich befindet sich gegenüber diesem seinerzeitigen Zustand in Deutschland in einer wesentlich günstigeren Lage, da es auf eine mehr als zweijährige Währungsstabilität zurückblicken kann. Als günstige Folge dieser Stabilisierung ist in den Bilanzen eine zwangsläufige Korrektur derjenigen Konten eingetreten, welche das bewegliche Betriebsvermögen umfassen (Waren und Vorräte, kurzfristige Forderungen und Schulden). Diejenigen Teile der Bilanz, auf welche sich die Erfolgsrechnung gründet, sind also in Oesterreich schon von den Kronenmittelpunkten bereinigt, so daß die Gewinn- und Verlustrechnung wieder vollwertige Ergebnisse zeigen kann. Als Nachteil wird jedoch empfunden, daß die

*) Die nachstehenden Ausführungen stellen das Ergebnis eines vor kurzem stattgefundenen Goldbilanzvortrags des Verfassers vor den Vertretern der österreichischen Wirtschaft in Wien und der hieran anschließenden Diskussion und Besprechungen dar.
(Die Redaktion.)

Darstellung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Vermögensteile, wie Grundstücke, Anlagen, langfristige Forderungen und Schulden, in den alten Kronenbeträgen keine richtigen Abschreibungsmöglichkeiten zuläßt, und die Bilanz zwar die Bildung einer zutreffenden Gewinn- und Verlustrechnung, nicht aber die Darstellung eines zutreffenden Vermögensstatus ermöglicht. Die kommende Goldbilanz hat deshalb in Österreich bezüglich der Beseitigung der Fehlerquellen in der Bilanzierung des dauernden Betriebsvermögens eigentlich nur die Hälfte der Aufgaben zu erfüllen, welche die deutsche Goldbilanzverordnung für die hiesigen Verhältnisse lösen mußte. Auf diese Tatsache dürfte der kürzlich durch die Presse gegangene Bericht zurückzuführen sein, daß der österreichische Bundesfinanzminister in einer Versammlung der an der Goldbilanz beteiligten Kreise nicht die obligatorische, sondern die fakultative Goldbilanzierung für Österreich in Aussicht gestellt hat. Voraussichtlich wird diese Entscheidung auch damit zusammenhängen, daß im Augenblick das Problem der österreichischen Goldwährung, sei es, daß es im Sinne des Goldschilling in seiner Relation 10 000 Papierkronen = 1 Goldschilling, oder der Goldkrone, 14 000 Papierkronen = 1 Goldkrone gelöst werden wird, z. B. noch nicht spruchreif ist. Die österreichische Goldbilanz wird deshalb zunächst auf der Goldkrone als Rechenwährung aufgebaut werden, und wird die obligatorische Goldbilanzpflicht spätestens dann bei der Umwandlung der Goldkronen- bzw. Papierkronenbilanzen auf die neue Kronen- oder Schillingwährung erfolgen müssen. Daß dann der Übergang zur Bilanzierung in der neuen Währung sich nicht fakultativ vollziehen kann, dürfte auf der Hand liegen.

Zu b: Kann für die Bewertung das deutsche Beispiel einer völligen Neuaufnahme des vorhandenen Vermögens ohne Anlehnung an die früheren Buchungen oder Anschaffungspreise nachgeahmt werden?

Bei der Frage der Bewertung hat in Österreich von Anfang an die gleiche Diskussion über die zwei Bewertungsprinzipien eingesetzt, die auch in Deutschland vor Jahresfrist allgemein den Gegenstand der Generaldebatte gebildet haben, und zwar die Frage, ob die bisherigen Buchungen und Bilanzen auf ihren damaligen Goldwert hin zu prüfen seien, oder ob nach deutschem Muster eine freie Bewertung der am Goldbilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden, losgelöst von früheren Anschaffungs- und Bilanzwerten, erfolgen soll. Den ersteren Standpunkt der dort sogenannten „Umwertung“ vertrat in der Hauptsache das Bundesfinanzministerium, welches mangels Existenz eines vollständigen Justizministeriums in Deutsch-Österreich die Federführung in Goldbilanzfragen inne hat. Der Finanzminister befürchtete, daß durch die Freigabe der Neubewertung aller Aktiven und Schulden die österreichischen Gewerbetreibenden die Gelegenheit zur Schaffung neuer abschreibungsfähiger Vermögensobjekte in den Bilanzen nicht vorübergehen lassen werden. Hierbei wendet er nicht zu Unrecht ein, daß diese in der Goldbilanz mit neuen Werten eingestellten Grundstücke und Anlagen zum Teil noch Vorkriegsbesitz sind, welche zu Lasten des Steuerertrags auf eine Krone abgeschrieben worden sind bzw. bei Anschaffung in der Inflationszeit häufig überhaupt über Handlungskosten gebucht wurden. Diese Schädigung ist für den österreichischen Fiskus bedeutend wesentlicher als die Frage für das deutsche Reichsfinanzministerium war, da das österreichische Steuersystem eine laufende Vermögensbesteuerung ähnlich der deutschen jährlich zu erhebenden Vermögenssteuer bzw. der dreijäh-

rigen Vermögenszuwachssteuer nicht kennt und der Staatshaushalt im wesentlichen aus dem Aufkommen der Ertragssteuern bestritten wird. Während der deutsche Goldbilanzpflichtige Kaufmann darüber klar sein mußte, daß eine zu hohe Bewertung der Grundstücke und Anlagen in der Goldbilanz wegen der damit verbundenen Erhöhung des Grundkapitals eine entsprechend höhere Vermögenssteuer, Reparationsbelastung usw. mit sich zieht, hat der österreichische Gewerbetreibende nur die günstige Folge im Auge, welche die Wiederaufstellung neuer Abschreibungsobjekte bezüglich seiner Einkommensteuerpflicht bedeutet. Die erheblichen sachlichen Einwände gegen die Umwertung, welche auch in Deutschland zu der Wahl des Neubewertungsprinzips geführt haben, veranlaßten jedoch auch den österreichischen Bundesfinanzminister, inzwischen seinen Widerstand gegen die Neubewertung aufzugeben. Diese Stellungnahme ist zu begrüßen, da der Zweck der Goldbilanz, die Rückkehr zur Bilanzwahrheit, nicht durch Rücksicht auf ein zur Zeit bestehendes Steuersystem gefährdet werden darf. Glaubt der österreichische Fiskus bei der Aufstellung der Goldbilanzen aus der dortigen Bilanzierungstaktik Nachteile in seinem Ertragssteuerauskommen befürchten zu müssen, so wird es Sache einer entsprechenden Vorsichtsmaßregel in diesem Einkommensteuergesetz selbst sein, Vorkehrungen gegen eine erhebliche Schädigung des Fiskus zu treffen. Es konnte z. B. das Ausmaß der von dem Einkommensteuerpflichtigen auf die in der Goldbilanz ausgewiesenen Werte beanspruchten steuerfreien Abschreibungen in ein bestimmtes Verhältnis zu seinem ausgewiesenen steuerbaren Einkommen gebracht werden, wie etwa 10%, damit der Ausfall für den Staat nach oben hin eine bestimmte Grenze erfährt.

Bei der Durchführung des Neubewertungsprinzips wird es sich jedoch empfehlen, daß man in Österreich einen Fehler vermeidet, den die deutsche Goldbilanzverordnung durch die einfache Anlehnung an den § 39 des Handelsgesetzbuches begangen hat. § 39 HGB. setzt die Begründung eines neuen Handelsgewerbes voraus. Am Beginn der Tätigkeit gibt es jedoch bei der Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden des neuen Vermögens keine Wahl zwischen Einstandspreis und Tagespreis, sondern die Werte, zu denen das neue Unternehmen seine Vermögensgegenstände erworben hat, stellen den Tagespreis dar. Anders liegt es jedoch bei der Goldbilanzierung, welche für schon seit längerer Zeit bestehende Unternehmungen die Fiktion eines neuen Beginns der Firma verbunden mit der hierdurch vorgeschriebenen Bilanzierung im Sinne des § 39 HGB. aufstellt. Wenn auch diese Vorschrift für das Handelsgesetzbuch sowohl als auch entsprechend im Goldbilanzrecht nur als Höchstgrenze gedacht ist, dürfte es trotzdem verfehlt sein, nimmere bei der Aufstellung der Goldbilanz schon bestehender Unternehmungen die Einstellung dieser Vermögensgegenstände zu ihrem Verkaufspreise zu gestatten, anstatt wie für normale Bilanzen der Aktiengesellschaften im § 261 HGB. gesetzlich vorgeschrieben und bei allen übrigen Gewerbetreibenden nach allgemeinem Handelsbrauch freiwillig befolgt, den Einstandspreis der bilanzierten Gegenstände als oberste Grenze des Wertansatzes anzusehen. Dieser Anschaffungspreis soll aber nicht etwa im Sinne der Umwertung der tatsächliche Einstandswert des Gegenstandes sein, sondern derjenige Preis, welchen der Bilanzpflichtige am Stichtag zur Beschaffung der bilanzierten Gegenstände aufwenden mußte. Das Neubewertungsprinzip wird deshalb in Österreich zweckmäßig keine schematische Anlehnung an die, dem

§ 39 HGB. entsprechenden dortigen Bestimmungen des Handelsrechts aufnehmen, sondern es mit der Maßgabe anwenden, daß der Wiederbeschaffungspreis des bilanzierten Gegenstandes am Bilanzstichtag die Höchstgrenze der Bewertung bildet.

Zu c: Ist die Umstellung des Kapitals nach dem deutschen Beispiel auf die Aktiengesellschaften allein zu beschränken oder können auch für offene Handelsgesellschaften gesetzliche Vorschriften für die Aufstellung der Kapitalkonten getroffen werden.

Für die Umstellung des Kapitals auf Grund der Goldbilanz wird entsprechend der Wahl des Neubewertungsprinzips auch in Österreich zunächst grundsätzlich das Kapital als Überschuß der Aktiven über die Schulden aufgefaßt werden. Im übrigen dürften die Verhältnisse in den österreichischen offenen Handelsgesellschaften bezüglich der Verwirrung auf den Kapitalkonten ähnlich liegen wie in Deutschland, wenn auch zuzugestehen ist, daß das geringere Ausmaß der Entwertung der Krone die Gegenläufigkeit nicht so auf die Spitze treiben konnte wie in Deutschland. Die Erfahrung bei uns zeigt, daß der Gesetzgeber bei der bewußten Nichtregelung der Kapitalumstellung bei den Personalgemeinschaften (Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) in der deutschen Goldbilanzverordnung mit seiner Ansicht Recht gehabt hat, daß die Einwirkungen der Inflation auf diese Gesellschaftsverhältnisse und deren vertragsrechtliche Grundlagen so verschieden sind, daß eine schematische gesetzliche Lösung nur zu Härten und Ungerechtigkeiten führen könnte. Man wird deshalb zweckmäßig auch in Österreich den gleichen Weg wie in Deutschland beschreiten und diesen Personalgemeinschaften zwar die Aufstellung der Goldbilanz auferlegen und somit das gesamte Kapitalkonto aller Beteiligten feststellen, aber die interne Auseinandersetzung bezüglich der Kapitalkonten der friedlichen Verständigung oder der Rechtsprechung überlassen. Die Überlastung der Gerichte, die auch in Österreich zu einer zeitraubenden Dauer der Prozesse vor den ordentlichen Gerichten geführt hat, wird jedoch entgegen dem deutschen Beispiel das System der obligatorischen Schiedsstelle und des Ausschlusses des ordentlichen Rechtsweges, welches die deutsche Goldbilanzverordnung für Streitfälle von Aktionären bezüglich der §§ 28—31 vorsieht, dort für Streitigkeiten bezüglich der Kapitalkonten in Anwendung bringen. Hierdurch dürfte eine schnelle Beseitigung dieser, den Geschäftsgang hemmenden Streitfälle zwischen Sozietäten und bei einem mit den gleichen Persönlichkeiten besetzten Schiedsgerichtshof die Erzielung einer gleichmäßigen Rechtsprechung gewährleistet sein. Vielleicht findet man den richtigen Weg, wenn eine Zusammenfassung der deutschen Praxis insofern erfolgt, als die Schiedsgerichte in dem österreichischen Goldbilanzgesetz obligatorisch zur Anrufung vorgeschrieben, aber unter Befehung mit wirtschaftlichen Sachverständigen bei den dortigen Handelskammern errichtet werden, wie es für den Bedarfsfall durch das Goldbilanzschiedsgericht der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft bei uns erfolgt ist.

Bezüglich der grundsätzlichen Frage, in welcher Stellung die Gesellschafter zueinander auf Grund der in der Inflationszeit unterschriebenen und anerkannten Papierkronenbilanzen stehen, ist ein Gutachten bemerkenswert, welches der oberste Gerichtshof in Wien auf Veranlassung des österreichischen Justizministeriums über diese Fragen erstattet hat. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, daß die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft mangels gegenseitiger Vereinbarung oder sonstiger

bindender Verfügung berechtigt sind, die Einstellung von Sachgütern in Bilanz und Inventur zu Papierkronenwerten deshalb zu beanstanden, weil diese Sachwerte nicht dem bilanzierten Kronenwert entsprechen, und bei richtiger Einstellung die Aktiven bzw. die Passiven niedriger zu bewerten gewesen wären (Artikel 31 österr. HGB.). Die Gesellschafter sind berechtigt, insbesondere dagegen Widerspruch zu erheben, daß die aus früherer Zeit mit besserem inneren Wert der Krone stammenden Bewertungen beibehalten werden, und sie können verlangen, daß behufs Ermittlung des richtigen Vermögensstandes in Inventar und Bilanz eine Aufwertung vorgenommen werde. Soweit eine solche Aufwertung nur erfolgt ist, um die eingetretene Geldentwertung auszugleichen, kann die Differenz aus der Vergleichung der höheren Ziffer in den mehr entwerteten Kronen mit der niedrigeren Ziffer in besseren Kronen nicht als Gewinn angesehen werden. Die Aufwertung wird sich in einer ziffernmäßigen Vermehrung der Aktiven des Gesellschaftsvermögens und entsprechend in einer verhältnismäßigen Erhöhung der Einlagen und Anteile der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen (Artikel 106 österr. HGB.) und an dem Auseinandersetzungsbetrage (Artikel 131 österr. HGB.) auswirken. Ob die Gesellschafts-einlage in barem Gelde oder in Sachwerten erfolgte, macht hierbei keinen Unterschied. Die gleichen Grundsätze gelten nach Ansicht des obersten Gerichtshofes für Kommanditgesellschaften, doch könnten auch bei der stillen Gesellschaft und der Gelegenheitsgesellschaft (Konfession) die obigen Grundsätze über die Aufwertung sinngemäß Anwendung finden.

Dieses Gutachten des obersten österreichischen Gerichtshofes stimmt grundsätzlich bezüglich der Nichtberücksichtigung der Papiermarkbilanzen und der hieraus folgenden neuen Verteilung der Kapitalkonten mit der von dem oben erwähnten Goldbilanzschiedsgericht der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung überein. Bezüglich der Ansicht über den Eintritt eines Gewinnes aus der Aufwertung der Krone und der Erhöhung der Einlagen ist zu berücksichtigen, daß der Gerichtshof bei Abfassung des Gutachtens die Verwendung der geringeren Nominalbeträge von besseren Kronen in höhere Beträge von schlechteren Kronen im Auge hatte. Überhaupt nicht berührt wird jedoch die Tatsache der Feststellung der bis zum Goldbilanzstichtag eingetretenen Bewegungen auf den Kapitalkonten bezüglich ihres zutreffenden Wertes im Sinne einer kontokorrentmäßigen Belastung und Erkennung der einzelnen Gesellschafter, deren Ergebnis in einem Guthaben des Gesellschafters bei der Gesellschaft oder einer Schuld an diese endigt.

Zu d: Welche aktienrechtlichen Vorschriften der Goldbilanzverordnung können übernommen werden?

In den einleitenden Ausführungen wurde schon bemerkt, daß Deutsch-Österreich in der angenehmen Lage ist, von den Bestimmungen der §§ 28—31 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung keinen Gebrauch zu machen, da die Entwicklung der Inflation dort nicht die gleichen Folgen für das Aktienrecht gehabt hat wie in Deutschland. Von dem deutschen Beispiel wird jedoch der Anteilsschein übernommen werden, da der auch dort sofort einsetzende Kampf um den Schutz des Kleinaktionärs durch die Schaffung der Anteilsscheine eine wesentliche Milderung erfahren kann. Es scheint sogar, als ob im Interesse der Verwertbarkeit dieser Anteilsscheine die österreichische Wirtschaft weiter gehen will als die deutsche, da die Absicht besteht, die Anteilsscheine an den österreichischen Börsen offiziell zur Notiz zuzulassen.

Die Umstellung des aus Stamm- und Vorzugsaktien bestehenden Grundkapitals von Aktiengesellschaften.

Von Dr. Hermann Ungemach, Rechtsanwalt und Syndikus in Osnabrück.

In meinen unter obiger Überschrift in Nr. 8 dieser Zeitschrift veröffentlichten Ausführungen habe ich ein Umstellungsbeispiel in der Abhandlung von G ü l d e n a g e l über die Umstellung von Aktien, worin eine Verminderung der Zahl der Aktien (Zusammenlegung) vorgesehen wurde, ohne daß die Möglichkeit der Herabsetzung des Nennwertes erschöpft war, wegen Verstoßes gegen § 11 G. B. B. als „gehehridrig“ und „ungültig“ bezeichnet. In seinen Bemerkungen hierzu in derselben Nummer hat F e i l c h e n f e l d die Berechtigung dieser Kritik bestritten, weil § 11 nach der herrschenden Meinung kein zwingendes Recht darstelle, so daß ein dagegen verstößender Beschluß nicht schlechthin nichtig, sondern nur gemäß § 271 G. B. B. anfechtbar sei. Auch diese Anfechtung sei aber dann nicht gegeben, wenn die Zusammenlegung nicht „aus Anlaß der Umstellung“, sondern „aus anderen Gründen“ erfolge, z. B. zwecks Erreichung eines börsengängigen Nennwertes der Aktien.

Diese Einwendungen Feilchenfelds treffen nicht den Kern meiner Kritik. Ich habe lediglich behauptet, daß der von G ü l d e n a g e l formulierte Beschluß „ungültig“ sei. Die Frage, ob § 11 G. B. B. zwingendes Recht enthalte oder nicht und ob daher ein davon abweichender Beschluß kraft Gesetzes ungültig (nichtig) oder erst kraft Anfechtung ungültig (anfechtbar) sei, habe ich überhaupt nicht erörtert. Daß aber ein gegen § 11 G. B. B. verstößender Beschluß mindestens anfechtbar ist, gibt Feilchenfeld zu.

Wenn Feilchenfeld weiter ausführt, daß die Anfechtung dann ausgeschlossen sei, wenn die Zusammenlegung nicht aus Anlaß der Umstellung erfolge, so kann das keine Einwendungen gegen meine Kritik ebenfalls nicht rechtfertigen, denn in dem von mir beanstandeten Beispiel lagen andere Gründe für die Zusammenlegung nicht vor. Das Anfechtungsrecht war also zweifellos gegeben.

Die Bemerkungen Feilchenfelds ändern also nichts daran, daß das Beispiel G ü l d e n a g e l s tatsächlich einen ungültigen Beschluß enthält. Die herrschende Auslegung des § 11 G. B. B. nimmt (wohl mit Recht) lediglich an, daß diese Ungültigkeit im Einzelfalle durch Unterlassung oder Erfolglosigkeit der Anfechtung geheilt werden kann. Im Interesse der Aktiengesellschaften, die mit der Vorbereitung ihrer Umstellung beschäftigt sind, muß das mit aller Klarheit festgestellt werden.

Im übrigen ist die von Feilchenfeld geteilte Ansicht R o s e n d o r f f s, daß eine Zusammenlegung, die „aus anderen Gründen als aus Anlaß der Umstellung“ erfolgt, nicht anfechtbar sei, nicht ganz zutreffend, mindestens ungenau ausgedrückt. Die Fassung des § 11 G. B. B. geht nämlich insofern außerordentlich weit und beschränkt die Möglichkeit von Ausnahmen eng ein, als sie alle diejenigen Zusammenlegungen verbietet, die aus Anlaß der Umstellung erfolgen, also nicht nur derjenigen, die aus dem Grunde der Umstellung geschehen. Das ist ein beachtenswerter Unterschied. Die Zusammenlegung ohne Erschöpfung der Möglichkeit zur Herabsetzung des Nennwertes ist also nicht nur unzulässig, wenn sie unmittelbar auf der Umstellung beruht, durch sie begründet ist, sondern auch dann, wenn sie zwar aus einem anderen Grunde, aber dennoch aus Anlaß der Umstellung erfolgt. Positiv ausgedrückt, ist die Zusammenlegung also nur dann zulässig, wenn die Umstellung weder Grund

noch Anlaß dazu gegeben hat, wenn also die Zusammenlegung auf einen anderen Anlaß zurückzuführen ist. Deshalb dürfte m. E. ein Verstoß gegen § 11 G. B. B. auch dann vorliegen, wenn, wie in dem Rosendorffschen Beispiel, die Zusammenlegung zwar aus dem Grunde der Erreichung eines börsengängigen Nennwertes erfolgt, aber aus Anlaß der Umstellung, d. h. wenn diese den Anstoß dazu gegeben hat und mit ihr in einem zeitlichen und technischen Zusammenhang steht. Beachtet man nun, daß § 11 G. B. B. eine ausgesprochene Schutzvorschrift zu Gunsten der Kleinkaktionäre darstellt, so ist es klar, daß man mit einer Auslegung durch die Rechtsprechung zu rechnen hat, die, wenn nicht gerade extensiv, so doch mindestens bestrebt sein wird, eine Durchbrechung oder Verklümmung dieses Schutzes zu verhindern. Jeder Verwaltung, die von der geringen Möglichkeit des § 11 zu Ausnahmen von der allgemeinen Regel Gebrauch machen will, kann also nur die äußerste Vorsicht geraten werden.

Wäre nun die Rechtslage derart, daß die Anfechtung des Beschlusses nur in der Generalversammlung selbst erfolgen könnte, dann wäre das Risiko einer Verwaltung, die einen von § 11 abweichenden Beschluß vorschlagen will und ihrer Mehrheit sicher ist, verhältnismäßig gering. Sie könnte die Ankuündigung der Tagesordnung etwas allgemein halten und für den Fall eines durch Verhandlungen nicht zu beseitigenden Widerspruchs in der Generalversammlung einen dem § 11 entsprechenden Eventualantrag vorbereiten, der dann nach Zurückziehung des ersten Antrages noch in derselben Generalversammlung zum Beschluß erhoben werden könnte. Bekanntlich ist aber die Rechtslage derart, daß nach § 271 G. B. B. die Anfechtungsklage binnen einem Monat nach dem Tage der Generalversammlung noch von einem nicht erschienenen Aktionär erhoben werden kann, wenn er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden war oder die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankuündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Eine nicht gehörige Ankuündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung wird aber im vorliegenden Falle wohl recht häufig vorkommen, da eine Rechtsprechung über die Fassung der Ankuündigung von Umstellungsbeschlüssen überhaupt noch nicht vorliegt und die Praxis daher in dieser Hinsicht gänzlich im Dunkeln tappt, wie schon die außerordentliche Verschiedenheit des Wortlautes der bisherigen Ankuündigungen erkennen läßt. Eine Verwaltung, die einen von § 11 abweichenden Antrag vorlegt, muß also noch bis zu einem Monat nach der Generalversammlung mit der Ungültigkeit ihrer Umstellungsbeschlüsse rechnen. Und erfolgt die Anfechtung dann tatsächlich, so ergibt sich daraus eine Verzögerung der Umstellung, die von sehr langer Dauer sein kann, was wohl in den meisten Fällen höchst unerwünscht sein wird. Es wäre auch sehr gefährlich, sich auf die Tatsache zu verlassen, daß bisher eine Anfechtung derartiger Beschlüsse nicht bekannt geworden ist. Das erklärt sich aus mancherlei Gründen: Zunächst hat es sich hier meist um kleinere Firmen und nicht börsengängige Aktien gehandelt, für die kein größeres Interesse bestand; ferner lag bisher nur eine verhältnismäßig geringe Zahl solcher Beschlüsse vor; weiter können besondere Verhältnisse, Familienbesitz usw. mitgesprochen haben; auch ist in vielen Fällen die Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen, und endlich pflegt erfahrungsgemäß der Widerstand der öffentlichen Meinung sich erst allmählich zu äußern, wenn sich die Erregung an der Häufung derartiger Fälle gesteigert hat.

Wenn wir aber von diesen rein rechtlich begründeten Bedenken einmal abgehen, so sprechen noch gewichtige andere Gründe dafür, von der Möglichkeit zu Abweichungen von § 11 W.B. nicht zu „großzügig“ Gebrauch zu machen. Mit Recht hat der Reichsverband der Deutschen Industrie schon darauf hingewiesen, daß der kleine Sparer, der sein Geld den deutschen Aktiengesellschaften zur Verfügung gestellt hat, Anspruch auf weitestgehende Rücksichtnahme hat, und daß es gerade das wohlverstandene Interesse der Wirtschaft erheischt, die große Zahl dieser sogenannten „kleinen Leute“ nicht unnötig zu verprellen. Die Wirtschaft könnte bald in die Lage kommen, an das Vertrauen dieser breiten Masse des Mittelstandes nochmals appellieren zu müssen, dann würde sie eine Umstellungspolitik, die diese Kreise enttäuscht hat, bitter bereuen müssen. Und noch ein weiterer Gesichtspunkt ist zu beachten: Die Wirtschaft hat ein dringendes Interesse daran, das große Heer der Inflationsverlierer, die ins radikale Lager abgewandert sind, nicht noch durch neue Bataillone von Umstellungsverlierern zu verstärken. Im Gegenteil, die Fäden, die sich in der Inflationszeit zwischen einer großen Zahl kleiner Sparer und den großen Kapitalgesellschaften geknüpft haben, verdienen sorgfältigste Pflege. —

Was nun die Verwendung des Überschusses anlangt, der in dem Gildenagelschen Beispiel bei der Umstellung der Vorzugsaktien verbleibt, so war dort vorgeschlagen, ihn in Reserve zu stellen oder zu außerordentlichen Abschreibungen zu benutzen. Demgegenüber habe ich unter Berufung auf § 35 der Durchführungsvorschriften dargelegt, daß daraus Stammaktien und Anteilscheine zu bilden und den Stammaktionären zuzuteilen seien. Auch diese Einwendung muß ich gegenüber den Ausführungen Feilchenfelds aufrecht erhalten.

Wenn Feilchenfeld zunächst hervorhebt, daß er den gesamten auf die Stammaktien entfallenden Teil des Grundkapitals durch Abzug der auf die Vorzugsaktien geleisteten Goldmark-Einzahlungen errechne, so bin ich derselben Ansicht und habe auch in dem von mir angeführten zweiten Beispiel entsprechend verfahren. Damit entfällt auch die Annahme Feilchenfelds, daß ich den ganzen Überschuß für einen „Spitzenbetrag“ im Sinne des § 35 W.B. hielt. In der Kritik des Gildenagelschen Beispiels habe ich allerdings den Überschuß verteilt, ohne ihn vorher dem auf die Stammaktien entfallenden Teil des Grundkapitals hinzuzurechnen, aber das war auch angängig, weil der ohne Hinzurechnung dieses Überschusses auf die Stammaktien entfallende Betrag glatt in Aktien über je 100 M aufging und aus dem Überschuß nur noch Anteilscheine gebildet werden konnten. Die Hinzurechnung wäre also eine überflüssige Operation gewesen.

Nun unterscheidet Feilchenfeld bezüglich der Frage, ob der Überschuß ganz oder teilweise in Reserve gestellt werden kann, zwischen solchen Vorzugs- bzw. Mehrstimmrechts- usw. Aktien, deren Einziehungsbetrag oder Anteil am Liquidationserlös auf den Nennwert beschränkt ist (obligationsähnlichen), und solchen Vorzugs- usw. Aktien, bei denen das nicht der Fall ist, und hält die Reservierung des Überschusses bei den Aktien der ersten Art für zulässig. Da es sich in dem Beispiel Gildenagels um Mehrstimmrechtsaktien im Sinne des § 29 W.B., also nicht um obligationsähnliche handelt, so ändert diese Unterscheidung nichts daran, daß meine Beanstandung des Beispiels auch in diesem Punkt gerechtfertigt war. Hiervon abgesehen, ist die Unterscheidung zweifellos sehr beachtenswert, aber auch nicht unbedenklich. Gält man sich nämlich nur an den Wortlaut des Gesetzes, so scheint für diese Unterscheidung kein

Raum zu sein. Denn § 28 Abs. 6 W.B. schreibt vor, daß der Überschuß dem auf die andere Aktiengattung entfallenden Teil des Grundkapitals hinzuzurechnen ist, und das Grundkapital besteht, wie ich bereits im vorigen Aufsatz bemerkt habe, weder aus offenen noch aus stillen Reserven, sondern nur aus Aktien und Anteilscheinen. Einen Unterschied zwischen obligationsähnlichen und anderen Vorzugs- usw. Aktien bezüglich des Überschusses macht das Gesetz also nicht. Aber der Zweck des Gesetzes ist zweifellos, eine Bevorzugung einer Aktiengattung zu Ungunsten einer anderen zu verhindern, und dieser Zweck wird nicht vereitelt, wenn beim Vorhandensein von gewöhnlichen Stammaktien neben obligationsähnlichen Vorzugsaktien Spitzenbeträge des Überschusses in Reserve gestellt oder zu Abschreibungen verwendet werden. Infolgedessen neige ich dazu, in diesem Falle die Reservierung des Überschusses für zulässig zu halten. Zu beachten ist aber, daß dieses Verfahren unzulässig ist, wenn daneben noch andere Aktiengattungen vorhanden sind und insolgedessen das Recht der gewöhnlichen Stammaktien auf den Überschuß in irgend einer Form verkürzt wird. Andererseits ist festzuhalten, daß auch in dem Falle, in dem der Überschuß reserviert werden darf, selbstverständlich die Bildung von Anteilscheinen, die der betreffenden Aktiengattung zuzuleiten sind, ebenso zulässig ist.

Goldbilanzrundschau.

Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien bei der Umstellung.

Der Reichsjustizminister hat zum Thema der Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien bei der Umstellung ein Schreiben an den preussischen Justizminister gerichtet, in dem es heißt: Nach Pressenachrichten ist von den Verwaltungen von Aktiengesellschaften in verschiedenen Fällen beim Vorhandensein schuldverjährungsähnlicher Vorzugsaktien vorgeschlagen worden, diese Aktien mit Wirkung vom Stichtage der Eröffnungsbilanz in Stammaktien zu verwandeln. Auf diese Weise soll eine Zurückführung der Vorzugsaktien auf den Goldmarkwert der Einlagen, wie sie im § 28 der W.B. zur Goldbilanzverordnung vorgesehen ist, vermieden und eine Umstellung dieser Aktien gleich den Stammaktien, also ohne Rücksicht auf den Wert der Einlagen, erreicht werden. Es kann meines Erachtens dahingestellt bleiben, ob eine Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien unter Rückbeziehung auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz wirksam beschlossen und dementsprechend bei der Umstellung berücksichtigt werden kann. Bejaht man diese Frage, so ist die Umwandlung unter Umständen geeignet, die Rechte der Stammaktionäre schwer zu beeinträchtigen, insofern sie es ermöglicht, daß die Vorzugsaktien an dem umgestellten Goldmarkkapital anstatt mit dem Goldmarkwert der Einlagen im gleichen Verhältnis wie die Stammaktien beteiligt werden. Hierin kann nach Lage der Sache eine Umgehung des Gesetzes, nämlich des § 28 a. a. D., der ausdrücklich eine Zurückführung der Vorzugsaktien auf den Goldmarkwert der Einlagen vorsieht, und im Zusammenhang damit ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden. Die hierdurch begründete Richtigkeit der Umstellung würde meines Erachtens nicht nur jederzeit von den einzelnen Beteiligten geltend gemacht werden können, sondern auch von dem Registergericht zu berücksichtigen sein. Ob die Voraussetzungen der Gesetzmäßigkeit und der Sittenwidrigkeit gegeben sind, wird Sache der Prüfung des einzelnen Falles sein, wobei die dem Registergericht obliegende Ermittlungspflicht von Bedeutung sein kann.

*Unentbehrlich für jeden kaufmännischen Betrieb
und für alle Behörden des Reiches, der Staaten und Gemeinden,
die mit der Sozialversicherung zu tun haben.*

In Kürze erscheint:

Die Reichsversicherungsordnung

In der jetzt geltenden Fassung.

Textausgabe

mit Einführungsgesetz, den Verfahrensordnungen und einem ausführlichen Sachregister

von

Stephan

Verwaltungsobersinspektor

Perlin

Verwaltungsinspektor

Preis geb. etwa 5.— Mark

Die Reichsversicherungsordnung ist im Laufe der Jahre durch eine fast unübersehbare Fülle von Abänderungen so durchlöchert worden, daß auch der Kundige sich kaum mehr in ihr zurecht findet. Unsere billige Ausgabe bringt den jetzt geltenden Text und will es jeder Amtsstelle der Sozialversicherung, jedem Sozialbeamten, jedem Geschäftsmann, jedem Betriebsbüro, jedem denkenden Arbeitnehmer ermöglichen, „die neue Reichsversicherungsordnung“ kennen- und zu lernen. Diejenigen Paragraphen, welche gegenüber der Fassung vom 19. Juli 1911 eine Aenderung erfahren haben oder neu hinzugekommen sind, wurden kenntlich gemacht. Es ist also mühelos ein Vergleich mit dem alten Text möglich. Die wichtigsten Ausführungsbestimmungen und ihre Fundstelle sind vermerkt. Die Verfahrensordnungen einschließlic der der Angestelltenversicherung weisen gleichfalls die jetzt geltende Fassung auf. Diese Vorzüge vereint mit seiner Billigkeit machen unsere Ausgabe zu einem idealen Handbuch und sichern den weitesten Absatz.

In Kürze erscheint:

Wegweiser durch die neue Reichsversicherungsordnung

von

Stephan

Verwaltungsobersinspektor

Perlin

Verwaltungsinspektor

Preis 3.— bis 4.— Mark

Das Büchlein will ein zuverlässiger Führer durch die vielfach recht verwickelten Vorschriften der neuen Reichsversicherungsordnung sein. Der Mitverfasser Stephan ist bereits bekannt durch den „Wegweiser durch die Angestelltenversicherung“, welcher allgemeinen Anklang gefunden hat. Die dort gerühmten Vorzüge: „Übersichtlichkeit und leichtverständliche Darstellung“ sind auch Grundzug des neuen Wegweisers.

In Kürze erscheint:

Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz

In der Fassung vom 28. Mai 1924

unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und der Verwaltungsübung
der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

von

Dr. Franz Allendorff

Oberregierungsrat bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

Preis gebunden etwa 10.— Mark

Das obige Buch ist in erster Linie für den praktischen Gebrauch bestimmt. Alle Fragen, die nur theoretische Bedeutung haben, sind daher grundsätzlich fortgelassen. Der Verfasser ist besorgt gewesen, den Stoff in einer auch dem Laien verständlichen Form zu behandeln. Auf Grund langjähriger Erfahrung als Referent in der Auskunftabteilung der Angestelltenversicherung glaubt er, beurteilen zu können, auf welche Fragen es den beteiligten Kreisen besonders ankommt. Dem ist bei der Abfassung Rechnung getragen. Hierbei sind in erster Linie die Belange der Industrie und des Handels berücksichtigt worden.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Genthiner Str. 42